



ANDRÁSSY UNIVERSITÄT BUDAPEST

A nemzeti felsőoktatásról szóló 2011. évi CCIV. törvény egyes rendelkezéseinek végrehajtásáról szóló 87/2015. (IV.9.) Korm. rendelet nem hivatalos fordítása¹

Kivonat

Az Andrassy Egyetem megbízásából fordította Dr. L'Homme Ilona

Nicht amtliche Übersetzung der Regierungsverordnung Nr. 87/2015. (IV.9.) betreffend manche zur Durchsetzung des Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 erforderlichen Bestimmungen²

Auszug

Übersetzt von Frau Dr. Ilona L'Homme im Auftrag der Andrassy Universität

¹ A törvény fordítása szerzői jogi védelem alatt áll.

² Die Übersetzung des Gesetzes steht unter Urheberschutz.

Inhaltsverzeichnis

1. Gründung von Hochschuleinrichtungen	4
2. Voraussetzungen für die Gründung von Wohnheimen und den Betrieb von Studentenhäusern und Wohnheimen	8
3. Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikumsschule.....	8
4. Genehmigung des Betriebs und Einrichtung von Studiengängen ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn.....	9
5. Die Überprüfung der Betriebsgenehmigung	9
6. Die Verfahren des das Register der Hochschuleinrichtungen führenden Organs.....	11
7. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Trägerrechten der Hochschuleinrichtungen.....	14
8. Schließung von Hochschuleinrichtungen.....	14
9. Die Verfahren zum Einrichten von Studiengängen.....	15
10. Die Kontrolle der hochschulischen Tätigkeit.....	25
11. Das Hochschulinformationssystem	25
12. Identifikationsnummer der Studierenden	29
13. Lehreridentifikationsnummer	30
14. Das elektronische Studienregister und die von den Hochschuleinrichtungen verwalteten Dokumente	30
15. Die Erfassung und Verwaltung von studentischen Ausbildungsverträgen	44
16. Wichtige Stichtage für die Erfassung der staatlich finanzierten Studienzeit	44
17. Grundsätze für die Erstellung der Informationsbroschüre der Einrichtung	45
18. Die allgemeinen Regelungen von Studien im Kreditpunktesystem, die Bewertung der studentischen Leistungen in Verbindung mit den Studienperioden.....	46
19. Umteilung	52
20 Die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.....	53
21. Die Grundlagen der Organisation der Mentorenprogramme	54
21/A Bestimmungen für den Betrieb von Hochschuleinrichtungen.....	55
22. Bestimmungen für die Haushaltsführung von privaten Hochschuleinrichtungen.....	56
23. Abschlussbestimmungen	56
Anhang 1 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015.....	59
Anhang 2 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015	61
Anhang 3 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015.....	65
Anhang 4 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015	67
Anhang 5 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015.....	68
Anhang 6 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015	70

Anhang 7 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015.....	76
Anhang 8 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015	77
Anhang 9 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015	78
Anhang 10 zur Regierungsverordnung 87/2015. vom 9.4.2015.....	90

Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015
über die Ausführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen
Stand: 01.09.2023

[...]

1. Gründung von Hochschuleinrichtungen

§ 1 (1) Die Aufnahme einer Hochschuleinrichtung in das Register kann vom in § 4 Absatz (1) des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren: HochschG) bestimmten, zur Gründung berechtigten Träger beim Bildungsamt (im Weiteren: Amt) innerhalb von dreißig Tagen nach der Unterzeichnung der Gründungsurkunde beantragt werden. Dem Antrag müssen beigelegt werden:

- a) bei nichtstaatlichen Trägern die Gründungsurkunde des Trägers,
- b) die Gründungsurkunde der zu registrierenden Hochschuleinrichtung,
- c) die Satzung der Hochschuleinrichtung gemäß Anhang 2 Teil II des HochschG (im Weiteren: Satzung), sowie
- d) der Nachweis über das Vorhandensein der in Anhang 1 bestimmten (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen.

(2) Gemäß § 4 Absatz (3) HochschG muss bei durch mehreren dazu berechtigten Trägern gemeinsam getragenen Hochschuleinrichtungen der von den Trägern unterzeichnete Vertrag über die Ausübung der Trägerrechte und die Erfüllung der Pflichten dem Registrierungsantrag beigelegt werden. Der Vertrag muss den zum Einleiten amtlicher Verfahren bezüglich der Hochschuleinrichtung Berechtigten bezeichnen.

(3) Der Träger schafft einen Vorbereitungsausschuss, um die Gründung der Hochschuleinrichtung vorzubereiten. Der Vorbereitungsausschuss erstellt eine vorläufige Satzung. Aufgrund dieser müssen die Senatsmitglieder gewählt werden, die an ihrer ersten Sitzung über die Gründung des Senats und über die Annahme der Satzung entscheiden. In der Satzung muss die Ordnung der Wahlen der Senatsmitglieder bestimmt werden. Der Vorbereitungsausschuss ist berechtigt, sämtliche Dokumente der Einrichtung vorzubereiten.

(4) Im Namen des Vorbereitungsausschusses ist der Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses als Leiter der Einrichtung ad interim berechtigt vorzugehen.

§ 2 (1) Die Registrierung der Hochschuleinrichtung kann dann erfolgen, wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Angaben festgestellt werden kann, dass die für die kontinuierliche Erfüllung der in der Gründungsurkunde festgelegten Aufgaben erforderlichen personellen, Sach- und finanziellen Voraussetzungen – mit Ausnahme des Gebäudes zu einem für den Beginn der Tätigkeit erforderlichen Teil, aber zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens die ersten zwei Jahrgänge der Studiengänge – zur Verfügung stehen und schrittweise zum für die gesamte Tätigkeit erforderlichen Maß ausgebaut werden können, sowie wenn die Hochschuleinrichtung während der Vorbereitung ihrer Gründung die in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahrensweise eingehalten hat. Wenn das Amt feststellt, dass die Bedingungen für die Registrierung erfüllt sind, registriert es die Hochschuleinrichtung. Die als Einrichtungen des Staatshaushaltes geführten Hochschuleinrichtungen müssen – aufgrund des Antrags des Trägers – auch vom das Stammbuch führenden Organ [Schatzamt] registriert werden.

(2) Die Hochschuleinrichtung erhält die Rechtspersönlichkeit

- a) wenn sie nicht als Einrichtung des Staatshaushaltes geführt wird, durch ihre Eintragung in das

vom Amt geführte Register,

b) wenn sie als Einrichtung des Staatshaushaltes geführt wird, mit ihrem Eintrag ins Stammbuch.

(3)

(4) Wenn eine Hochschuleinrichtung registriert wurde, ist sie berechtigt, sämtliche Erklärungen abzugeben bzw. sämtliche Verpflichtungen einzugehen, die erforderlich sind, um die Bedingungen für die Ausstellung der Genehmigung zum Zweck der Betriebsaufnahme zu erfüllen. Zur Abgabe der Erklärungen, zum Eingehen von Verpflichtungen bzw. zur Vertretung der Hochschuleinrichtung ist die vom Träger mit der Erfüllung der Organisationsaufgaben betraute, die Aufgaben des Leiters der Einrichtung vorübergehend wahrnehmende Person berechtigt. Einen solche Auftrag kann erhalten, wer die im HochschG für die Ernennung zum Rektor bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Der Auftrag zum Leiter der Einrichtung ad interim gilt bis zur Ernennung des Rektors.

(5) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen von § 9 des HochschG darf die Hochschuleinrichtung die Bezeichnung „Hochschuleinrichtung“ bis zum Beschluss des Parlaments über die staatliche Anerkennung ausschließlich mit dem Zusatz „staatliche Anerkennung hängig“ nutzen. Die Nutzung der Bezeichnung „Universität“ oder „Hochschule“ kann nach der staatlichen Anerkennung erfolgen.

(6) Die Benennung der registrierten Hochschuleinrichtung muss sich eindeutig von den Benennungen anderer Hochschuleinrichtungen unterscheiden. Die Benennung der Hochschuleinrichtung kann nicht missverständlich sein bzw. einen falschen Anschein bezüglich der Einrichtung bzw. deren Tätigkeit erwecken. Die fremdsprachliche Bezeichnung der Hochschuleinrichtung muss inhaltlich mit der ungarischsprachigen Bezeichnung übereinstimmen. Bei zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen mit demselben Namen ist diejenige Hochschuleinrichtung zur Namensführung berechtigt, deren Träger seinen Antrag zur Registrierung als erster eingereicht hat. Hochschuleinrichtungen können nicht nach lebenden Personen benannt werden. Namen herausragender historischer Persönlichkeiten können mit der Zustimmung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Namen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nur mit dem Einverständnis des Berechtigten im Namen der Hochschuleinrichtung geführt werden.

(7) Die Hochschuleinrichtung muss aus dem Register gelöscht werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintrag ins Register keine staatliche Anerkennung erhält.

§ 3 (1) Das Verfahren bezüglich der Genehmigung des Betriebs der registrierten Hochschuleinrichtung wird vom Träger eingeleitet. Bei mehreren Trägern muss der Antrag gemäß den Vertragsbedingungen eingereicht werden.

(2)

(3) Die Betriebsgenehmigung kann beantragt werden, wenn der Antragsteller

a) am Betriebsort mindestens über die in § 6 Absatz (2) des HochschG – bei kirchlichen Hochschuleinrichtungen über die in § 91 Absatz (4) des HochschG, bei Hochschuleinrichtung im Bereich der Künste über die in § 101 Absatz (4) des HochschG – bestimmte Anzahl und Art von registrierten Bildungsgängen verfügt, und

b) nachweist, dass sämtliche, für den Betrieb der Hochschuleinrichtung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, bzw. dass diese – mit Ausnahme des Gebäudes – schrittweise geschaffen werden können, und zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags für mindestens zwei Jahrgänge vorhanden sind.

(4) Dem Antrag muss der Nachweis über das Vorhandensein der Voraussetzungen gemäß Absatz (3) beigefügt werden. Die Regelungen für die Genehmigung des Betriebes und das Festlegen der maximalen Studierendenzahl von Hochschuleinrichtungen und lokalen Hochschulzentren werden von Anhang 2 bestimmt.

(5) Das Amt stellt die Betriebsbewilligung nach der Untersuchung des Vorhandenseins der Voraussetzungen und nach dem Einholen des in § 67 Absatz (4) des HochschG bestimmten Gutachtens aus, sofern die im Beschluss über die Registrierung enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

(6) Der Beschluss gemäß Absatz (3) Punkt a) über die Registrierung sowie über die Betriebsgenehmigung – mit Ausnahme deren die offizielle Bezeichnung der Einrichtung nicht berührenden Änderungen – müssen unter dem Vorbehalt ausgestellt werden, dass die Einrichtung der Studiengänge und die Aufnahme der in der Genehmigung enthaltenen Tätigkeit frühestens nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung über die staatliche Anerkennung erfolgen kann.

(7)

(8) Auf die Änderung der Betriebsgenehmigung sind die Bestimmungen über die Ausstellung der Betriebsgenehmigung entsprechend anzuwenden.

§ 4 (1) Die Bestimmung bzw. Änderung der maximalen Studierendenzahl von über eine Betriebserlaubnis verfügenden Hochschuleinrichtungen wird von der Leitung der Hochschuleinrichtung beim Bildungsamt beantragt. Dem Antrag ist der Nachweis über das Vorhandensein der in Anhang 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen beizulegen.

(2) Wenn der Antrag die Erhöhung der in der Gründungsurkunde der Hochschuleinrichtung festgelegten maximalen Studierendenzahl betrifft, muss ihm die vom Träger geänderte, die höhere maximale Studierendenzahl beinhaltende Gründungsurkunde beigelegt werden.

(3) Wenn die tatsächliche Zahl der Studierenden im Durchschnitt zweier Studienjahre um 25% kleiner ist als die in der Betriebsgenehmigung aufgeführte Studierendenzahl, muss die Einrichtung – unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Trägers – die entsprechenden Maßnahmen ergreifen und eine auf die Senkung der Studierendenzahl zielende Änderung der Betriebsgenehmigung zum 30. November des dritten Studienjahres beantragen.

(4) Die Genehmigung der Tätigkeit einer über eine Betriebsgenehmigung verfügenden Hochschuleinrichtung an einem Studienort gemäß § 14 Absatz (2a) des HochschG (im Weiteren zusammen: Studienort) wird vom Leiter der Hochschuleinrichtung beim Amt beantragt. Dem Antrag für die Einrichtung eines neuen Studienortes einer über eine Betriebsgenehmigung verfügende Hochschuleinrichtung muss der Nachweis über das Vorhandensein der in den Anhängen 1 und 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen, die die vom Träger geänderte maximale Studierendenzahl und den neuen Studienort enthaltende Gründungsurkunde, sowie die vom Senat geänderte Satzung beigelegt werden. Bei der Einrichtung von Studiengängen gemäß ungarischem Recht an einem ausländischen Studienort muss außerdem das vorläufige Einverständnis des für das Bildungswesen verantwortlichen Ministers (im Weiteren: Minister) beigelegt werden. Die Ankündigung von Studiengängen an neuen Studienorten kann nach der Genehmigung der Tätigkeit am entsprechenden Standort erfolgen.

(5) Bei fachlichen Weiterbildungen sind bei der Genehmigung des Bildungsgangs die Bestimmungen von Absatz (4) mit der Abweichung anzuwenden, dass diese von Hochschuleinrichtungen auch an nicht in der Gründungsurkunde aufgeführten Studienorten eingerichtet werden können, unter Berücksichtigung von Anhang 1 Punkt 5 sowie Anhang 2 Punkt 8.

(6) Bei der Genehmigung von Studiengängen an Studienorten außerhalb des Sitzes im Ausland sind die Bestimmungen von Absatz (4) unter Berücksichtigung von Anhang 1 Punkt 6 und Anhang 2 Punkt 9 anzuwenden.

§ 4/A (1) Die Registrierung von Organisationen gemäß § 108 Punkt 23a des HochschG als lokales Hochschulzentrum und die Genehmigung des Betriebs können von der Organisation und der mit ihr kooperierenden Hochschuleinrichtung gemeinsam innerhalb von dreißig Tagen nach der Unterzeichnung der Vereinbarung beim Amt beantragt werden. Die Registrierung des von der kooperierenden Hochschuleinrichtung am lokalen Hochschulzentrum einzurichtenden Studiengangs ist ein Teil des Betriebsgenehmigungsverfahrens des lokalen Hochschulzentrums.

(2) Dem Antrag gemäß Absatz (1) müssen beigelegt werden:

- a) die Gründungsurkunde der Organisation,
- b) die Vereinbarung mit der kooperierenden Hochschuleinrichtung,
- c) der Nachweis des Vorhandenseins der (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen für die Gründung und den Betrieb von lokalen Hochschulzentren unter Berücksichtigung von Anhang 1 Punkt 7 sowie Anhang 2 Punkt 10,
- d) das vorläufige Einverständnis des Ministers,
- e) bei ununterbrochenen Praktika – sofern der Praktikumsplatz aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschuleinrichtung von einer juristischen Person oder einem Unternehmen bereitgestellt wird – die Absichtserklärungen der Praktikumsplätze, mit denen die Hochschuleinrichtung zu Beginn des Studiengangs eine Kooperationsvereinbarung abschließt, sowie
- f) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem den am lokalen Hochschulzentrum einzurichtenden Studiengang genehmigenden Senatsbeschluss.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz (1) muss folgendes enthalten:

- a) die Beschreibung der Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtung und der Organisation, sowie die detaillierte Arbeitsteilung bei der Verwirklichung des Studienprogramms,
- b) die von der Hochschuleinrichtung am lokalen Hochschulzentrum einzurichtenden, durch das Amt früher an anderen Studienorten registrierten Studiengänge bzw. in welcher Weise die personellen und Sachvoraussetzungen gemeinsam geschaffen werden sollen,
- c) die Regeln zur Aufteilung der Mittel und Kosten zwischen den Kooperationspartnern,
- d) die geplante maximale Anzahl der an den Studiengängen teilnehmenden Studierenden bei mit voll ausgefüllter Kapazität betriebenen Jahrgängen,
- e) die Bedingungen für die Kündigung der Vereinbarung, wobei die Möglichkeit, die Studien abzuschließen, den am Studiengang teilnehmenden Studierenden gewährleistet werden muss,
- f) die Erklärung des lokalen Hochschulzentrums über die Mittel für den langfristig nachhaltigen Betrieb.

(4) Die Registrierung und die Genehmigung des Betriebs von lokalen Hochschulzentren kann dann erfolgen, wenn aufgrund der vorhandenen Angaben festgestellt werden kann, dass die für die Durchführung der Studiengänge durch die kooperierenden Hochschuleinrichtung am lokalen Hochschulzentrum erforderlichen personellen, Sach- und finanziellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

(5) Die Betriebsgenehmigung für lokale Hochschulzentren enthält

- a) die Bezeichnung der am lokalen Hochschulzentrum durch die kooperierende Hochschuleinrichtung durchgeführten Studiengänge, deren Fachgebiet, Studienniveau, sowie
- b) wie viele Studierende vom lokalen Hochschulzentrum pro Fach für alle Jahrgänge insgesamt bei voller Belegung – unter Berücksichtigung der vorhandenen, für die Unterbringung der Studierenden und die Durchführung der Lehrtätigkeit erforderlichen personellen Voraussetzungen, Räumlichkeiten und Geräte – höchstens aufgenommen werden dürfen.

(6) Die Änderung der in der Betriebsgenehmigung von lokalen Hochschulzentren festgelegten maximalen Studierendenzahl wird vom Vertreter des lokalen Hochschulzentrums beim Amt beantragt. Auf die Änderung der Betriebsgenehmigung sind die Bestimmungen über die Ausstellung der Betriebsgenehmigung entsprechend anzuwenden, wobei die Anlagen gemäß Absatz (2) Punkt a) und d) nicht beigelegt werden müssen.

(7) Auf den Inhalt der in § 14 Absatz (2a) Punkt d) des HochschG geregelten Vereinbarung muss Absatz (3) entsprechend angewendet werden.

2. Voraussetzungen für die Gründung von Wohnheimen und den Betrieb von Studentenhäusern und Wohnheimen

5. § (1) Die (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Wohnheimen sowie von Studentenhäusern als Organisationseinheit von Hochschuleinrichtungen gemäß § 8 Absatz (7) des HochschG gegründeten Studierendenhäusern sind in Anhang 3 enthalten.

(2) Das Wohnheim entsteht, wenn es nicht als Einrichtung des Staatshaushaltes betrieben wird, mit dem Eintrag ins Register durch das Amt, wenn es als Einrichtung des Staatshaushaltes geführt wird, mit dem Eintrag ins Stammbuch. Im Verfahren des Amtes zur Registrierung muss untersucht werden, ob das Wohnheim über die für die Durchführung der Tätigkeit erforderlichen personellen, Sach- und finanziellen Voraussetzungen verfügt.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Registrierung des Wohnheims innerhalb von dreißig Tagen nach der Unterzeichnung der Gründungsurkunde zu beantragen. Dem Antrag sind beizulegen:

a) die Gründungsurkunde des Trägers,

b) folgende Dokumente des zu registrierenden Wohnheims:

ba) die Gründungsurkunde und

bb) die Satzung, sowie

c) der Nachweis über das Vorhandensein der in Anhang 3 festgelegten (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen.

(4) Das Wohnheim kann seine Tätigkeit nach der Registrierung aufnehmen.

(5) Wenn der Träger des Wohnheims eine Hochschuleinrichtung ist, muss der Beschluss über die Registrierung unter der Bedingung ausgestellt werden, dass die Aufnahme der Tätigkeit nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung über die staatliche Anerkennung der Hochschuleinrichtung erfolgen kann.

(6) Auf die Namensgebung für Wohnheime und Studentenhäuser sind die Bestimmungen über die Namensführung von Hochschuleinrichtungen anzuwenden.

(7) Bei der Übertragung der Trägerrechte von Wohnheimen sind die Bestimmungen für die Übergabe der Trägerrechte von Hochschuleinrichtungen anzuwenden.

(8) Auf die Änderung der Kapazität von Wohnheimen sind die Bestimmungen von Absatz (3) Punkt b) und c) sowie Absatz (4) anzuwenden.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikumsschule

§ 6 (1) Die Anerkennung von durch in der Lehrerbildung tätigen Hochschuleinrichtungen getragenen schulischen Einrichtungen als Praktikumsschule kann jeweils bis zum 15. Juni beim Amt beantragt werden, wobei die Anerkennung als Praktikumsschule zum 1. September des laufenden Jahres erfolgen kann.

(2) Die Bedingungen für die Anerkennung als Praktikumsschule sind in Anhang 4 enthalten.

4. Genehmigung des Betriebs und Einrichtung von Studiengängen ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn

7. § (1) Die Registrierung des Betriebs ausländischer Hochschuleinrichtungen in Ungarn und die Ausstellung der Betriebsgenehmigung, sowie die Registrierung der Einrichtung ihrer Studiengänge wird von der ausländischen Hochschuleinrichtung oder von ihrem Träger beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) der Nachweis darüber, dass die für den Betrieb bzw. für die Einrichtung von Studiengängen in Ungarn gemäß der Rechtssystem des Herkunftslandes erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen, amtlichen Genehmigungen, Beschlüsse bzw. Ordnungen der Einrichtung bzw. des Trägers zur Verfügung stehen,

b) der ausländische Beschluss des Herkunftslandes der ausländischen Hochschuleinrichtung über die Genehmigung des Betriebs als staatlich anerkannte Hochschuleinrichtung,

c) der Nachweis über das Vorhandensein der in § 76 Absatz (1) des HochschG vorgeschriebenen Bedingungen, sowie die in § 76 Absatz (2) vorgeschriebenen, zur Verfügung stehenden Gutachten oder die für die Erstellung der Gutachten erforderliche Dokumentation.

(3) Dienstleister, die aufgrund des Gesetzes über die allgemeinen Regeln zur Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten über das Recht verfügen, Dienstleistungen zu erbringen, können die Registrierung von auf ungarischem Gebiet im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen erbrachten Hochschultätigkeiten mit dem Einreichen der in Absatz (2) Punkt a) und b) aufgezählten Anlagen sowie der das Vorhandensein der in § 76 Absatz (1) des HochschG vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisenden Dokumente beantragen.

(4) Die Registrierung der Einrichtung von Studiengängen gemäß § 77 Absatz (4) des HochschG durch ungarische Hochschuleinrichtungen beantragt der Leiter der ungarischen Hochschuleinrichtung. Dem Antrag müssen die Nachweise über die staatliche Anerkennung der Hochschuleinrichtung und der Studiengänge, des Weiteren der Nachweis über das Vorhandensein der in § 77 Absatz (4) des HochschG vorgeschriebenen Voraussetzungen, sowie die von der ausländischen und der ungarischen Hochschuleinrichtung abgeschlossene Vereinbarung über die Durchführung des Studiengangs beigelegt werden.

5. Die Überprüfung der Betriebsgenehmigung

8. § (1) Bei der Überprüfung der Betriebsgenehmigung fordert das Amt aufgrund § 8 Absatz (2) des HochschG den Leiter der betroffenen Hochschuleinrichtung auf, die erforderlichen Daten zu liefern.

(2) Von der Hochschuleinrichtung können Angaben eingefordert werden zum Nachweis der Vorschriften

a) bezüglich der obligatorischen Mindestvoraussetzungen für die Registrierung, die Gründung und den Betrieb von Hochschuleinrichtungen,

b) bezüglich der Bedingungen für die Genehmigung des Betriebes der Hochschuleinrichtung, bzw. für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl,

c) bezüglich der (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Studentenhäusern,

d) bei als Teil einer Hochschuleinrichtung betriebenen, sowie bei mit der Hochschuleinrichtung eine Vereinbarung eingehenden Fachkollegien bezüglich der Bestimmungen in § 19–21 der Regierungsverordnung 24/2013 vom 5.2.2013 (im Weiteren: RegV 24/2013 vom 5.2.2013) über die Exzellenz im nationalen Hochschulwesen,

e) bezüglich der Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikumsschule,

f) bezüglich der personellen und Sachvoraussetzungen für die Durchführung von Grund-, Master

und Doktorstudiengängen, bzw. der Kriterien zur Anerkennung fachlicher Weiterbildungen und tertiärer Berufsausbildung.

(3) Bezüglich Absatz (2) Punkt *f*) holt das Amt das Fachgutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses ein.

(4) Wenn das Amt feststellt, dass eine der Voraussetzungen gemäß Absatz (2) nicht erfüllt wird, fordert es die Hochschuleinrichtung auf, innerhalb einer angemessenen Frist die fehlenden Voraussetzungen zu schaffen. Wenn diese Frist mit ungenügendem Ergebnis oder ergebnislos verstreicht,

a) löscht das Amt – mit einer entsprechenden Änderung der Betriebsgenehmigung – den registrierten Studiengang der Hochschuleinrichtung,

b) verringert das Amt die maximale Studierendenzahl der Hochschuleinrichtung unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Anhang 2 sowie von § 4 Absatz (3) entsprechend, oder

c) das Amt zieht die Betriebsgenehmigung zurück und beantragt beim Minister das Einleiten des Verfahrens zur Aberkennung der staatlichen Anerkennung der Hochschuleinrichtung, wenn die Vorgaben von § 6 Absatz (2) des HochschG – bei kirchlichen Hochschuleinrichtung von § 91 Absatz (5) des HochschG, bei Hochschuleinrichtungen im künstlerischen Bereich von § 101 Absatz (4) des HochschG, bei einzelnen Einrichtungen von § 104 und § 104/B–104/D – nicht erfüllt werden.

(5) Wenn eine Hochschuleinrichtung einen ihrer Studiengänge oder eine ihrer tertiären Berufsausbildungen – mit Ausnahme der fachliche Weiterbildungen und der Kleinfächer – während fünf aufeinander folgenden Jahren nicht anbietet, werden diese bei der Überprüfung der Betriebsgenehmigung von Amts wegen aus dem Register gelöscht.

(6)

(7) Die Betriebsgenehmigungen der lokalen Hochschulzentren werden mindestens alle fünf Jahre vom Amt überprüft. Bei der Überprüfung müssen Absatz (1), Absatz (2) Punkt *a*) und *b*) sowie Absatz (4)–(6) entsprechend angewendet werden.

§ 9 (1) Der Ungarische Akkreditierungsausschuss erteilt dem Amt in seinem Fachgutachten gemäß § 8 Absatz (3) basierend auf seinen aufgrund § 26 der Regierungsverordnung 19/2012 vom 22.2.2012 über einzelne Fragen zur Hochschulevaluierung und Hochschulentwicklung erstellten früheren Bewertungen Auskunft. Das Fachgutachten erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Hochschuleinrichtung mit den europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines in the European Higher Education Area, ESG).

(2) Das Amt kann das Fachgutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses gemäß 8 Absatz (3) auch in besonderen Fragen einholen, über die dieser früher keinen Beschluss gefasst hat.

10. § (1) Das Amt fordert den Leiter der ausländischen Hochschuleinrichtung aufgrund § 76 Absatz (3) des HochschG auf, die für die Überprüfung der Betriebsgenehmigung erforderlichen Angaben zu liefern.

(2) Von den Hochschuleinrichtungen können Angaben zum Nachweis der in § 7 Absatz (2) festgelegten Vorschriften bzw. der in § 76 Absatz (1)–(3) des HochschG bestimmten Voraussetzungen eingefordert werden.

(3) Das Amt kann die Meinung eines Gutachters einholen. Der beauftragte Gutachter gibt dem Amt in seiner Expertise Auskunft über das Vorhandensein der in § 76 Absatz (2) des HochschG bestimmten Voraussetzungen.

(4) Wenn das Amt feststellt, dass eine der in § 76 Absatz (1)–(3) des HochschG festgelegten Voraussetzungen – bei Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat unter Berücksichtigung von § 77 des HochschG – nicht erfüllt ist, fordert es die Hochschuleinrichtung auf,

innerhalb einer gegebenen Frist die fehlenden Voraussetzungen zu schaffen. Wenn diese Frist mit ungenügendem Ergebnis oder ergebnislos verstreicht, löscht das Amt den registrierten Studiengang und ändert die Betriebsgenehmigung, oder es zieht die Betriebsgenehmigung zurück.

(5)

§ 10/A (1) Bei der Überprüfung der Betriebsgenehmigung von Wohnheimen fordert das Amt aufgrund § 67 Absatz (3) Punkt *i*) des HochschG den Träger des Wohnheims auf, die erforderlichen Daten zu liefern.

(2) Vom Leiter des Wohnheims können Angaben zum Nachweis des Vorhandenseins der (obligatorischen) Mindestvoraussetzungen eingefordert werden.

(3) Wenn das Amt feststellt, dass eine der Voraussetzungen gemäß Absatz (2) nicht erfüllt wird, fordert es den Träger des Wohnheims auf, innerhalb einer angemessenen Frist die fehlenden Voraussetzungen zu schaffen. Wenn diese Frist mit ungenügendem Ergebnis oder ergebnislos verstreicht,

a) löscht das Amt die registrierte Immobilie aus dem Register und ändert das Register,

b) vermindert es die maximale Platzzahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Anhang 3, oder

c) es löscht das Wohnheim aus dem Register.

6. Die Verfahren des das Register der Hochschuleinrichtungen führenden Organs

§ 11 (1) Das Amt verwaltet im Register der Hochschuleinrichtungen die in der Gründungsurkunde, die in Anhang 3 Untertitel I sowie in Anhang 6 Punkt 2 des Gesetzes LXXXIX aus dem Jahr 2018 über die Bildungsregister (im Weiteren BrG) sowie die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Daten.

(2) Die Eintragung von Änderungen in den registrierten Daten bzw. die Änderung der Betriebsgenehmigung – auch im Zusammenhang mit Umstrukturierungen gemäß § 20–21/A des HochschG – müssen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Beschluss beim Amt beantragt werden, worauf das Amt das mit der Registrierung, Änderung bzw. Löschung verbundene Verfahren durchführt.

(3) Die Daten, sowie die Datenänderungen werden

a) bei Daten im Zusammenhang mit Hochschuleinrichtungen und mit von Hochschuleinrichtungen getragenen schulischen Einrichtungen vom Leiter der Hochschuleinrichtung,

b) bei Daten im Zusammenhang mit ausländischen Hochschuleinrichtungen von ihrem Leiter oder Träger,

c) bei Daten im Zusammenhang mit Wohnheimen von seinem Leiter oder Träger,

d) bei Daten im Zusammenhang mit der Gründungsurkunde sowie mit dem Träger von der Hochschuleinrichtung oder ihrem Träger, bzw. vom Wohnheim oder seinem Träger,

e) beim Ungarischen Akkreditierungsausschuss, dem Hochschulplanungsorgan, bei der Ungarischen Rektorenkonferenz, der Nationalen Konferenz der Studentischen Selbstverwaltungen, beim Nationalen Doktorenrat und bei der Nationalen Doktorandenvereinigung (im Weiteren zusammen: Organisationen des Hochschulwesens) vom Leiter der entsprechenden Organisation des Hochschulwesens,

f) bei im Rahmen einer Hochschuleinrichtung betriebenen Fachkollegien vom Leiter der Hochschuleinrichtung, bei im Rahmen eines Wohnheims betriebenen Fachkollegien vom Träger des Wohnheims,

g) bei lokalen Hochschulzentren von dessen Vertreter gemeldet.

(4) Dem Antrag müssen die die Angaben bzw. die Tatsache der Änderung nachweisenden

Dokumente beigelegt werden. Bei der Änderung der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von fachlichen Weiterbildungen müssen die geänderten Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen, sowie die zustimmende Meinung der den Bildungsgang anbietenden anderen Hochschuleinrichtungen beigelegt werden. Die Änderung darf die Bezeichnung, die berufliche Qualifikation, das Fachgebiet, die Dauer des Bildungsgangs und die Zahl der Kreditpunkte nicht betreffen. Hinsichtlich des Einreichens des Antrags sind die in § 22 Absatz (1) bestimmten Fristen maßgebend. Bei einer Änderung der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen sind auch die Bestimmungen von § 22 Absatz (3) anzuwenden.

(5) Im Verfahren über die Überprüfung der Daten der Gründungsurkunde untersucht das Amt die Rechtmäßigkeit der in den Gründungsurkunden von privaten und kirchlichen Hochschuleinrichtungen enthaltenen Angaben. Wenn das Amt feststellt, dass die Gründungsurkunde einer Hochschuleinrichtung bzw. eines Wohnheims rechtswidrig ist, fordert sie den Träger auf, die Rechtswidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Aufforderung ergebnislos bleibt, beantragt das Amt, dass der Minister aufgrund § 65 des HochschG ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einleitet.

(6) Das Amt führt das Verfahren zur Registrierung der dualen Form eines Bildungsgangs – abweichend von Absatz (1)–(5) – von Amts wegen, aufgrund der vom Dualen Bildungsrat übermittelten zustimmenden Meinung durch.

(7) In den Verfahren, bei denen als Anhang eine vom Amt zu erfassende, mit dem Verfahren zusammenhängende Vereinbarung beigelegt werden muss, entscheidet das Amt im Rahmen des Verfahrens über die Erfassung der in der Vereinbarung verzeichneten Angaben.

§ 12 (1) Das Amt entscheidet über die Registrierung sowie über die Änderung und Löschung der registrierten Daten aufgrund eines mittels des auf der Homepage des Amtes veröffentlichten Formblattes eingereichten Antrags. Wenn sich der Antrag auf die Meldung der Änderung von Daten bezieht, muss bezeichnet werden, ob eine Änderung oder die Löschung der Daten gewünscht wird.

(2) Das Amt überprüft als das für das Register der Hochschuleinrichtungen zuständige Organ die Richtigkeit der Daten kontinuierlich.

(3) Bei als Einrichtungen des Staatshaushaltes geführten Hochschuleinrichtungen informiert das Amt das das Stammbuch führende Organ über die Registrierung bzw. die Löschung mit der Übermittlung des rechtskräftigen Beschlusses.

(4) Das Amt veröffentlicht den Namen und den Sitz der registrierten Hochschuleinrichtung bzw. des registrierten Wohnheims am Tag des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses auf ihrer Homepage.

§ 13 § (1) Die Registrierung von nicht staatlichen Hochschuleinrichtungen als gemeinnützige Organisation wird vom Träger der Hochschuleinrichtung beantragt. Dem Antrag muss Folgendes beigelegt werden:

- a) Die Gründungsurkunde der Hochschuleinrichtung,
- b) die Satzung der Hochschuleinrichtung, sowie
- c) ein Auszug aus dem Beschluss des Trägers.

(2) Das Amt übermittelt seinen endgültigen Beschluss über die Registrierung als gemeinnützige Organisation sowie dessen Änderung bzw. Löschung der Staatsanwaltschaft. Die Gründungsurkunde gemäß Absatz (1) Punkt a) tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss des Amtes endgültig wird.

(3) Die als gemeinnützige Organisation registrierten Hochschuleinrichtungen müssen ihren, dem Anhang von Regierungsverordnung 350/2011 vom 30.12.2011 über einzelne Fragen der Haushaltsführung, der Spendensammlung und der Gemeinnützigkeit entsprechenden

Nicht amtliche Übersetzung der Regierungsverordnung Nr. 87/2015. (IV.g.) betreffend manche zur Durchsetzung des Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 erforderlichen Bestimmungen

Gemeinnützigkeitsbericht gemäß § 66 Absatz (2), sowie den Bericht gemäß § 66 Absatz (3) beim Amt hinterlegen. Die Veröffentlichung des Berichts und des Gemeinnützigkeitsberichts erfolgt durch das Amt auf seiner Homepage.

§ 14 (1) Die Registrierung von Fachkollegien wird

a) bei im Rahmen einer Hochschuleinrichtung betriebenen Fachkollegien bzw. bei Fachkollegien gemäß § 20 Absatz (4) der Regierungsverordnung 24/2013 vom 5.2.2013 vom Leiter der Hochschuleinrichtung,

b) bei im Rahmen eines Wohnheims betriebenen Fachkollegien vom Träger des Wohnheims beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) die Dokumente des Fachkollegs gemäß § 19 Absatz (5) der Regierungsverordnung 24/2013 vom 5.2.2013, und

b) die mit der Hochschuleinrichtung abgeschlossene Vereinbarung, wenn das Fachkolleg nicht im Rahmen einer Hochschuleinrichtung betrieben wird.

§ 15 Wenn § 11 Absatz (6) keine Anwendung findet, werden die Registrierung von Vereinbarungen über duale Bildungsgänge sowie von der Implementierung des praktischen Teils dualer Studiengänge dienenden internen Praktikumsplätzen gemäß RegV 230/2012 vom 28.8. über einzelne Fragen von Praktika in Verbindung mit tertiären Berufsausbildungen und mit Studiengängen [im Weiteren: RegV 230/2012 vom 28.8.], die Änderungen von Daten der registrierten Vereinbarungen bzw. der internen Praktikumsplätze und die Löschung von Vereinbarungen und internen Praktikumsplätzen von der Leitung der Hochschuleinrichtung beantragt.

7. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Trägerrechten der Hochschuleinrichtungen

§ 16 (1) Die Übertragung der Trägerrechte einer Hochschuleinrichtung wird vom Träger und von demjenigen, der die Trägerrechte zu übernehmen wünscht, gemeinsam beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) die Vereinbarung zwischen dem Träger und demjenigen, der die Trägerrechte zu übernehmen wünscht, über die Übergabe der Trägerrechte,

b) der Nachweis über das Vorhandensein der in § 73 Absatz (2) des HochschG vorgeschriebenen Bedingungen, wenn die Trägerrechte nicht vom Staat übernommen werden.

(3) Das Amt registriert bei der Übergabe der Trägerrechte auch den neuen Träger. Die Gründungsurkunde gemäß Absatz (2) Punkt c) tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss über die Übergabe der Trägerrechte endgültig wird.

8. Schließung von Hochschuleinrichtungen

§ 17 (1) Nichtstaatliche Träger leiten das Verfahren zur Aberkennung der staatlichen Anerkennung beim Amt innerhalb von fünfzehn Tagen nach

a) ihrem Beschluss über die Schließung der Hochschuleinrichtung mit oder ohne Rechtsnachfolge,

b) dem Eintreten der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Feststellung der Voraussetzungen für die Schließung der Hochschuleinrichtung, oder

c) dem Beschluss über die Beendigung der Ausübung der Trägerrechte ein.

(2) Der Träger der Hochschuleinrichtung legt dem Antrag gemäß Absatz (1) Punkt a)

a) den Beschluss und dessen Begründung;

b) wenn die Schließung nicht schrittweise erfolgt, die Vereinbarung mit einer Hochschuleinrichtung

über die Übernahme der Studierenden bei.

(3) Wenn ein Gericht auf Antrag des Ministers gemäß § 65 Absatz (3) des HochschG festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Schließung der Hochschuleinrichtung bestehen, übermittelt der Minister den rechtskräftigen Beschluss dem Amt innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Eintreten der Rechtskraft.

(4) Das Amt leitet das Verfahren im Zusammenhang mit der Aberkennung der staatlichen Anerkennung ein, wenn es als Ergebnis der amtlichen Überprüfung einer nichtstaatlichen Hochschuleinrichtung feststellt, dass die in § 22 Absatz (2) Punkt *b)–d)* des HochschG bestimmten Gründe bestehen.

(5) Das Amt leitet, sobald

a) sein nach dem Verfahren zum Rückzug der Betriebsgenehmigung aufgrund einer Meldung gemäß Absatz (1) bzw. der Feststellung gemäß Absatz (3) und (4) gefasster Beschluss über den Rückzug der Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtung, bzw.

b) bei Umstrukturierungen sein Beschluss über den Rückzug der Betriebsgenehmigung der zu schließenden Hochschuleinrichtung bzw. über die Ausstellung der Betriebsgenehmigung der neuen Hochschuleinrichtung

rechtskräftig wird, beim Minister die Aberkennung der staatlichen Anerkennung der zu schließenden Hochschuleinrichtung ein. Die Beschlüsse treten am Tag der Aberkennung der staatlichen Anerkennung in Kraft.

(6) Das Amt löscht die betroffene Hochschuleinrichtung am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über den Rückzug der staatlichen Anerkennung aus dem Register.

9. Die Verfahren zum Einrichten von Studiengängen

§ 18 (1) Der Leiter der Hochschuleinrichtung beantragt beim Amt die Registrierung neuer Grund- und Masterstudiengänge, neuer Fachrichtungen und Spezialisierungen der Studiengänge, neuer Doktorschulen bzw. von Doktorstudiengängen in neuen Wissenschaftszweigen innerhalb bestehender Doktorschulen unter Angabe des ersten – falls nötig, des letzten – Studienjahres und Semesters. Die Sach- und personellen Voraussetzungen für die Einrichtung von Grund- und Masterstudiengängen werden in Anhang 5 bestimmt.

(2) Die Einrichtung eines Grund- oder Masterstudienganges bzw. von Fachrichtungen in Grund- und Masterstudiengängen können dann beantragt werden, wenn der Minister die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Studiengangs in einer Verordnung festgelegt hat.

(3) Die Registrierung der Einrichtung von im Handbuch über die Hochschulzulassung aufgrund der Regierungsverordnung über das Hochschulzulassungsverfahren zwingend anzukündigenden Grund- oder Masterstudiengängen, bzw. zu Grund- oder Masterstudiengängen gehörenden Fachrichtungen, bei Doktorstudiengängen die Registrierung eines Wissenschaftszweiges kann bei im Februar beginnenden Studiengängen bis zum 31. August des Vorjahres, bei im September beginnenden, im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens anzukündigen gewünschten Studiengängen spätestens bis zum 30. September des Vorjahres, bei im September beginnenden, im Verfahren der zusätzlichen Hochschulzulassungen angekündigten Studiengängen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingeleitet werden. Die Registrierung von aufgrund der Regierungsverordnung über das Hochschulzulassungsverfahren nicht zwingend im Handbuch über die Hochschulzulassung anzukündigenden Grund- und Masterstudiengängen, bzw. von zu Grund- oder Masterstudiengängen gehörenden Fachrichtungen kann bezüglich der im Februar beginnenden Studiengänge bis spätestens zum 15. Dezember des Vorjahres, bei im September beginnenden Studiengängen bis spätestens zum 15. Juli des laufenden Jahres beantragt werden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dokumentation im Zusammenhang mit der Einrichtung des Grundstudiengangs, der Fachrichtung des Grund- oder Masterstudiengangs, bzw. des Masterstudiengangs,
- b) wenn das ununterbrochene Praktikum aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschuleinrichtung von einer juristischen Person oder einem Unternehmen bereitgestellt wird, die Absichtserklärungen der Praktikumsplätze, mit denen die Hochschuleinrichtung zu Beginn des Studiengangs eine Kooperationsvereinbarung abschließt,
- c) bei neu einzurichtenden Doktorschulen bzw. Doktorstudiengängen in neuen Wissenschaftszweigen innerhalb bestehender Doktorschulen die in § 6 Absatz (2) der Regierungsverordnung 387/2012 vom 19.12.2012 über die Doktorschulen, die Ordnung des Promotionsverfahrens und die Habilitation bestimmten Dokumente,
- d) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem Senatsbeschluss über die Einrichtung des Studiengangs, der Fachrichtung bzw. der Spezialisierung, der Doktorschule, bzw. über die Einrichtung eines Doktorstudiums in einem neuen Wissenschaftszweig innerhalb einer bestehenden Doktorschule,
- e) wenn der Studiengang an einem Studienort gemäß § 14 Absatz (2a) Punkt d) des HochschG stattfinden soll, eine Kopie der mit dem Einverständnis des Trägers abgeschlossenen Vereinbarung, sowie
- f) die Erklärung über die Zustimmung des Trägers zur Einrichtung des Grund- bzw. Masterstudienganges.

(5) Die Dokumentation gemäß Absatz (4) Punkt a) enthält

- a) den aufgrund der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von der Hochschuleinrichtung ausgearbeiteten Lehrplan,
- b) die Erklärung der Hochschuleinrichtung über die im Studiengang bzw. in der Fachrichtung üblichen Methoden und Verfahren zur Bewertung und Prüfung und über die grundlegenden Regelungen des Studiengangs, bzw. über die Erstellung der Informationsbroschüre zum Studium im Zusammenhang mit Studiengängen im Kreditsystem (im Weiteren: Informationsbroschüre der Einrichtung),
- c) die Präsentation der für den Studiengang erforderlichen personellen und Sachvoraussetzungen, sowie
- d) bei der Einrichtung von Studiengängen mit einer beruflichen Qualifikation als Lehrer die Präsentation der Voraussetzungen für die praktische Schulung und die institutionelle Organisation des pädagogischen Elements des Studiengangs.

(6) Das Amt nimmt die Einrichtung von Grund- und Masterstudiengängen bzw. Fachrichtungen und die Einrichtung von Doktorschulen bzw. neuer Wissenschaftszweige in bestehenden Doktorschulen durch Hochschuleinrichtungen unter Berücksichtigung des Gutachtens des Ungarischen Akkreditierungsausschusses oder stattdessen – auf Antrag der Hochschuleinrichtung – des Gutachtens einer von der Hochschuleinrichtung vorgeschlagenen, als Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education betriebenen und im European Quality Assurance Register for Higher Education registrierten Organisation (im Weiteren: Akkreditierungsorganisation) ins Register auf.

(6a) Das Expertengutachten gemäß Absatz (6) im Verfahren zur Registrierung muss – bei der Einrichtung neuer Doktorschulen bzw. Studiengängen in neuen Wissenschaftszweigen innerhalb bestehender Doktorschulen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 6 Absatz (3) der Regierungsverordnung 387/2012 vom 19.12.2012 über die Doktorschulen, die Ordnung des Promotionsverfahrens und die Habilitation – darauf eingehen,

- a) ob der von der Hochschuleinrichtung eingereichte Lehrplan mit den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Grund- oder Masterstudiengangs übereinstimmt,
- b) wie der von der Einrichtung ausgearbeitete Lehrplan die Aneignung der Kompetenzen durch den Studierenden unterstützt, mit was für Instrumenten und Methoden die Einrichtung das Lernen unterstützt, und
- c) ob die für die Einrichtung erforderlichen personellen und Sachvoraussetzungen vorhanden sind.
- (7) Das Fachgutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses muss auch Vorschläge zur Weiterentwicklung enthalten.
- (8) Wenn das Gutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses die Einrichtung des Studiengangs nicht unterstützt, verfährt das Amt auf entsprechenden Antrag der Hochschuleinrichtung gemäß den Bestimmungen von § 67 Absatz (6) und § 71 Absatz (5) des HochschG. Wenn das Gutachten der anstelle des Ungarischen Akkreditierungsausschusses als Gutachter vorgehenden Akkreditierungsorganisation die Einrichtung des Studiengangs nicht unterstützt, verfährt das Amt auf Antrag der Hochschuleinrichtung gemäß den Bestimmungen von § 67 Absatz (6) des HochschG.
- (9) Bei der Registrierung von früher registrierten, in einer anderen Unterrichtssprache, einer anderen Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium] oder an einem anderen Studienort – ohne Studienorte außerhalb des Sitzes im Ausland und den Fall gemäß § 19 Absatz (6) – einzurichtenden Studiengängen sind die in Absatz (4)–(8) festgelegten Bestimmung mit der Abweichung maßgebend, dass kein Gutachten eingeholt werden muss, und die Dokumente gemäß Absatz (4) Punkt a) – im Fall von Doktorschulen Punkt c) – nicht eingereicht werden müssen.
- (10) Studien in Grund- und Masterstudiengängen bzw. in neuen Fachrichtungen von Grund- und Masterstudiengängen, in Doktorschulen, bzw. in neuen Wissenschaftszweigen an bestehenden Doktorschulen können nach dem Erlangen der Rechtswirksamkeit des Beschlusses des Amtes über die Registrierung eingeführt werden.
- (11) Das Verfahren zur Einrichtung eines Studiengangs nach § 67 (4) des HochschG kann zusammen mit dem Verfahren zur Einrichtung eines Masterstudiengangs nach § 21/F auch als verbundenes Verfahren eingeleitet werden.
- (12) Das Amt teilt die Registrierung des Masterstudiengangs nach § 21/F dem Ungarischen Hochschulakkreditierungsausschuss mit.
- § 19** (1) Als gemeinsam eingerichtete Studiengänge einer ungarischen Hochschuleinrichtung mit einer anderen ungarischen Hochschuleinrichtung können Studiengänge registriert werden, bei denen als Ergebnis des gemeinsamen Studiengangs die Ausstellung eines gemeinsamen Diplomes erfolgt, einschließlich Studiengängen, die in ungeteilten Studiengangsparen in der Lehrerausbildung auf den Erwerb einer der beiden beruflichen Qualifikationen als Lehrer hinausgehen.
- (2) Für die Registrierung der Einrichtung von Studiengängen mit einer ungarischen Hochschuleinrichtung muss die antragstellende Einrichtung dem Antrag außer den in § 18 Absatz (4) bestimmten Dokumenten ein Original oder eine durch den Leiter der antragstellenden Hochschuleinrichtung beglaubigte Kopie der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Hochschuleinrichtungen beilegen.
- (3) Die Inhalte der in Absatz (2) bestimmten Vereinbarung müssen Folgendes enthalten:
- a) welche der Einrichtungen die mit dem Studiengang verbundenen – mit Ausnahme der in Absatz (4) bestimmten – administrativen Aufgaben ausschließlich durchführt, insbesondere die Beantragung der Registrierung und die Ankündigung des Studienganges, die Durchführung des Zulassungsverfahrens, die Begründung des Rechtsverhältnisses, die Studiengangsadministration, die Ausstellung des Diploms und die Datenübermittlung an das Hochschulinformationssystem (im

Weiteren: FIR);

b) die an der Partnerhochschuleinrichtung durchgeführten Studien gelten als Teilstudien gemäß HochschG, die von der beantragenden Einrichtung automatisch als genehmigt betrachtet werden, und die Einrichtung verpflichtet sich zur Anerkennung der an der Partneereinrichtung erfüllten Studienverpflichtungen;

c) die Parteien haben sich über die Verteilung der dem Studiengang zugeteilten Haushaltsmittel und des [durch die selbstfinanzierten Studierenden bezahlten] Selbstkostenbetrags bzw. über die Verteilung und die Art der Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehenden Kosten geeinigt.

(4) Die Partneereinrichtung begründet mit den im Rahmen der gemeinsamen Studiengänge Teilstudien nachgehenden Studierenden ein Gaststudierendenverhältnis und übermittelt dazu die Daten ans FIR.

(5) Bei den in § 103 Absatz (9) des HochschG geregelten ungeteilten Studiengangspaaren in der Lehrerausbildung, die eine Ausbildung zum Religionslehrer beinhalten, ist die den Antrag zur Registrierung stellende Einrichtung die kirchliche Hochschuleinrichtung. Als Ergebnis des mit der Partnerhochschuleinrichtung durchgeführten Studiengangs wird ein gemeinsames Diplom ausgestellt.

(6) Bei der Registrierung von früher nicht als gemeinsame Studiengänge registrierten Studiengängen als neu einzurichtende gemeinsame Studiengänge muss – auch in den in § 18 Absatz (9) aufgeführten Fällen – ein Gutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses oder der Akkreditierungsorganisation eingeholt werden. Diese Bestimmung muss nicht angewendet werden, wenn sämtliche am gemeinsamen Studiengang teilnehmenden Hochschuleinrichtungen – bei Studiengangspaaren in der Lehrerausbildung jeweils über die Berechtigung zur Durchführung des von ihr unterrichteten Studiengangsteils – über eine Genehmigung zur eigenständigen Durchführung des Studiengangs verfügen.

§ 20 (1) Gemeinsam einzurichtende Studiengänge ungarischer Hochschuleinrichtungen mit ausländischen Hochschuleinrichtungen können in Fächern registriert werden,

a) in denen die ungarische Hochschuleinrichtung über eine Genehmigung zur Durchführung und zur Ausstellung von Diplomen verfügt, oder

b) in denen sowohl die ungarische als auch die ausländische Hochschuleinrichtung im Herkunftsstaat über das Recht verfügen, den Studiengang durchzuführen und Diplome auszustellen.

(2) Für die Registrierung von in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschuleinrichtungen durchgeführten Studiengängen muss die ungarische Hochschuleinrichtung dem Antrag

a) die in § 18 Absatz (4) Punkt a) – im Falle von Doktorschulen Punkt c) – sowie die in Punkt d) bestimmten Dokumente, es sei denn, die Registrierung der Einrichtung des Studiengangs ohne Kooperation ist früher schon erfolgt; des Weiteren

b) ein Original oder eine durch den Leiter der ungarischen Hochschuleinrichtung beglaubigte Kopie der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Hochschuleinrichtungen beilegen.

(3) Die Registrierung der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung, die zu einem gemeinsamen Diplom führen, kann in den Fächern gemäß § 78 Absatz (3) erfolgen. Die Registrierung der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung kann auch in Studiengängen erfolgen, in denen ein ungarisches und ein ausländisches Diplom gemäß der Studiengangsgenehmigung im Herkunftsland ausgestellt werden (im Weiteren: Mehrfachdiplom).

(3a) Die Aufnahme von im Rahmen von durch die Europäische Union, den Visegrád Fund und dem Central European Exchange Programme for University Studies finanzierten Programmen

durchgeführten gemeinsamen Studiengängen (im Weiteren europäisch finanzierte gemeinsame Studiengänge) ins Verzeichnis der europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengänge sowie die Aufnahme der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen ins Verzeichnis kann von der Leitung der Hochschuleinrichtung beantragt werden.

(3b) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Studienplan des europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengangs,
- b) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem Senatsbeschluss über den Lehrplan des europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengangs,
- c) die Vereinbarung der ausländischen und ungarischen Hochschuleinrichtungen über die Durchführung des europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengangs, sowie
- d) die Erklärung über die Zustimmung des Trägers.

(3c) Die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengängen gemäß (3b) a) müssen Folgendes zwingend enthalten:

- a) die Bezeichnung des europäisch finanzierten gemeinsamen Studiengangs in Ungarisch und in der Sprache, in der das Diplom ausgestellt wird;
- b) Bezeichnung des Niveaus des im gemeinsamen Studiengang erworbenen Abschlusses;
- c) die Bezeichnung der beruflichen Qualifikation in Ungarisch und in der Sprache, in der das Diplom ausgestellt wird;
- d) Einstufung des Fachgebiets der beruflichen Qualifikation gemäß ISCED, sowie die Einstufung gemäß ungarischem und europäischem Qualifikationsrahmen;
- e) Orientierung des Studiengangs nach § 21/F (4) e);
- f) Studiendauer in Semestern;
- g) Anzahl der für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Kreditpunkte;
- h) Ziel und Lernergebnisse des gemeinsamen Studiengangs;
- i) Namen und Herkunftsländer der die Einrichtung des gemeinsamen Studiengang vereinbarenden Hochschuleinrichtungen und
- j) die speziellen Merkmale des gemeinsamen Studiengangs.

(3d) Das Amt macht die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des registrierten europäisch finanzierten Studiengangs zeitgleich mit der Registrierung im FIR zugänglich.

(3e) Die Bestimmungen von Absatz (3a)–(3d) müssen auch bei einer Änderung der gemäß Absatz (3c) registrierten Daten angewendet werden.

(4) Bei Studiengängen nach Absatz (3) erfüllt die ungarische Hochschuleinrichtung die Pflichten hinsichtlich der Datenübermittlung ans FIR im Zusammenhang mit den Studierenden, mit denen sie aufgrund von Absatz (6) in einem Rechtsverhältnis steht.

(4a) Die Registrierung der Einrichtung von mit ausländischen Hochschuleinrichtungen gemeinsam durchgeführten Studiengängen kann dann beantragt werden, wenn der Minister die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Studiengangs bestimmt hat, oder wenn – sofern die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen nur vom Amt registriert werden – das Amt sie ins Verzeichnis aufgenommen hat.

(5) Für die Registrierung von in Kooperation mit ausländischen Hochschuleinrichtungen einzuführenden Studiengängen muss die ungarische Hochschuleinrichtung dem Antrag

- a) die in § 18 Absatz (4) Punkt a) – im Falle von Doktorschulen Punkt c) – bestimmten Dokumente,
- b) der Nachweis über das Vorhandensein der in § 78 Absatz (3) Punkt a), b) und c) vorgeschriebenen Voraussetzungen, sowie
- c) ein Original oder eine durch den Leiter der ungarischen Hochschuleinrichtung beglaubigte Kopie

der Kooperationsvereinbarung zwischen den Einrichtungen beilegen.

d) (weggefallen)

(6) Die Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz (5) Punkt c) zwischen der ungarischen und der ausländischen Hochschuleinrichtung enthält mindestens

a) die durch die Hochschuleinrichtungen gemeinsam ausgearbeitete Beschreibung des Studiengangs und eine Erklärung, dass sie das von den beteiligten Einrichtungen genehmigte Studienprogramm durchführen;

b) die Regelungen zur Durchführung des Bildungsgangs einschließlich der an den einzelnen Einrichtungen verbrachten Studiendauer, sowie die Zulassungsvoraussetzungen bzw. die mit dem Zulassungsverfahren verbundenen Aufgaben der einzelnen Einrichtungen;

c) die grundlegenden Bestimmungen zum Studium der Studierenden, die ihnen zustehenden Rechte und die ihnen auferlegten Pflichten;

d) ob beim gemeinsamen Studiengang ein gemeinsames oder ein Mehrfachdiplom ausgestellt wird, bei gemeinsamen Studiengängen die Vorlage für das Diplom; sowie

e) die Verteilung und Art der Finanzierung der mit dem Studiengang verbundenen Kosten, die Ordnung zur Unterstützung der Teilstudien.

(7) Beim Verfahren zur Registrierung gemeinsamer Studiengänge sind § 18 Absatz (6)–(10) entsprechend anzuwenden.

(8) (weggefallen)

§ 21 (1) Die Registrierung der Einrichtung neuer tertiärer Berufsausbildungen bzw. neuer Fachrichtungen und Spezialisierungen wird – gemäß den Bestimmungen der Regierungsverordnung 230/2012 vom 28.8.2012 – beim Amt vom Leiter der Hochschuleinrichtung unter Bezeichnung des ersten – und falls nötig, des letzten – Studienjahres beantragt.

(2) Die Einrichtung tertiärer Berufsausbildungen sowie Fachrichtungen im Rahmen tertiärer Berufsausbildungen kann dann beantragt werden, wenn der Minister die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen der Ausbildung in einer Verordnung festgelegt hat.

(3) Hinsichtlich der Registrierung der Einrichtung tertiärer Berufsausbildungen und Fachrichtungen tertiärer Berufsausbildungen muss § 18 Absatz (3) angewendet werden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

a) als Teil der Dokumentation bezüglich der Einrichtung der tertiären Berufsausbildung das von der Hochschuleinrichtung ausgearbeitete Ausbildungsprogramm,

b) für die Einrichtung einer tertiären Berufsausbildung die zustimmende Stellungnahme der fachlich zuständigen Kammer,

c) die Absichtserklärungen der Praktikumsplätze, mit denen die Hochschuleinrichtung bei der Einrichtung der tertiären Berufsausbildung eine Kooperationsvereinbarung abschließt,

d) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem die Einrichtung des Bildungsgangs genehmigenden Senatsbeschluss,

e) wenn der Bildungsgang an einem Studienort gemäß § 14 Absatz (2a) Punkt d) des HochschG stattfinden soll, eine Kopie der mit dem Einverständnis des Trägers abgeschlossenen Vereinbarung.

(5) Das Amt holt vor dem Beschluss das Gutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses oder – auf entsprechenden Antrag der Hochschuleinrichtung – der von der Hochschuleinrichtung vorgeschlagenen Akkreditierungsorganisation ein. Die tertiäre Berufsausbildung kann nach dem Erlangen der Rechtswirksamkeit des amtlichen Beschlusses über die Registrierung durchgeführt werden.

(5a) Wenn das Gutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses die Einrichtung des Bildungsgangs nicht unterstützt, verfährt das Amt auf entsprechenden Antrag der Hochschuleinrichtung gemäß den Bestimmungen von § 67 Absatz (6) und § 71 Absatz (5) des HochschG. Wenn das Gutachten der anstelle des Ungarischen Akkreditierungsausschusses beauftragten Akkreditierungsorganisation die Einrichtung des Studiengangs nicht unterstützt, verfährt das Amt auf Antrag der Hochschuleinrichtung gemäß den Bestimmungen von § 67 Absatz (6) des HochschG.

(5b) Bei der Registrierung von früher registrierten, in einer anderen Unterrichtssprache, einer anderen Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium] oder an einem anderen Studienort – ohne Studienorte außerhalb des Sitzes im Ausland und den Fall gemäß § 19 Absatz (6) – einzurichtenden Bildungsgängen sind die in Absatz (4)–(5a) festgelegten Bestimmung mit der Abweichung maßgebend, dass kein Gutachten eingeholt werden muss und die Dokumente gemäß Absatz (4) Punkt a) nicht eingereicht werden müssen.

(6) Bei tertiären Berufsausbildungen im Bereich der Staatswissenschaften muss Absatz (4) Punkt b) nicht angewendet werden.

§ 21/A (1) Fachliche Weiterbildungen sind:

- a) Bildungsgänge, die zu einer beruflichen Qualifikation im Zusammenhang mit einem oder mehreren Fachgebieten führen;
- b) mit einem Fach direkt verbundene Bildungsgänge, die zu einer beruflichen Qualifikation mit spezieller Fachrichtung führen;
- c) Bildungsgänge, die den Erwerb einer zweiten oder weiteren beruflichen Qualifikation in einer Fachrichtung ermöglichen, die in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von Bachelor- und Masterstudiengängen als Fachrichtung mit eigener beruflichen Qualifikation aufgeführt ist;
- d) Bildungsgänge, die auf die Fachprüfung des Lehramts vorbereiten.

(2) An den in Abs. (1) Punkt a) bestimmten fachlichen Weiterbildungen kann – sofern die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen keine weiteren Voraussetzungen bezüglich des Fachgebiets des im Bachelor- bzw. Masterstudiengang erworbenen Abschlusses bestimmen – mit einem im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums erworbenen Diplom teilgenommen werden.

(3) An den in Abs. (1) Punkt b) bestimmten fachlichen Weiterbildungen kann mit einem dem Fachgebiet entsprechenden, im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums erworbenen Diplom teilgenommen werden.

(4) An den in Abs. (1) Punkt c) bestimmten fachlichen Weiterbildungen kann mit einem diese Fachrichtung beinhaltenden, im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums erworbenen Diplom teilgenommen werden.

(5) In Abs. (1) a)-c) bestimmte fachliche Weiterbildungen, die auf einen Masterabschluss folgen, können Personen mit einem Bachelorabschluss nicht angeboten werden.

(6) Fachliche Weiterbildungen, die zu einer beruflichen Qualifikation als FachjuristIn, FachökonomIn bzw. FachingenieurIn führen, können gemäß Abs. (1) Punkt b) eingerichtet werden. Berufliche Qualifikationen als FachjuristIn, FachökonomIn bzw. FachingenieurIn können nur von Personen, die über eine berufliche Qualifikation als JuristIn, ÖkonomIn bzw. IngenieurIn verfügen, erworben worden.

§ 21/C (1) Hochschuleinrichtungen dürfen fachliche Weiterbildungen zu jenen Bachelor- und Masterstudiengängen einrichten und anbieten, die sie durchzuführen berechtigt sind.

(2) Hochschuleinrichtungen können auf amtlich registrierten Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen basierende, aufgrund eines eigenen Lehrplans eingerichtete fachliche Weiterbildungen ausschließlich in den in der Gründungsurkunde bezeichneten Fachgebieten

anbieten.

(3) Die Bestimmungen von Punkt (1) und (2) müssen bei fachlichen Weiterbildungen zum Fachübersetzer/zur Fachübersetzerin nicht angewendet werden.

§ 21/D (1) Verpflichtende Inhalte der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen für fachliche Weiterbildungen:

- a) Bezeichnung der fachlichen Weiterbildung;
- b) Bezeichnung der im Rahmen der fachlichen Weiterbildung erworbenen beruflichen Qualifikation im Abschlusszeugnis;
- c) Fachgebiet der Weiterbildung;
- d) ISCED-Einstufung der fachlichen Weiterbildung, Einstufung gemäß ungarischem und europäischem Qualifikationsrahmen, sowie Zuordnung der beruflichen Qualifikation zu einem Fachgebiet gemäß der einheitlichen Klassifizierung der Bildungsbereiche.
- e) als Voraussetzungen für die Zulassung
 - ea) bei mit Bachelorstudiengängen verbundenen fachlichen Weiterbildungen Bezeichnung der entsprechenden Fachbereiche bzw. Bachelorstudiengänge,
 - eb) bei mit Masterstudiengängen verbundenen fachlichen Weiterbildungen Bezeichnung der entsprechenden Fachbereiche bzw. Masterstudiengänge, auf die die entsprechende fachliche Weiterbildung aufbaut;
- f) Dauer des Bildungsgangs in Semestern;
- g) Anzahl der für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Kreditpunkte;
- h) Bildungsziel und Fachkompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten, fachliche Einstellung, Autonomie und Verantwortung);
- i) fachliche Merkmale der Weiterbildung, sowie Fachbereiche und deren Gewichtung nach Kreditpunkten, auf denen der Bildungsgang beruht.

(2) Bei fachlichen Weiterbildungen gemäß § 21/A Abs. (1) Punkt c) ist die Bezeichnung des Berufsabschlusses gemäß Abs. (1) Punkt b) die in einer gesonderten Rechtsvorschrift bestimmte berufliche Qualifikation der Fachrichtung.

(3) Im Studienprogramm der Hochschuleinrichtung muss

- a) über die aufgrund der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen ausgearbeiteten Lehrpläne und Lehrprogramme;
- b) über die Bewertungs- und Kontrollmethoden und -verfahren;
- c) über die Anerkennung früher erworbener Kenntnisse und praktischer Erfahrungen bestimmt werden.

(4) Im Rahmen fachlicher Weiterbildungen können keine zu einer eigenständigen beruflichen Qualifikation führenden Spezialisierungen angeboten werden.

§ 21/F (1) Die Einrichtung von Masterstudiengängen gemäß § 15 (1a) des HochschG und die Registrierung der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen können von der Leitung der Hochschuleinrichtung beantragt werden.

(2) Die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen gemäß Absatz (1) müssen so bestimmt werden, dass sie dem Niveau 7 des NQR entsprechen.

(3) Dem Antrag gemäß Absatz (1) müssen beigelegt werden:

- a) die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Masterstudiengangs,
- b) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem Senatsbeschluss über die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Masterstudiengangs und
- c) die Einverständniserklärung des Trägers zur Einrichtung des Masterstudiengangs.

(4) Die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Masterstudiengangs gemäß Absatz (1)

müssen Folgendes zwingend enthalten:

- a) Bezeichnung des Studiengangs in ungarischer und englischer Sprache;
- b) Bezeichnung des Niveaus des im Studiengang erworbenen Abschlusses;
- c) Bezeichnung der im Diplom aufgeführten beruflichen Qualifikation des Studiengangs in ungarischer und englischer Sprache;
- d) Fachgebiet des Studiengangs;
- e) Orientierung des Fachs, und zwar:
 - ea) stark theorieorientiert mit einem Anteil an theoretisch vermittelten Kenntnissen von 70-80 Prozent,
 - eb) theorieorientiert mit einem Anteil an theoretisch vermittelten Kenntnissen von 60-70 Prozent,
 - ec) ausgeglichen mit einem Anteil an theoretisch vermittelten Kenntnissen von 40-60 Prozent,
 - ed) praxisorientiert mit einem Anteil an praktisch zu erwerbenden Kenntnissen von 60-70 Prozent, oder
 - ee) stark praxisorientiert mit einem Anteil an praktisch zu erwerbenden Kenntnissen von 70-80 Prozent;
- f) Einstufung der beruflichen Qualifikation nach Fachgebiet gemäß ISCED sowie Einstufung gemäß ungarischem und europäischem Qualifikationsrahmen;
- g) Studiendauer in Semestern;
- h) Anzahl der für den Erwerb der Qualifikation zu sammelnden Kreditpunkte, darunter:
 - ha) Anzahl der der Abschluss- bzw. Diplomarbeit zugeordneten Kreditpunkte,
 - hb) minimale Kreditpunktzahl der nicht direkt mit der theoretischen Ausbildung zusammenhängenden, außerhalb der Einrichtung durchgeführten praktischen Ausbildung;
- i) die Ziele des Studiengangs;
- j) im Studiengang erworbene Fachkompetenzen und Lernergebnisse (höchstens je 9 Lernergebnisse in den Kategorien Kenntnisse, Fähigkeiten, fachliche Einstellung, Autonomie und Verantwortung);
- k) fachliche Merkmale des Studiengangs sowie die Wissenschaftszweige bzw. Fachbereiche, auf denen der Bildungsgang aufgebaut ist, und ihre Anteile an Kreditpunkten;
- l) Anforderungen der Praktika und der praktischen Ausbildung; sowie
- m) Unterscheidungsmerkmale des Bildungsgangs, bei Studien in Fremdsprachen das zu erreichende Niveau der Fremdsprachenkenntnisse.

(5) Bei einer Änderung der registrierten Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Masterstudiengangs müssen die geänderten Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen sowie die zustimmende Stellungnahme der den Studiengang anbietenden anderen Hochschuleinrichtungen beigefügt werden. Die Änderung darf das Fachgebiet, die Studiendauer oder die Anzahl der Kreditpunkte des Studiengangs nicht berühren.

(6) Masterstudiengänge gemäß Absatz (1) können dann angeboten werden, wenn das Amt die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Studiengangs und die Einrichtung des Studiengangs ins Verzeichnis aufgenommen hat und die Hochschuleinrichtung den Lehrplan des Masterstudiengangs auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

§ 22 (1) Die Registrierung von Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von fachlichen Weiterbildungen kann der Leiter der Hochschuleinrichtung bei im September beginnenden Studiengängen bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Jahres, bei im Februar beginnenden Studiengängen bis spätestens zum 31. Oktober beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen der fachlichen Weiterbildung, und
- b) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person

unterzeichneter Auszug aus dem Senatsbeschluss über die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen der fachlichen Weiterbildung.

(3) Bei der Registrierung von fachlichen Weiterbildungen, in deren Fachgebiet ein gesetzlich geregeltes Aus- und Weiterbildungssystem vorhanden ist, bzw. die die Aneignung medizinischer oder Expertenkompetenzen versprechen, muss dem Antrag – über die in Absatz (2) bestimmten Dokumente hinaus – die Meinung des für den Bereich verantwortlichen Ministers beigelegt werden.

(4) Das Amt registriert nach der Bekanntmachung der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen von Grund- und Masterstudiengängen von Amts wegen die fachlichen Weiterbildungen, die die Absolvierung von in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten Fachrichtungen mit eigenständiger beruflicher Qualifikationen als zweite Fachrichtung ermöglichen.

(5) Die Einrichtung von fachlichen Weiterbildungen kann mit der Bezeichnung des ersten – und falls nötig, des letzten – Studienjahres dann beantragt werden, wenn das Amt die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Studiums registriert hat.

(6) Hinsichtlich der Registrierung der Einrichtung fachlicher Weiterbildungen müssen die Bestimmungen von § 18 Absatz (3) angewendet werden.

(7) Dem Antrag zur Registrierung der Einrichtung einer fachlichen Weiterbildung sind beizulegen:

a) ein vom Leiter der Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichneter Auszug aus dem Senatsbeschluss über die Einrichtung der fachlichen Weiterbildung, sowie

b) bei in Absatz (4) bestimmten fachlichen Weiterbildungen der Lehrplan des die zweite bzw. weitere Fachrichtung beinhaltenden Grund- oder Masterstudiengangs,

c) wenn der Bildungsgang an einem Studienort gemäß § 14 Absatz (2a) Punkt d) des HochschG stattfinden soll, eine Kopie der mit dem Einverständnis des Trägers abgeschlossenen Vereinbarung.

(8) Das Amt macht die Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen der registrierten fachlichen Weiterbildung zeitgleich mit der Registrierung im FIR zugänglich.

(9) Fachliche Weiterbildungen können dann eingerichtet werden, wenn das Amt diese registriert hat und die Hochschuleinrichtung danach den Lehrplan der fachlichen Weiterbildung auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

(10) Gemeinsame fachliche Weiterbildungen ungarischer Hochschuleinrichtungen mit anderen ungarischen Hochschuleinrichtungen können im Rahmen von Studiengängen registriert werden, bei denen als Ergebnis der gemeinsamen Studiengänge ein gemeinsames Diplom ausgestellt wird. Für die Registrierung gemeinsamer fachlicher Weiterbildungen muss dem Antrag über die in Absatz (7) bestimmten Dokumente hinaus ein Original oder eine vom Leiter der antragstellenden Hochschuleinrichtung beglaubigte Kopie der Kooperationsvereinbarung der beiden Hochschuleinrichtungen beigelegt werden, die die Vorgaben von § 19 Absatz (3) Punkt a)–c) enthält. Hinsichtlich des gemeinsamen Studiengangs ist des Weiteren auch § 19 Absatz (4) anzuwenden.

(11) Hinsichtlich der Registrierung der Einrichtung fachlicher Weiterbildungen von ungarischen Hochschuleinrichtungen in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschuleinrichtungen sind die Bestimmungen von § 20 Absatz (1), (3) und (4), Absatz (5) Punkt b) und c) sowie Absatz (6) entsprechend anzuwenden.

(12) Mit Ausnahme der fachlichen Weiterbildung gemäß Absatz (1) Punkt c) muss sich die Benennung der in dem Antrag zur Registrierung bestimmten fachspezifischen Weiterbildung bzw. der zu erwerbenden Qualifikation von der Benennung anderer fachspezifischer Weiterbildungen, Grund- oder Masterstudiengänge bzw. von den in diesen zu erwerbenden Qualifikation eindeutig

unterscheiden.

10. Die Kontrolle der hochschulischen Tätigkeit

§ 23 (1) Beim aufgrund von § 65–66 des HochschG vom Minister veranlassten Rechtsaufsichtsverfahren untersucht das Amt insbesondere die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. die Erfüllung der mit den Inhalten der Dokumente im Zusammenhang mit der von der Überprüfung betroffenen Tätigkeit – bei nichtstaatlichen Hochschuleinrichtungen in der Betriebsgenehmigung – verbundenen Verpflichtungen.

(2) Nach Abschluss der Überprüfung im Rahmen des Rechtsaufsichtsverfahrens erstellt das Amt einen Bericht. Den Bericht übermittelt es an die überprüfte Einrichtung, die innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt ihre Anmerkungen mitteilen kann. Das Amt übermittelt den Bericht, die Anmerkungen der überprüften Einrichtung und seine diesbezügliche Stellungnahme zum dreißigsten Tag nach Ablauf der Frist dem Minister.

(3) Der Minister übermittelt seinen das Verfahren abschließenden Beschluss der überprüften Einrichtung und dem Amt.

(4)

§ 24 (1) Das Amt überprüft bei der amtlichen Kontrolle gemäß § 68 Absatz (1) Punkt a) des HochschG insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Dokumente der Einrichtung und der Betriebsgenehmigung, die Rechtmäßigkeit der Studienadministration der Hochschuleinrichtung, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Datenübermittlung ans FIR.

(2)

11. Das Hochschulinformationssystem

§ 25 (1) Das FIR enthält die im BrG enthaltenen Subsysteme, sowie die Bereichssteuerungsapplikation (im Weiteren: AVIR) und die Anwendung zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs der Absolventinnen und Absolventen (im Weiteren: DPR). Das FIR enthält die personenbezogenen Daten gemäß BrG sowie die in Anhang 6 bestimmten weiteren, nicht personenbezogenen Daten, das AVIR und das DPR die vom Minister bestimmten, nicht als personenbezogene Daten geltenden Angaben.

(2) Beim DPR erfolgt die Datenübermittlung durch die Einrichtung aufgrund einer mit einer einheitlichen Methodik und einem einheitlichen Onlinefragebogen durchgeführten freiwilligen Untersuchung bei den in einem Rechtsverhältnis stehenden Studierenden sowie bei denjenigen, die vor einem, drei, bzw. fünf Jahren ihr Absolutorium erworben haben.

(3) Beim DPR veröffentlicht der Minister – im Rahmen der Bestimmungen von Absatz (2) – die genaue Umschreibung der zu liefernden Daten, die Frist, die Häufigkeit, die Weise, sowie die mit der Datenerfassung verbundene Methodik und den Fragebogen auf der Homepage des von ihm geleiteten Ministeriums (im Weiteren: Ministerium).

(4) Die Ergebnisse der Verbleibforschung müssen mindestens einmal jährlich zusammengefasst und als vollständige Studie auf der Homepage der Hochschuleinrichtung veröffentlicht werden.

(5) Hinsichtlich der Anwendung für die Hochschulzulassung des FIR kann die Regierungsverordnung über das Hochschulzulassungsverfahren weitere Regeln bestimmen.

(6) Dem FIR werden

- a) hinsichtlich des Registers der Hochschuleinrichtungen vom Amt, hinsichtlich der Träger, der Hochschuleinrichtungen und Wohnheime sowie der lokalen Hochschulzentren von ihrem Vertreter;
- b) hinsichtlich des Personalregisters der Angestellten von den Hochschuleinrichtungen;

- c) hinsichtlich der Studierendenstammdaten von den Hochschuleinrichtungen, sowie aufgrund von § 6 Absatz (4) des BdG vom Zentrum für Studiendarlehen, von der Tempus Öffentlichen Stiftung und vom Klebelsberg-Zentrum;
 - d) hinsichtlich der weiteren Daten gemäß Absatz (1) von den in Anhang 6 bestimmten Organen bzw. Personen;
 - e) hinsichtlich des Subsystems für das Hochschulzulassungsverfahren vom Bewerber/der Bewerberin, dem Amt und der Hochschuleinrichtung;
 - f) hinsichtlich des AVIR vom Amt, von den Hochschuleinrichtungen, bzw. von anderen Organen der Staatsverwaltung;
 - g) hinsichtlich des DPR vom Amt, von den Hochschuleinrichtungen bzw. von anderen Organen der Staatsverwaltung Daten übermittelt.
- (7) Hinsichtlich Absatz (6) Punkt *b*) und *c*) erfolgt die Datenübermittlung aus dem von der Hochschuleinrichtung genutzten elektronischen Register, hinsichtlich Absatz (6) Punkt *a*) und *d*)–*g*) in der vom Amt bestimmten Weise.
- (8) Das FIR wird vom Amt als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem betrieben.
- (9) Die Verifizierung der dem FIR übermittelten elektronischen Daten erfolgt hinsichtlich Absatz (6) Punkt *b*) und *c*) mindestens über eine personengebundene elektronische Signatur mit erhöhtem Sicherheitsniveau.
- (10) Die Hochschuleinrichtungen müssen sich innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufnahme der Tätigkeit im FIR anmelden. Der Leiter der Hochschuleinrichtung bevollmächtigt die Person, die hinsichtlich des FIR mit dem Amt in Verbindung steht, und die die Datenübermittlung der Einrichtung mit ihrer elektronischen Signatur beglaubigt. Die Daten der Kontaktperson und ihre Vollmacht müssen dem Amt innerhalb von fünfzehn Tagen übermittelt werden. Das Amt verwaltet die Daten zum Zweck der Verifizierung gemäß Absatz (9).
- § 26 (1)** Das für den Betrieb des FIR erforderliche EDV-System muss so betrieben werden, dass
- a) die Teilsysteme und Anwendungen des FIR technisch in der Lage sind, mit anderen Systemen verbunden zu werden;
 - b) die im FIR gespeicherten und von der entsprechenden Hochschuleinrichtung übermittelten personenbezogenen Daten über das FIR in elektronischer Form derjenigen Hochschuleinrichtung zugänglich gemacht werden können, mit der der Studierende, der Doktorand, der Instruktor, der Forschende bzw. die Lehrkraft in einem Rechtsverhältnis steht bzw. stand;
 - c) die Daten im Zusammenhang mit den Hochschuleinrichtungen und deren Studiensystem und die im FIR gespeicherten statistischen Daten über die Einrichtungen bzw. andere statistische Daten und Informationen über das FIR den Hochschuleinrichtungen und ihren Trägern, den Akteuren des Hochschulwesens, den an der Steuerung des Hochschulwesens beteiligten, den Lehrpersonen, den Forschenden, den Instruktoren, den Studierenden, den Doktoranden, den Bewerbern sowie den Fachorganen und Organisationen der Interessenvertretung zugänglich gemacht werden können;
 - d) das FIR gewährleistet gemäß den vom Amt bestimmten Spezifikationen die Erfüllung
 - da) der amtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Register der Hochschuleinrichtungen,
 - db) der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Personalregister und den Studierendenstammdaten;
 - dc) der Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von bildungsbezogenen Ausweisen,
 - dd) der Aufgaben bezüglich Hochschulstatistiken, de) der Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung für das Hochschulzulassungsverfahren und
 - df) der Aufgaben im Zusammenhang mit den AVIR- und DPR-Anwendungen.
 - e) das FIR dem Minister die Ausübung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren und mit der Überprüfung von Beschlüssen gewährleisten kann.

(2) Das Amt gewährleistet im Zusammenhang mit seinen amtlichen Aufgaben bezüglich des Betriebs des FIR

a) den Hochschuleinrichtungen die Bereitstellung jener fachlichen Spezifikationen, aufgrund derer die Hochschuleinrichtungen die von ihnen betriebenen Systeme auf die Datenübermittlung vorbereiten können;

b) die für die Übermittlung von Daten und die Verifizierung der Datenübermittlung erforderlichen fachlichen Spezifikationen der technischen Voraussetzungen;

c) den Betrieb der für die Schaffung und den Betrieb des FIR erforderlichen Infokommunikationssysteme und Programme;

d) die Organisation der Bereitstellung von Informationen zum Betrieb des FIR;

e) die Offenlegung der im FIR verwalteten öffentlichen und aus Allgemeininteresse öffentlichen Daten, dem Betroffenen Einsicht in seine personenbezogenen Daten, bzw. den Hochschuleinrichtungen und ihren Trägern, den Akteuren des Hochschulwesens, den an der Steuerung des Hochschulwesens beteiligten, den Lehrpersonen, den Forschenden, den Instruktoren, den Studierenden, den Doktoranden, den Bewerbern, sowie den Fachorganen, den Interessenvertretungen und anderen Berechtigten die Bereitstellung von Informationen.

(3) Aus dem FIR können Daten und Analysen – mit Ausnahme der für die Ausübung gesetzlich bestimmter Aufgaben erforderlicher Daten – gegen die Erstattung der dem Amt in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Übermittlung der Daten entstandenen Kosten angefordert werden.

§ 27 (1) Nach der Registrierung der Hochschuleinrichtung stellt das Amt der neuen Hochschuleinrichtung eine gemäß Anhang 7 erstellte neue, individuelle Registernummer aus.

(2) Das Amt zieht die Registernummer der Einrichtung bei der Schließung bzw. der Umstrukturierung der Hochschuleinrichtung ein. Die eingezogene Registernummer kann nicht erneut ausgegeben werden. Das Amt schließt die Rechtskräftigkeit der Daten der aufgelösten Hochschuleinrichtung im Register der Einrichtungen ab und registriert die Tatsache der Schließung bzw. gegebenenfalls der Rechtsnachfolge im Register. Die Daten müssen in der Datenbank abrufbar bleiben.

(3) Bezüglich der im Register der Einrichtungen registrierten Hochschuleinrichtungen kann das Amt eine Datenüberprüfung veranlassen, dessen Ziel die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register gespeicherten Daten ist.

§ 28 (1) Die Hochschuleinrichtung meldet die personenbezogenen Daten der Studierenden und Doktoranden sowie die Daten des studentischen bzw. Doktorandenrechtsverhältnisses dem FIR innerhalb von fünfzehn Tagen nach Beginn des Studierenden- bzw. Doktorandenrechtsverhältnisses.

(2) Die Hochschuleinrichtung meldet – innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Erfassung im von der Hochschuleinrichtung betriebenen Register – die Änderung der im FIR erfassten personenbezogenen Daten bzw. der Daten des Rechtsverhältnisses des Studierenden bzw. Doktoranden.

(3) Wenn in den Studiendaten (insbesondere: Studiengang, Zeiteinteilung, Sprache, Studienort, Finanzierung) eines zugelassenen Bewerbers in der Immatrikulationszeit Änderungen eintreten, übermittelt die Hochschuleinrichtung zuerst die dem Klassifikationsbeschluss entsprechenden Daten und meldet danach die Änderung.

(3a) Die Hochschuleinrichtung kann einen Studierenden dem FIR dann für die Finanzierungsform des ungarisches staatliches (Teil-)Stipendiums melden, wenn der Studierende aufgrund § 48/D Absatz (2) des HochschG eine Erklärung mit dem in Anhang 9 Punkt 10 bestimmten Inhalt über die Annahme der Bedingungen der mit einem ungarischen staatlichen Stipendium finanzierten Studien abgegeben hat.

(4) Wenn die Hochschuleinrichtung die staatlich finanzierte Studiendauer eines Studierenden mit Behinderung gemäß § 47 Absatz (4) des HochschG verlängert hat, meldet sie das innerhalb von fünfzehn Tagen nachdem der Beschluss Rechtskraft erlangt ans FIR.

(5) Die Hochschuleinrichtung übermittelt die Angaben zur Beendigung von studentischen bzw. Doktorandenrechtsverhältnissen innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beendigung dem FIR.

(6) Die Hochschuleinrichtung meldet die mit dem Rechtsverhältnis über die Unterbringung in Studentenhäusern verbundenen Daten von Studierenden mit einem solchen Rechtsverhältnis bzw. deren Änderungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beginn des Rechtsverhältnisses, dessen Erlöschen bzw. nach der Änderung der Mitgliederdaten dieser Studierenden ans FIR.

(7) Die Hochschuleinrichtung nimmt die Meldung ans FIR über die Mitgliederdaten von Studierenden, die über ein Mitgliedsverhältnis mit einem von ihr getragenen bzw. mit ihr vertraglich verbundenen Wohnheim verfügen, gemäß Absatz (6) vor.

§ 29 (1) Die Hochschuleinrichtung meldet die personenbezogenen Daten der als Lehrkräfte, Forschende bzw. Instruktoressen Beschäftigten und die Daten zum Beschäftigungsverhältnis – innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beginn des Rechtsverhältnisses – ans FIR.

(2) Die Hochschuleinrichtung meldet die in den personenbezogenen Daten der Lehrkräfte, Forschenden und Instruktoressen und die in den Daten des Rechtsverhältnisses erfolgten Änderungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Erfassung im von der Hochschuleinrichtung genutzten elektronischen Register ans FIR.

(3) Wenn das Arbeitsverhältnis mit der Lehrkraft, dem Forschenden bzw. dem Instruktor erlischt, übermittelt die Hochschuleinrichtung die Daten über die Beendigung des Rechtsverhältnisses innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beendigung dem FIR.

§ 30 Die Hochschuleinrichtung meldet die Daten der nach Abschluss der Studien ausgestellten Zeugnisse, Diplome, Diplomzusätze sowie die Daten der vergebenen Dokortitel spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Ausstellung dem FIR.

§ 31 (1) Das Amt erfasst die staatlich unterstützte und die mit einem staatlichen (Teil-)Stipendium absolvierte Studiendauer im FIR.

(2) Das Amt informiert die Hochschuleinrichtungen via FIR über die Zahl der von ihren Studierenden in Anspruch genommenen staatlich unterstützten bzw. der über ein staatliches (Teil-)Stipendium finanzierten Semester. Die Hochschuleinrichtungen veranlassen – in den gesetzlich bestimmten Fällen – die Umteilung der Studierenden von der staatlich, bzw. über ein staatliches (Teil-)Stipendium unterstützten Finanzierungsform [in die selbstfinanzierte].

(3) Die Hochschuleinrichtung meldet die mit der Umteilung des Studierenden verbundenen Daten innerhalb von fünfzehn Tagen nachdem der Beschluss über die Umteilung gemäß Absatz (2) Rechtskraft erlangt dem FIR.

12. Identifikationsnummer der Studierenden

§ 32 (1) Derjenigen Person, die zum ersten Mal ein studentisches bzw. Doktorandenrechtsverhältnis eingeht und über keine Schüler- oder Studentenidentifikationsnummer verfügt, erstellt das Amt innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Kenntnisnahme eine Studentenidentifikationsnummer, über die es die Hochschuleinrichtung informiert.

(2) Derjenigen, ein studentisches bzw. Doktorandenrechtsverhältnis eingehenden Person, die über eine Schüler- oder Studentenidentifikationsnummer verfügt, kann keine neue Identifikationsnummer ausgestellt werden.

(3) Wenn eine Hochschuleinrichtung ein studentisches bzw. Doktorandenrechtsverhältnis ohne Identifikationsnummer meldet, die betroffene Person aber im Bildungsregister schon über eine Schüler- oder Studentenidentifikationsnummer verfügt, informiert das Amt die Hochschuleinrichtung innerhalb von fünfzehn Tagen über die gültige Identifikationsnummer. Wenn ein Studierender bzw. Doktorand im zentralen Register über mehrere Identifikationsnummern verfügt, bestimmt das Amt die im Weiteren gültige Studentenidentifikationsnummer, mittels der sie den Studierenden bzw. Doktoranden erfasst, und informiert die Hochschuleinrichtung darüber.

(4) Die Hochschuleinrichtung ermöglicht den Studierenden bzw. Doktoranden über das elektronische Studienregister (im Weiteren: TR) Zugang zur Identifikationsnummer.

(5) Wenn die Identifikationsnummer des Studierenden bzw. Doktoranden im Verzeichnis geändert wird, müssen der Zeitpunkt der Änderung sowie die im Weiteren gültige Studentenidentifikationsnummer und sämtliche früheren Identifikationsnummern im Stammbblatt des Studierenden bzw. Doktoranden aufgeführt werden. Auf die vor der Änderung entstandenen und auf die abgeschlossenen Dokumente muss die neue Studentenidentifikationsnummer nicht übertragen werden. Auf den nach der Änderung entstandenen, bzw. auf den nach der Änderung weitergeführten Dokumenten muss die neue Identifikationsnummer aufgeführt werden. Über die Änderung der Studentenidentifikationsnummer muss die Hochschuleinrichtung den Studierenden bzw. Doktoranden unverzüglich via TR informieren.

(6) Auf Antrag des ehemaligen Studierenden bzw. Doktoranden, der mit keiner Hochschuleinrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, stellt das Amt eine Bescheinigung über die Studentenidentifikationsnummer aus. Im Antrag müssen der Name des Antragstellers, Geburtsname, Geburtsort und -datum und der Geburtsname der Mutter angegeben werden. Wenn sich diese Daten seit dem Erlöschen des studentischen bzw. Doktorandenrechtsverhältnisses geändert haben, müssen auch die zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtsverhältnisses gültigen Daten angegeben werden.

13. Lehreridentifikationsnummer

- § 33 § (1) Für die zum ersten Mal ein Rechtsverhältnis eingehende Lehrkraft, bzw. für den Forschenden oder Instruktor (in diesem § im Weiteren zusammen: Lehrperson), die bisher über keine Identifikationsnummer verfügen, erstellt das Amt innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Anmeldung eine Lehreridentifikationsnummer und informiert die Hochschuleinrichtung darüber.
- (2) Wenn eine Hochschuleinrichtung die Beschäftigung einer Lehrperson ohne Identifikationsnummer anmeldet, diese Person aber im Zentralregister schon über eine Identifikationsnummer verfügt, informiert das Amt die Hochschuleinrichtung innerhalb von fünfzehn Tagen über die gültige Identifikationsnummer. Einer Person können nicht mehrere Identifikationsnummern ausgegeben werden. Wenn eine Lehrperson im Verzeichnis über mehrere Identifikationsnummern verfügt, bestimmt das Amt die gültige Nummer, mittels derer es die Lehrperson im Weiteren erfasst, und informiert darüber die Hochschuleinrichtung.
- (3) Die Hochschuleinrichtung ermöglicht den Lehrperson über das TR Zugang zu ihrer Lehreridentifikationsnummer.
- (4) Wenn sich die Identifikationsnummer einer Lehrperson im Bildungsverzeichnis ändert, müssen der Zeitpunkt der Änderung, die in Zukunft gültige und die bisherige Nummer im Verzeichnis der Angestellten der Hochschuleinrichtung und im TR verzeichnet werden.
- (5) Auf Antrag der ehemaligen Lehrperson, die mit keiner Hochschuleinrichtung in einem Beschäftigungsverhältnis steht, stellt das Amt eine Bescheinigung über die Identifikationsnummer aus. Im Antrag müssen der Name des Antragstellers, Geburtsname, Geburtsort und -datum und der Geburtsname der Mutter angegeben werden. Wenn sich die Daten seit dem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses geändert haben, müssen auch die zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtsverhältnisses gültigen Daten angegeben werden.

14. Das elektronische Studienregister und die von den Hochschuleinrichtungen verwalteten Dokumente

- § 34 (1) Die Hochschuleinrichtungen betreiben zur Ausführung der Aufgaben bezüglich der Erfassung der in Anhang 3 Untertitel I/B des HochschG sowie in § 60 dieser Verordnung bestimmten Daten ein TR und sind für die Sicherheit der erfassten Daten verantwortlich. Die Vorschriften im Zusammenhang mit dem TR – insbesondere im Zusammenhang mit dessen Betrieb, der Datensicherheit, dem Zugriff auf das System, der Erfassung von Daten, der Datensicherung und der damit verbundenen Verfahrensordnungen – werden von der Hochschuleinrichtung in einer Ordnung festgelegt.
- (2) Die Hochschuleinrichtungen gewährleisten den Studierenden ununterbrochenen Zugang zu den im TR über sie verwalteten personen- und studienbezogenen Daten.
- (3) Die Hochschuleinrichtungen erstellen und verwahren die erfassten Daten als beglaubigtes Schriftstück.
- (4) Die Beglaubigung von Schriftstücken auf Papierbasis erfolgt durch die Unterschrift der in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Person, mit dem Abdruck des Stempels der Hochschuleinrichtung, sowie der Datierung, die Beglaubigung elektronischer Schriftstücke durch den Zeitstempel und die elektronische Signatur der in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Person oder durch ein elektronisches Siegel.
- (5) Die Hochschuleinrichtungen müssen die beglaubigten Schriftstücke an einem Ort sicher verwahren, zu dem nur die in der Satzung der Hochschuleinrichtung als dazu berechtigt bestimmten Personen Zutritt haben.

(6) Die kostenlose erste Ausstellung von während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht herausgegebenen Diplomen und Diplomzusätzen steht auch den ehemaligen Studierenden zu.

(7) Bei den in § 35 Absatz (1) bestimmten Schriftstücken, bei denen die Übergabe des Schriftstückes auf einem Übergabedokument belegt werden muss, enthält das die Übergabe nachweisende Dokument

- a) den Namen der Hochschuleinrichtung bzw. deren Identifikationsnummer,
- b) die Bezeichnung des übergebenen Schriftstückes,
- c) Namen und Identifikationsnummer des Studierenden,
- d) die Seriennummer des Stammblasses,
- e) die Seriennummer des Vordrucks,
- f) die Seriennummer der Einrichtung,
- g) den Zeitpunkt der Übergabe und
- h) den Namen und die Unterschrift des Empfängers.

(8) Wenn bei der Übergabe ein Vertreter gemäß Absatz (9) vorgeht, muss die den Vertreter zur Vertretung ermächtigende Urkunde dem Übergabedokument angefügt werden. Das Übergabedokument kann die Übergabe mehrerer Schriftstücke enthalten. Wenn die Übergabe des Schriftstückes nicht persönlich erfolgt, muss es dem Berechtigten per Post auf einer den Empfang nachweisenden Weise zugeschickt werden. In diesem Fall muss das dem Empfangsnachweis dienende Dokument dem die Übergabe nachweisenden Dokument angefügt werden. Die Übergabedokumente verwahrt die Hochschuleinrichtung gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung.

(9) Anstelle des zugelassenen Bewerbers bzw. anstelle des Studierenden oder ehemaligen Studierenden können ein über eine in eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft gemäß Gesetz III aus dem Jahr 1952 über die Zivilprozessordnung gefasste Vollmacht oder ein über eine in eine öffentliche Urkunde gefasste Vollmacht verfügender Vertreter sowie der gesetzliche Vertreter (im Weiteren zusammen: Vertreter) vorgehen.

(10) Über die zwingend zu verwaltenden Schriftstücke hinausgehenden weiteren Schriftstücke im Zusammenhang mit dem studentischen Rechtsverhältnis bestimmen die Hochschuleinrichtungen in ihren Satzungen.

(11) Die Hochschuleinrichtungen legen ihre Ordnung über die Verwaltung von Schriftstücken aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes LXVI aus dem Jahr 1995 über die öffentlichen Urkunden, die öffentlichen Archive und den Schutz des Archivgutes von Privatarchiven sowie aufgrund der Regierungsverordnung 335/2005 vom 29.12.2005 über die allgemeinen Anforderungen bezüglich der Dokumentenverwaltung durch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Organe fest.

§ 35 (1) Die von den Hochschuleinrichtungen zwingend zu verwaltenden Schriftstücke:

1. Stammbblatt, Auszug aus dem Stammbblatt;
2. Doktorandenstammbblatt;
3. Immatrikulationsblatt;
4. Registrationsblatt des Doktoranden;
5. Rechtsverhältnisbestätigungen;
6. Studienbuch, Leistungsblatt;
7. Kreditnachweis;
8. Prüfungsblatt;
9. Protokoll der Abschlussprüfung;
10. Protokoll des Rigorosums bzw. der Komplexprüfung des Doktorstudiums;
11. Protokoll der Disputation;

12. Erklärung der Lehrkräfte gemäß § 26 Absatz (3) des HochschG;
 13. Absolutorium;
 14. Bescheinigung über die Ausstellung des Absolutoriums;
 15. Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung (bzw. über das wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzung bezüglich Fremdsprachenkenntnissen nicht ausstellbare Diplom)
 16. Bescheinigung über die Ausstellung des Diploms;
 17. Diplom;
 18. Diplomzusatz;
 19. Bestätigung über das Wissensgebiet bei Grundschullehrern.
- (2) Der ungarische Text der Vordrucke gemäß Absatz (1) Punkte 5, 7, 12–19 sind – mit Ausnahme des Doktordiploms – in Anhang 9 enthalten.
- 36. § (1)** Das Stammbblatt dient der Erfassung der persönlichen und der studienbezogenen Daten des Studierenden im Zusammenhang mit dem auf dem Stammbblatt verzeichneten studentischen Rechtsverhältnis.
- (2) Das auf Papierbasis oder elektronisch erstellte und beglaubigte Studierendenstammbblatt enthält folgende der im TR erfassten Daten:
1. den Namen und die Registernummer der Hochschuleinrichtung, die Adresse des Sitzes bzw. der Niederlassung, den Namen und die Studentenidentifikationsnummer des Studierenden, die Seriennummer des Stammbblattes, sowie bei papierbasierten Stammblättlern eine zusammenfassende Aufzählung der Seitennummern des Stammbblattes und deren Funktion;
 2. die personenbezogenen Daten des Studierenden (Geburtsname, Geburtsname der Mutter, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse, Kontaktadresse und Telefonnummer, elektronische Adresse, Sozialversicherungsnummer, bei nicht ungarischen Staatsangehörigen der Aufenthaltstitel und die Bezeichnung und Nummer der zum Aufenthalt berechtigenden – bzw. bei aufgrund eines gesonderten Gesetzes über das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht verfügenden Personen der das Aufenthaltsrecht nachweisenden – Urkunde);
 3. die Seriennummer des Studienbuchvordrucks sowie die Nummer des Studentenausweises;
 4. die Angaben des mit dem Stammbblatt zusammenhängenden studentischen Rechtsverhältnisses (Entstehung und Beendigung);
 5. die Angaben zu den Studien des Studierenden nach Studiengang (Bezeichnung des Studiengangs, Niveau, Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium], Sprache, Regelstudiendauer gemäß Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen, Studienort, Zeitpunkt und Art der Aufnahme der Studien, Nummer des Beschlusses, Zeitpunkt und Art der Beendigung der Studien), die Angaben der als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Urkunden (Bezeichnung der Urkunde, ausstellende Einrichtung, Nummer der Urkunde, Zeitpunkt der Ausstellung), bei Übernahme die Angaben zur Übernahme (Name und Registernummer der übergebenden Hochschuleinrichtung, Name, Niveau, Zeiteinteilung, Sprache, Ort, Finanzierungsart des Studiengangs an der übergebenden Hochschuleinrichtung);
 6. zusammenfassende Angaben zur Studienperiode (Bezeichnung der Studienperiode, Bezeichnung der Studiengänge, deren Finanzierungsart bzw. Status, Nummer des unterstützten Semesters, Anzahl der in der Studienperiode belegten und erworbenen Kreditpunkte, Zahl der anerkannten Kreditpunkte, Gesamtkreditpunktezah, gewichteter Notendurchschnitt);
 7. Angaben zu den belegten Lehrfächern bzw. Lehreinheiten nach Semester (Name, Code, Name der Lehrkraft, Kreditwert, Art der Leistungsbewertung, Stundenzahl je Woche oder Semester, Art der Lehrveranstaltung, Leistungsbewertung bzw. deren Zeitpunkt, Name der bewertenden

Lehrkraft), Abschluss der Studienperiode nach Studiengang (Zeitpunkt, belegte Kredite, erworbene Kreditpunkte, (kumulativer) gewichteter Notendurchschnitt, Kreditindex, korrigierter Kreditindex, kumulativer korrigierter Kreditindex);

8. die aufgrund früherer Studien an der Hochschuleinrichtung selbst oder an einer anderen Hochschuleinrichtung als absolviert anerkannten Studienverpflichtungen nach Studiengang und Studienperiode (Bezeichnung, Code, Kreditwert der Studienverpflichtung, Nummer und Datum des Beschlusses der Kredittransferkommission);

9. die aufgrund von parallelen oder Gaststudien an der Hochschuleinrichtung selbst oder an einer anderen Hochschuleinrichtung als absolviert anerkannten Studienverpflichtungen nach Studiengang und Studienperiode (Bezeichnung, Code, Kreditwert der Studienverpflichtung, Nummer und Datum des Beschlusses der Kredittransferkommission);

10. die Angaben der aufgrund von Teilstudien an ausländischen Hochschuleinrichtungen als erfüllt anerkannten Studienverpflichtungen nach Studiengang und Semester (Merkmale des Rahmenprogramms, Bezeichnung der Studien, Name der ausländischen Einrichtung, Bezeichnung, Kreditwert und umgerechneter Wert der Studienverpflichtung, Nummer und Datum des Beschlusses der Kredittransferkommission);

11. aufgrund von Arbeits- und anderer Erfahrung als erfüllt anerkannte Studienverpflichtungen nach Studiengang und Studienperiode (Bezeichnung und Kreditwert der Studienverpflichtung, Nummer und Datum des Beschlusses der Kredittransferkommission);

12. die den Studierenden betreffenden Beschlüsse nach Studiengängen (Art, Nummer und Datum, kurze Beschreibung);

13. die Angaben zur Erfüllung der Praktika nach Studiengang (Bezeichnung, Bewertung, Kreditwert, Name des Praktikumsplatzes, Dauer des Praktikums, Name der Praktikumsleiter, Datum der Anerkennung, Name und Position der anerkennenden Person);

14. Daten des Absolutatoriums;

15. Angaben zur Abschlussarbeit bzw. Diplomarbeit (Thema, Titel, Bezeichnung des Studiengangs, Datum der Einreichung, Name des Themenleiters und des Gutachters sowie deren Bewertung, ferner, falls als Teil der Abschlussprüfung keine Disputation stattfindet, die abschließende Bewertung der Abschlussarbeit, Name und Position des Bewertenden, Datum der Bewertung);

16. die Angaben der Abschlussprüfung (Name des Studiengangs, Prüfungsteile und deren Zeitpunkt, Teilergebnisse, abschließende Bewertung, Name und Lehreridentifikationsnummer des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses);

17. Daten des Diploms (Seriennummer des Vordrucks, interne Seriennummer des Diploms, Bezeichnung des Studiengangs, Niveau des Abschlusses und Bezeichnung der beruflichen Qualifikation, Datum der Ausstellung, Name und Position des Ausstellenden);

18. Angaben des Diplomzusatzes (Seriennummer des Vordrucks, Datum der Ausstellung, Name und Position des Ausstellenden);

19. Angaben zur Erfüllung der Verpflichtung hinsichtlich Fremdsprachenkenntnissen (Sprache, Art der Erfüllung der Verpflichtung, Niveau, Art und Typ der Sprachprüfung, Nummer des Zeugnisses, Name der ausstellenden Einrichtung, Datum der Ausstellung, Datum des Vorlegens der Urkunde; bei Befreiung von der Verpflichtung der Grund, die Nummer und das Datum des Beschlusses und bei einer teilweisen Befreiung die Bezeichnung des Teils, von dem der Studierende befreit wurde);

20. Angaben zu Disziplinarstrafen und Schadensersatz;

21. Angaben zu Behinderungen (Art, Name und Adresse des das Gutachten ausstellenden Gutachters bzw. Ausschusses, Datum des Gutachtens, Zeitpunkt des Vorweisens);

22. Angaben zu Unfällen des Studierenden;

23. die Beglaubigung des Stammblasses;
 24. Angaben zu früheren Doktorstudien des Doktoranden (Name und Registernummer der Hochschuleinrichtung, Bezeichnung des Programms);
 25. Angaben zur Erfüllung der Bedingungen für den Erwerb des Dokortitels (Zeitpunkt und Ergebnis der Komplexprüfung, Zeitpunkt und Ergebnis der Disputation);
 26. Bezeichnung des verliehenen Dokortitels.
- (3) An einer Hochschuleinrichtung kann über ein und dieselbe Person in Verbindung mit einem studentischen Rechtsverhältnis – bei allen Rechtsverhältnissen – ein Stammbblatt geführt werden. Nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses muss bei der Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses ein neues Stammbblatt angelegt werden.
- (4) Über die Durchnummerierung der Stammbblätter bestimmt die Hochschuleinrichtung in ihrer Satzung, wobei sichergestellt werden muss, dass die Stammbblätter über eine individuelle Durchnummerierung verfügen.
- (5) Bei papierbasierten Stammbblättern müssen der Name der Hochschuleinrichtung und die Registernummer, der Name des Studierenden, seine Studentenidentifikationsnummer und die Seriennummer des Stammbblattes auf jedem Blatt vermerkt werden.
- (6) Das Stammbblatt muss innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses beglaubigt werden.
- (7) Abgeschlossene und beglaubigte Stammbblätter müssen ergänzt und erneut beglaubigt werden, wenn
- a) die Verpflichtungen bezüglich Abschlussarbeit, Diplomarbeit, Abschlussprüfung, Fremdsprachenkenntnissen bzw. die Ausstellung des Diploms und des Diplomzusatzes nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses erfolgen,
 - b) in den auf dem Stammbblatt erfassten Daten eine Änderung wegen eines Fehlers oder wegen der Übernahme geänderter Daten erforderlich ist,
 - c) eine Korrektur des Diploms, eine Ausstellung eines Duplikats bzw. eine Annullierung des Diploms erfolgt.
- (8) Hochschuleinrichtungen können die Teile des Stammbblatts entsprechend den Bestimmungen der Satzung auch separat aufbewahren, wobei auf dem Stammbblatt der Aufbewahrungsort der Teile aufgeführt werden muss.
- (9) Anstelle vernichteter oder verlorener Stammbblätter muss – aufgrund der verfügbaren Verzeichnisse, bzw. Schriftstücke und Angaben – ein Ersatzstammbblatt ausgestellt werden.
- (10) Die Hochschuleinrichtungen stellen beim Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses einen papierbasierten beglaubigten Auszug aus dem Stammbblatt aus
- a) von Amts wegen dem die Studien ohne Absolutorium beendenden Studierenden, sofern er mindestens ein Semester aktiv als Studierender abgeschlossen hat,
 - b) auf Antrag dem ein Absolutorium erwerbenden, aber die Studien ohne den Erwerb eines Diploms beendenden Studierenden,
 - c) auf Antrag dem Studierenden, der ein Diplom an einer fachlichen Weiterbildung erworben hat.
- (11) Studierenden, denen die Hochschuleinrichtung ein Studienbuch ausstellt, muss kein beglaubigter Auszug aus dem Stammbblatt ausgestellt werden.
- (12) Der Auszug aus dem Stammbblatt muss mindestens den Namen der Hochschuleinrichtung, die Adresse des Sitzes oder der Niederlassung, den Namen des Studierenden, seine Studentenidentifikationsnummer und die Seriennummer des Stammbblattes, sowie die in Absatz (2) Punkt 2, 4–14 und 23 aufgeführten Angaben enthalten.
- (13) Die Übergabe des Auszugs aus dem Stammbblatt gemäß Absatz (10) Punkt a) muss auf das

Stammblatt übertragen werden. Die Übergabe des Schriftstückes muss auf einem Übergabedokument nachgewiesen werden.

§ 37 (1) Hochschuleinrichtungen stellen beim Eingehen eines Doktorandenrechtsverhältnisses über den Doktoranden ein Doktorandenstammblatt aus.

(2) Beim Doktorandenstammblatt müssen, unter Berücksichtigung der den Doktoranden betreffenden, im Gesetz bestimmten andersartigen Besonderheiten, die Bestimmungen von § 36 mit den in diesem § geregelten Abweichungen angewendet werden.

(3) Das Doktorandenstammblatt enthält folgende Daten:

a) den Namen der Hochschuleinrichtung, die Registernummer der Einrichtung, die Adresse des Sitzes bzw. der Niederlassung, den Namen des Doktoranden, seine Studentenidentifikationsnummer und die Seriennummer des Stammblatte, sowie bei Stammblätttern auf Papierbasis die Seitenzahlen der Teil des Stammblatte bildenden Seiten und eine Zusammenfassung deren Funktion;

b) die personenbezogenen Angaben des Doktoranden (Geburtsname, Geburtsname der Mutter, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Meldeadresse des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes, Kontaktadresse und Telefonnummer, elektronische Postadresse, bei nicht ungarischen Staatsangehörigen den Aufenthaltstitel der und die Bezeichnung und Nummer der zum Aufenthalt berechtigenden – bei aufgrund eines gesonderten Gesetzes über das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht verfügenden Personen der das Aufenthaltsrecht nachweisenden – Urkunde);

c) die Daten des Doktorandenrechtsverhältnisses (Zeitpunkt der Begründung und des Erlöschens);

d) Daten früherer Doktorstudien des Doktoranden (Name und Registernummer der Hochschuleinrichtungen, Bezeichnung des Programms);

e) Daten bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb eines Dokortitels (Zeitpunkt und Ergebnis des Rigorosums, Zeitpunkt bzw. Ergebnis der Disputation);

f) Bezeichnung des verliehenen Dokortitels.

g) Daten im Zusammenhang mit Behinderungen (Art, Name und Adresse des das Gutachten ausstellenden Gutachters bzw. Ausschusses, Datum des Gutachtens, Zeitpunkt des Vorweizens);

h) Daten der Beschlüsse über die Rechte und Pflichten des Doktoranden (Typ, Zeitpunkt, Nummer des Beschlusses, kurze Beschreibung);

i) Angaben zu Disziplinarstrafen und Schadensersatz;

j) die Beglaubigung des Doktorandenstammblatte.

(4) Das Stammblatt muss nach dem Erlöschen des Doktorandenrechtsverhältnisses beglaubigt werden.

(5) Die Hochschuleinrichtungen stellen den Doktoranden auf Antrag beim Erlöschen des Doktorandenrechtsverhältnisses einen beglaubigten, papierbasierten Auszug aus dem Stammblatt aus, der inhaltlich mit den auf dem Stammblatt aufgeführten Daten übereinstimmt.

§ 38 (1) Die Immatrikulation kann mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Immatrikulationsblatte eingeleitet werden.

(2) Das Immatrikulationsblatt kann

a) ein aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstelltes papierbasiertes Schriftstück,

b) ein aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstelltes elektronisches Schriftstück oder

c) ein papierbasiertes Formular sein.

(3) Das Immatrikulationsblatt enthält:

a) den Namen der Hochschuleinrichtung bzw. deren Identifikationsnummer,

- b) die Bezeichnung des laufenden Studienjahres und Semesters,
- c) die in Anhang 3 Untertitel I/B Punkt 1 b) ba) des HochschG bestimmten Daten, bzw. die Studentenidentifikationsnummer,
- d) Bezeichnung, Niveau, Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium], Sprache, Finanzierungsart, Studienort des belegten Studiengangs,
- e) Art des studentischen Rechtsverhältnisses,
- f) Steueridentifikations- und Sozialversicherungsnummer des Studierenden,
- g) bei in einen mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium unterstützten Studiengang eingeteilten Bewerbern die Erklärung des Bewerbers gemäß Anhang 9 darüber, dass er die im HochschG festgelegten Bedingungen für mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien unterstützte Studiengänge zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat,
- h) die Erklärung des Studierenden darüber, dass er die Informationsbroschüre der Einrichtung zur Kenntnis genommen hat,
- i) weitere, in der Satzung bestimmte Angaben zu den Rechten und Pflichten der Studierenden,
- j) Datum des Ausfüllens und Beglaubigens des Immatrikulationsblattes, Unterschrift des Studierenden oder seines Vertreters, sowie
- k) Beglaubigung gemäß § 34 Absatz (4).

(4) Anhänge des Immatrikulationsblattes:

- a) Kopie(en) der während des Zulassungsverfahrens als Voraussetzung für die Aufnahme eingereichten Urkunde(n), die die Hochschuleinrichtung nach einem Vergleich mit den Originalen bzw. den beglaubigten elektronischen Kopien mit einer Beglaubigung versieht,
- b) ein von beiden Seiten unterzeichnetes Originalexemplar der Studienvereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und dem selbstfinanzierten Studierenden,
- c) die von der Hochschuleinrichtung verlangten weiteren Erklärungen, und
- d) bei durch einen Vertreter immatrikulierten Studierenden die zur Vertretung bevollmächtigende Urkunde.

(5) Wenn einem Rechtsverhältnis aufgrund der Daten des Immatrikulationsblatts nichts entgegensteht, beglaubigt die Hochschuleinrichtung innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist – die nicht länger als fünf Arbeitstage betragen kann – das Immatrikulationsblatt. Die Immatrikulation erfolgt durch die Beglaubigung.

(6) Das Immatrikulationsblatt ist ein Anhang des Stammblasses.

(7) Die Dokumente gemäß Absatz (3) Punkt g) bzw. Absatz (4) Punkt b) und c) können auch zu einem späteren Zeitpunkt entstehen; in diesem Fall müssen sie dem Immatrikulationsblatt angefügt werden.

§ 39 (1) Die Immatrikulation des Doktoranden erfolgt mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Doktorandenregistrationsblattes.

(2) Das Doktorandenregistrationsblatt kann

- a) ein aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstelltes papierbasiertes Schriftstück,
- b) ein aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstelltes elektronisches Schriftstück, oder
- c) ein papierbasiertes Formular sein.

(3) Das Registrationsblatt des Doktoranden enthält neben den in § 38 Absatz (3) Punkt a)–c), e)–f) und h)–k) bestimmten Daten den Titel des Dissertartionsthemas, den Namen des Themenleiters, sowie die Erklärung des Doktoranden darüber, dass er das Informationsblatt der Hochschuleinrichtung über die Voraussetzungen und das Verfahren für das Erwerben eines

Dokortitels zur Kenntnis nimmt.

(4) Die Hochschuleinrichtung beglaubigt das Registrationsblatt des Doktoranden. Das Doktorandenrechtsverhältnis entsteht mit der Einleitung des Promotionsverfahrens.

(5) Das Doktorandenregistrationsblatt ist ein Anhang des Stammblasses.

§ 40 (1) Die Rechtsverhältnisbestätigung weist das Vorhandensein bzw. das frühere Vorhandensein des Rechtsverhältnisses des Studierenden bzw. Doktoranden nach.

(2) Die Rechtsverhältnisbestätigung wird aufgrund des Antrags des Studierenden bzw. Doktoranden von der in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Organisationseinheit ausgestellt.

(3) Rechtsverhältnisbestätigungen müssen

a) auf einem aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstellten papierbasierten Schriftstück oder

b) auf einem papierbasierten Formular ausgestellt werden.

(4) Die Rechtsverhältnisbestätigung muss bei der Ausstellung mit einer individuellen Erkennungsnummer versehen werden. Die individuelle Erkennungsnummer enthält die Registernummer der Hochschuleinrichtung, eine aus acht Ziffern bestehende, jedes Jahr mit 1 beginnende Seriennummer und das Jahr der Ausstellung.

(5) Die Rechtsverhältnisbestätigung enthält:

a) ihre Seriennummer,

b) den Namen, die Adresse und die Registernummer der Hochschuleinrichtung,

c) die personenbezogenen Daten und die Studentenidentifikationsnummer (mangels einer solchen die Seriennummer des Stammblasses) des Studierenden bzw. Doktoranden,

d) den Beginn des Rechtsverhältnisses und aufgrund der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung,

e) den aktiven oder passiven Status des Rechtsverhältnisses des Studierenden bzw. das Doktorandenrechtsverhältnis im auf der Bestätigung aufgeführten Studiensemester,

f) Bezeichnung, Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium], Sprache, Studienort, Finanzierungsart des Studiengangs bzw. – bei mehreren Studiengängen – der Studiengänge,

g) Zweck der Ausstellung der Bestätigung,

h) sonstige Ergänzungen gemäß Antrag, sowie

i) die Beglaubigung gemäß § 34 Absatz (4).

(6) Die Daten der ausgestellten Rechtsverhältnisbestätigungen müssen über die Erkennungsnummer von Absatz (4) erfasst werden.

(7) Während der Dauer des studentischen Rechtsverhältnisses ist die Ausstellung der Rechtsverhältnisbestätigungen kostenlos.

41. § (1) Die Hochschuleinrichtung muss für die Studierenden ein Studienbuch führen, wenn sie das gleichzeitige Vorhandensein folgender Voraussetzungen nicht gewährleisten kann:

a) die Studierenden erhalten in einer Frist und Weise gemäß der Satzung der Hochschuleinrichtung von der Hochschuleinrichtung eine Mitteilung über die von ihnen belegten bzw. gelöschten Fächer;

b) die Hochschuleinrichtung stellt den Studierenden bei mündlichen Prüfungen – in einer in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Frist und Weise – ein Leistungsblatt mit dem in Absatz (2) bestimmten Inhalt aus;

c) bei anderen als den in Punkt b) genannten Prüfungen übermittelt die Hochschuleinrichtung den Studierenden in der in der Satzung bestimmten Art und Frist eine Nachricht über die Bewertung; und

d) das von der Hochschuleinrichtung betriebene TR ist in der Lage, dass der Studierende in ausdrückbarer Form auf die Dateninhalte des in § 36 Absatz (12) geregelten Stammblattauszugs seiner eigenen Studien zugreifen kann, und die Hochschuleinrichtung gewährt dem Studierenden einmal pro Semester auf Antrag die kostenlose Beglaubigung der in § 36 Absatz (2) Punkt 7 bestimmten Daten.

(2) Das Leistungsblatt enthält das entsprechende Semester des Studienjahres, den Namen und die Identifikationsnummer des Studierenden, die Bezeichnung des belegten Lehrfachs bzw. Lehreinheit, den Zeitpunkt der Prüfung, die Bewertung der Prüfung, sowie den Namen, die Lehreridentifikationsnummer und die Unterschrift des Prüfers.

(3) Das mit einer individuellen Seriennummer versehene papierbasierte Studienbuch enthält mindestens:

1. Namen, Sitz und Registernummer der Hochschuleinrichtung;
2. die Studentenidentifikationsnummer und die Stammbuchnummer des Studierenden;
3. die persönlichen Identifizierungsdaten des Studierenden (Name, Geburtsname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geburtsname der Mutter), ein Lichtbild des Studierenden und die Unterschrift des Studierenden;
4. die Angaben zur Begründung und zum Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses;
5. die Angaben der Studien des Studierenden nach Studiengang;
6. die Daten zur Anmeldung nach Studienperiode;
7. die Angaben über die belegten Lehrfächer bzw. Lehreinheiten, die Daten der dazugehörigen Kreditwerte und Bewertungen, die Unterschrift der bewertenden Lehrkraft nach Studienperiode aufgeschlüsselt;
8. Daten zum Abschluss der Studienperiode;
9. die Daten der aufgrund früherer Studien, Arbeits-, bzw. anderer Erfahrungen angerechneter Kreditpunkte;
10. die Daten der parallel an der eigenen oder als Gaststudierender an einer anderen Hochschuleinrichtung absolvierten Studien;
11. die Daten der die Studien des Studierenden beeinflussenden Beschlüsse;
12. die Daten über die Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Fremdsprachenkenntnisse;
13. Daten der Praktika und
14. die Beglaubigung der Einträge.

(4) Über ein und dieselbe Person kann an der Hochschuleinrichtung während der Dauer des studentischen Rechtsverhältnisses – mit Ausnahme von parallelen Studien auf verschiedenen Studienniveaus – ein Studienbuch geführt werden.

(5) Mit einer Beglaubigung nach § 34 (4) müssen im Studienbuch folgende Einträge versehen werden:

- a) die personenbezogenen Daten des Studierenden, die Daten zum Studium, sowie der Teil des Studienbuchs über die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses beim Eröffnen des Studienbuchs,
- b) die vom Studierenden hinsichtlich des laufenden Semesters belegten Fächer bzw. Lehreinheiten bis zum in § 51 bestimmten Zeitpunkt;
- c) den die Erfüllung der Verpflichtungen der im entsprechenden Semester belegten Lehrfächer bzw. Lehreinheiten enthaltenden Teil zum in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Zeitpunkt, nach der Art der Überprüfung geordnet, und
- d) den das Abschließen der Studienperiode enthaltenden Teil im entsprechenden Semester bis spätestens zum zehnten Tag nach dem letzten Tag der Prüfungszeit.

(6) Zum Ausfüllen des Studienbuchs sowie zur Löschung bzw. Korrektur der schon eingetragenen Daten sind die in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Personen berechtigt. Die Löschung bzw. Korrektur muss beglaubigt werden.

(7) Die Hochschuleinrichtung vergleicht die Angaben des Studienbuchs zu den Verpflichtungen des Semesters nach dem Semester mit den Angaben des TR; bei Abweichungen sind die Inhalte des Studienbuchs als gültig zu betrachten.

(8) Wenn das Studienbuch voll ist, muss dem Studierenden ein neues Studienbuch ausgestellt werden, wobei dieses untrennbar mit dem Originalstudienbuch verbunden werden muss und im Studienbuch die Seriennummern der daran angebrachten Studienbücher aufgeführt werden müssen.

(9) Die Studienbücher werden während der Vorlesungszeit von der Hochschuleinrichtung aufbewahrt, für die Prüfungszeit müssen sie – gemäß der Bestimmungen in der Satzung der Hochschuleinrichtung – den Studierenden ausgehändigt werden.

(10) Beim Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses muss das Studienbuch dem Studierenden übergeben werden. Die Tatsache und der Zeitpunkt der Übergabe müssen auf dem Stammbblatt aufgezeichnet werden. Die Übergabe des Dokuments muss auf einem Übergabedokument nachgewiesen werden.

(11) Wenn die Hochschuleinrichtung für die Studierenden Studienbücher führt, kann sie den Gaststudierenden kein eigenes Studienbuch ausstellen, außer

a) wenn es an der Hochschuleinrichtung, an der ein studentisches Rechtsverhältnis besteht, kein papierbasiertes Studienbuch gibt, oder

b) für Gaststudierende mit einem studentischen Rechtsverhältnis an einer ausländischen Hochschuleinrichtung.

(12) Die Hochschuleinrichtung stellt während der Dauer des studentischen Rechtsverhältnisses als Ersatz für verlorene oder zerstörte Studienbücher ein neues Studienbuch aus.

§ 42 (1) Das Prüfungsblatt enthält

a) die Bezeichnung des entsprechenden Semesters,

b) die Bezeichnung und den Code des Lehrfaches bzw. der Lehreinheit,

c) den Zeitpunkt der Prüfung,

d) den Namen der die Prüfung abnehmenden Lehrkraft,

e) die Lehreridentifikationsnummer und die Unterschrift der die Prüfung abnehmenden Lehrkraft,

f) den Namen und die Studentenidentifikationsnummer des zur Prüfung angemeldeten Studierenden und

g) die Bewertung der Prüfung sowie die Datierung.

(2) Auch über nicht im Rahmen einer Prüfung erworbene Bewertungen muss ein Prüfungsblatt ausgestellt werden. Auf dem Prüfungsblatt legt der Prüfer die Bewertung der Prüfung nieder und beglaubigt dies nach der Prüfung unverzüglich. Die Daten des Prüfungsblattes müssen innerhalb der in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmten Weise und Frist im TR erfasst werden. Wenn die Angaben des Prüfungsblattes und die im TR erfasste Bewertung voneinander abweichen, muss die Bewertung des Prüfungsblattes als maßgebend betrachtet werden. Wenn die Angaben auf dem Prüfungsblatt und auf dem Leistungsschein oder im Studienbuch voneinander abweichen, ist die Bewertung des Leistungsscheins oder des Studienbuches als maßgebend zu betrachten.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll enthält

a) den Namen und die Identifikationsnummer des Studierenden,

b) die Bezeichnung des Studiengangs,

c) den Zeitpunkt der Abschlussprüfung und ihrer Teile sowie deren Bewertung,

- d) die Namen, die Lehreridentifikationsnummern und die Unterschriften der Mitglieder der Abschlussprüfungskommission,
- e) den Titel der Abschlussarbeit (Diplomarbeit),
- f) den Namen und die Lehreridentifikationsnummer des Betreuers und des Gutachters der Abschlussarbeit (Diplomarbeit),
- g) den Zeitpunkt der Verteidigung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit),
- h) die gestellten Fragen,
- i) die abschließende Bewertung und Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Protokoll des Rigorosums bzw. der Komplexprüfung des Doktorstudiums enthält

- a) den Namen bzw. die Identifikationsnummer der Hochschuleinrichtung,
- b) den Namen des Doktorstudenten bzw. Doktoranden, seine Studentenidentifikationsnummer, das Niveau seines früheren Abschlusses und seine berufliche Qualifikation,
- c) den Namen des Themenleiters und seine Lehreridentifikationsnummer,
- c) den Wissenschaftsbereich und den Wissenschaftszweig des zu erwerbenden Dokortitels;
- e) die am Rigorosum bzw. an der Komplexprüfung gestellten Fragen und die Bewertung der Antworten,
- f) die Bewertung des Rigorosums bzw. der Komplexprüfung,
- g) die Namen, Lehreridentifikationsnummern und Unterschriften des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses des Rigorosums bzw. der Komplexprüfung.

(5) Das Protokoll der Disputation enthält

- a) den Namen bzw. die Identifikationsnummer der Hochschuleinrichtung,
- b) den Namen des Doktorstudenten bzw. Doktoranden, seine Studentenidentifikationsnummer, seinen Abschluss und seine berufliche Qualifikation,
- c) den Wissenschaftsbereich und den Wissenschaftszweig des zu erwerbenden Dokortitels;
- d) den Titel der Dissertation bzw. des Werkes,
- e) den Namen des Themenleiters bzw. seine Lehreridentifikationsnummer,
- f) Zeitpunkt, Ort und Sprache der öffentlichen Disputation,
- g) den Namen, die Lehreridentifikationsnummer und die Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder des Gutachterausschusses,
- h) die Stellungnahme der offiziellen Gutachter,
- i) die während der öffentlichen Disputation gestellten Fragen und die Kernpunkte der vorgebrachten Ausführungen,
- j) die Namen der an der Disputation Beteiligten,
- k) die Stellungnahme und die Bewertung des Gutachterausschusses.

(6) Das Protokoll der Abschlussprüfung, des Rigorosums, der Komplexprüfung und der Disputation bilden den Anhang des Stammblasses.

(7) Die in Absatz (1) und (3)-(5) bestimmten Schriftstücke können

- a) aus den im TR der Hochschuleinrichtung erfassten Daten erstellte papierbasierte Schriftstücke, bzw.
- b) papierbasierte Schriftstücke sein.

§ 43 (1) Der Kreditnachweis ist ein von der Hochschuleinrichtung ausgestelltes papierbasiertes Schriftstück, das eine Beschreibung der Thematik der vom Studierenden absolvierten Fächer (Studienverpflichtungen) enthält, die zum Zweck der Beschlussfassung gemäß § 49 Absatz (5) des HochschG eine Untersuchung und Beurteilung der Frage ermöglicht, inwiefern die vom Studierenden erworbenen und nachgewiesenen Wissensinhalte und anderen Kompetenzen mit

festgelegten Kompetenzen des zu ersetzenden Lehrfaches (der Studienverpflichtung) übereinstimmen.

(2) Der Kreditnachweis muss auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden. Im Antrag muss der Studierende bezeichnen, welche von ihm erfüllten Studienverpflichtungen er bescheinigt haben möchte.

(3) Der Kreditnachweis muss mit einer individuellen Seriennummer versehen und seine Daten im TR der Hochschuleinrichtung erfasst werden.

§ 44 (1) Wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Absolutatoriums erfüllt, stellt die Hochschuleinrichtung innerhalb von zwanzig Tagen nach der Erfüllung ein auf den Tag der Erfüllung datiertes Absolutorium aus.

(2) Über die Ausstellung des Absolutatoriums muss der Student – zeitgleich mit der Ausstellung – informiert werden.

(3) Das Absolutorium muss als beglaubigtes Schriftstück ausgestellt werden.

(4) Das Absolutorium muss bei der Ausstellung mit einer individuellen Seriennummer versehen werden, und die Daten müssen im TR der Hochschuleinrichtung erfasst werden.

(5) Das Absolutorium bildet einen Anhang des Stammblasses.

§ 45 (1) Die Bestätigung über die Ausstellung des Absolutatoriums, die Bestätigung über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung, die Bestätigung über das Anrecht auf das Diplom und der Nachweis über den Bildungsbereich bei Grundschullehrern müssen auf Antrag des Studierenden aufgrund des Stammblasses ausgestellt werden.

(2) Die Bestätigungen müssen bei der Ausstellung mit einer individuellen Seriennummer versehen und die Daten im TR der Hochschuleinrichtung erfasst werden.

§ 46 (1) Das den erfolgreichen Abschluss der Hochschulstudien und den Erwerb der beruflichen Qualifikation nachweisende Diplom muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung oder des erfolgreich abgelegten letzten Abschlussprüfungsteils (in diesem Absatz im Weiteren zusammen: Abschlussprüfung) ausgestellt werden, wenn der Studierende zuvor die vorgeschriebenen Fremdsprachenanforderungen erfüllt hat. Wenn die die Erfüllung der Fremdsprachenanforderungen nachweisende Urkunde vorgelegt wird, muss das Diplom auch dann im Jahr der Abschlussprüfung ausgestellt werden, wenn vom Jahr der Abschlussprüfung weniger als dreißig Tage übrig sind.

(2) Der Diplommvordruck ist ein vom Amt herausgegebener und mit einer individuellen Seriennummer versehener, drucktechnisch erstellter, papierbasierter, mit Sicherheitsmerkmalen ausgerüsteter Urkundenvordruck, der

a) aus zwei – eines der ungarischsprachigen, eines der fremdsprachigen Ausführung dienenden – Blättern im Format A4 besteht, auf denen das Wappen Ungarns drucktechnisch dargestellt ist, oder
b) aus einem Blatt im Format A3 besteht, auf dem das Wappen Ungarns drucktechnisch dargestellt ist.

(3) Das Diplom wird aufgrund des Stammblasses ausgestellt.

(4) Das Diplom kann mit den in Anhang 9 bestimmten Klauseln versehen werden. Wenn eine Klausel benötigt wird, die im Anhang 9 nicht enthalten ist, kann die Hochschuleinrichtung – mit dem zuvor eingeholten Einverständnis des Amtes – das Diplom mit einer individuellen Klausel versehen. Die Klausel bildet einen untrennbaren Teil des Diploms.

(5) Die Diplome müssen bei der Ausstellung mit einer individuellen Seriennummer versehen und die Daten im TR der Hochschuleinrichtung erfasst werden.

(6) Das Diplom wird von der Hochschuleinrichtung in einem festen Aktendeckel übergeben.

(7) Vor der Übergabe erstellt die Hochschuleinrichtung eine beglaubigte Kopie des ausgestellten

Diploms, das einen Anhang des Stammblasses bildet.

(8) Die Übergabe des Diploms muss auf dem Stammblass verzeichnet werden. Die Übergabe des Schriftstücks muss auf einem Übergabedokument festgehalten werden.

(9) Den Text des Doktordiploms legen die Hochschuleinrichtungen in ihrer Satzung fest. Wenn eine Hochschuleinrichtung nicht den vom Amt herausgegebenen Diplomvordruck verwendet, muss sie die Aufgaben als Herausgeberin des mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Vordrucks des Doktordiploms versehen.

(10) Von ungarischen und ausländischen Hochschuleinrichtungen herausgegebene gemeinsame Diplome müssen mindestens

a) den Namen der ausstellenden Hochschuleinrichtung (bei ungarischen Hochschuleinrichtungen die ungarische Bezeichnung),

b) den Namen, das Geburtsland, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Inhabers des Diploms,

c) das Niveau des Abschlusses bzw. den verliehenen Grad und die Bezeichnung des Studiengangs,

d) Ort und Datum der Ausstellung,

e) bzw. die Originalunterschrift der Leiter der Hochschuleinrichtungen (sowie der in der Vereinbarung bestimmten Leiter) enthalten.

(11) Die nationalen Abweichungen können in einer individuellen Klausel niedergelegt werden, insbesondere die beim Bildungsamt verzeichnete Bezeichnung des Studiengangs und der beruflichen Qualifikation, die gesetzliche Ermächtigung zur Herausgabe gemeinsamer Diplome, sowie der Name der für die Administration zuständigen Einrichtung.

§ 47 (1) Der Vordruck des Diplomzusatzes ist ein vom Amt herausgegebene und mit einer individuellen Seriennummer versehene, drucktechnisch erstellte, papierbasierte, mit Sicherheitsmerkmalen ausgerüstete Urkundenvordruck im Format A₄, der aus auf beiden Seiten bedruckbaren Blättern und einem zum einheitlichen Zusammenheften tauglichen Aktenhefter besteht.

(2) Vor der Übergabe erstellt die Hochschuleinrichtung eine beglaubigte Kopie des ausgestellten Diplomzusatzes, die einen Anhang des Stammblasses bildet.

(3) Wenn es diese Verordnung nicht anders bestimmt, muss der Diplomzusatz zusammen mit dem Diplom übergeben werden. Die Übergabe des Schriftstücks ist auf einem Übergabedokument nachzuweisen.

(4) Die Beschreibung des ungarischen Hochschulsystems im Diplomzusatz wird vom Minister überprüft, und bei einer Änderung veröffentlicht er die geänderte Beschreibung.

(5) Auf die Ausstellung von Duplikaten von Diplomzusätzen bzw. neuer Diplomzusätze sind die Bestimmungen von § 48 Absatz (5)–(7) mit der Abweichung anzuwenden, dass auf dem Duplikat der Text „DUPLIKAT“ aufzuführen ist, aber weder das Duplikat, noch der neue Diplomzusatz müssen mit einer Klausel versehen werden. Der Antragsteller entrichtet für die Ausstellung des Duplikats die in der Satzung der Hochschuleinrichtung bestimmte Gebühr.

§ 48 (1) Die Hochschuleinrichtungen verwalten die leeren Diplom- und Diplomzusatzvordrucke – nach dem Abgleich mit der herstellenden Druckerei – vom Beginn der Übernahme bis zur endgültigen Einstellung der Ausstellung gemäß den Vorschriften für Belege, die der strengen Registrierung unterliegen. Das Amt kann das Register der Einrichtung im Rahmen der amtlichen Überprüfung untersuchen.

(2) Die Hochschuleinrichtungen müssen die leeren Diplom- bzw. Diplomzusatzvordrucke an einem abgeschlossenen Ort so verwahren, dass nur die in der Satzung der Hochschuleinrichtung als Berechtigten bezeichneten Personen Zutritt haben.

(3) Die Hochschuleinrichtung erfasst die Daten der fehlerhaft ausgefüllten und der

ausgewechselten Diplom- bzw. Diplomzusatzvordrucke unverzüglich im Register gemäß Absatz (1), erstellt danach gemäß der in der Satzung der Einrichtung bestimmten Weise ein Protokoll über die Vernichtung, bzw. vernichtet die falsch ausgefüllten bzw. ausgewechselten Exemplare.

(4) Die Hochschuleinrichtung erstellt über die verlorenen, gestohlenen bzw. zerstörten leeren Diplom- bzw. Diplomzusatzvordrucke unverzüglich ein Protokoll und erfasst dieses im Register gemäß Absatz (1).

(5) Die Hochschuleinrichtung stellt – abweichend von Regierungsverordnung 335/2005 vom 29.12.2005 über die allgemeinen Anforderungen bezüglich der Dokumentenverwaltung durch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Organe – auf Antrag Duplikate von nach der Übergabe verlorenen, gestohlenen oder zerstörten Diplomen auf dem in § 46 Absatz (2) bestimmten Vordruck aus. Das Duplikat stimmt inhaltlich mit dem in § 46 Absatz (7) bestimmten Anhang des Stammblasses überein und enthält des Weiteren die in Anhang 9 bestimmte Duplikatsklausel und die Beglaubigung. Die Ordnung des Registers der Duplikate entspricht der Ordnung des Registers der Diplome. Bei einer Ausstellung weiterer Duplikate desselben Diploms ist so vorzugehen, wie bei der Ausstellung des ersten Duplikats.

(6) Die Hochschuleinrichtung zieht die falsch ausgestellten Diplome von Amts wegen oder auf Antrag ein und vernichtet sie, überträgt die Korrektur gemäß § 36 Absatz (7) Punkt b) auf das Stammbblatt, und stellt das Diplom aufgrund des korrigierten Stammblasses erneut auf dem in § 46 Absatz (2) bestimmten Vordruck aus. Das Diplom enthält die in Anhang 9 bestimmte Korrekturklausel und die Beglaubigung.

(7) Wenn eine Hochschuleinrichtung ein neues Diplom gemäß Absatz (6) ausstellt und die Änderung den Inhalt des Diplomzusatzes berührt, dann stellt sie den Diplomzusatz – unter Einzug und Vernichtung des früheren Diplomzusatzes – erneut aus.

(8) Die Hochschuleinrichtung meldet die Daten der gemäß Absatz (3)–(7) vernichteten, verlorenen, gestohlenen bzw. zerstörten (in diesem Absatz im Weiteren zusammen: vernichtet) Diplome bzw. Diplomzusätze (Name der Hochschuleinrichtung, Name der Organisationseinheit, Bezeichnung des Vordrucks, Artikelnummer, Seriennummer, Name des Inhabers des Diploms und seine personenbezogenen Daten, Seriennummer des Diploms bzw. Diplomzusatzes) innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Ausstellung des neuen Diploms bzw. Diplomzusatzes dem Amt. Die Daten der vernichteten Diplome bzw. Diplomzusätze (Name der Einrichtung, Artikelnummer und Seriennummer des Vordrucks, Seriennummer des Diploms bzw. Diplomzusatzes) müssen auf der Homepage des Amtes veröffentlicht und im Amtsblatt des Ministeriums publiziert werden.

(9) Die Hochschuleinrichtung kann die von ihr oder ihrer Rechtsvorgängerin ausgestellten Diplome bzw. Diplomzusätze gemäß den Bestimmungen von § 114 und § 121 des Gesetzes CXL aus dem Jahr 2004 über die allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen für ungültig erklären, wenn festgestellt wird, dass das Diplom unrechtmäßig erworben wurde.

(10) Die Hochschuleinrichtung zieht die für ungültig erklärten Diplome ein und vernichtet sie. Der das Diplom für ungültig erklärende Beschluss muss ausschließlich der Begründung im Amtsblatt des Ministeriums sowie auf der Webseite des Amtes veröffentlicht werden.

(11) Wenn die das Diplom ausstellende Hochschuleinrichtung ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wurde, geht in den Verfahren gemäß Absatz (9) und (10) das Amt bzw. in zweiter Amtsinstanz der Minister vor.

(12) Über die die Grundlage für die gemäß Absatz (9) für ungültig erklärten Diplome bildenden Studien muss mit der Rechtswirksamkeit des das Diplom für ungültig erklärenden Beschlusses ein Auszug aus dem Stammbuch gemäß § 36 Absatz (10) erstellt werden.

§ 49 (1) Die Vordrucke für Diplome und Diplomzusätze stellt das Amt den Hochschuleinrichtungen

zur Verfügung.

(2) Die Kosten für die Herstellung der Vordrucke für Diplome und Diplomzusätze werden von den Hochschuleinrichtungen getragen.

15. Die Erfassung und Verwaltung von studentischen Ausbildungsverträgen

§ 50 (1) Der studentische Ausbildungsvertrag enthält

a) die Bezeichnung des Studiengangs;

b) den für den Studiengang gültigen Selbstkostenbetrag, der während der Dauer des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden kann.

(2) Der studentische Ausbildungsvertrag bildet gemäß § 38 Absatz (4) Punkt b) einen Anhang des Immatrikulationsblattes. Wenn der Abschluss des studentischen Ausbildungsvertrages aufgrund einer Umteilung erfolgt, muss der studentische Ausbildungsvertrag dem Stammbblatt beigefügt werden.

16. Wichtige Stichtage für die Erfassung der staatlich finanzierten Studienzeit

§ 51 Mit den in § 45 Absatz (2) des HochschG festgelegten Ausnahmen kann der Studierende – aufgrund der Bestimmungen der Satzung der Hochschuleinrichtung – seine Anmeldung gemäß § 42 Absatz (5) des HochschG innerhalb eines Monats nach der Anmeldung, aber höchstens bis zum 14. Oktober bzw. dem 14. März zurückziehen, oder er kann innerhalb derselben Frist nach der Immatrikulation die Beurlaubung von seinen Studien beantragen. Wenn der Studierende nach der Immatrikulation oder der Anmeldung bis zu dieser Frist keine Beurlaubung beantragt, bzw. sein Rechtsverhältnis nicht beendet, gilt das entsprechende Semester als aktiv, und es gehen daraus die mit der Annahme der Bedingungen des ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendiums bzw. mit dem Studienvertrag eingegangenen Verpflichtungen hervor, ohne Rücksichtnahme auf die Erfüllung der Studienverpflichtungen. Wenn der Studierende seine Studien ruhen lässt oder sich nicht anmeldet und dies nicht das Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zur Folge hat, muss das entsprechende Semester als passiv erfasst werden.

§ 52 (1) Die Übernahme gemäß § 42 Absatz (1) Punkt b) des HochschG, sowie eine Änderung des Studiengangs, der Fachrichtung, des Studienorts, der Studiensprache und der Zeiteinteilung kann vom Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit bezüglich des Herbstsemesters bis zum 15. September, bezüglich des Frühlingsemesters bis zum 15. Februar erfolgen.

(2) Wenn ein neues studentisches Rechtsverhältnis entsteht, entsteht die Übernahme gemäß § 42 Absatz (1) Punkt b) des HochschG nach dem Beschluss der übernehmenden Hochschuleinrichtung über die Übernahme mit der Immatrikulation. Wenn kein neues studentisches Rechtsverhältnis entsteht, entsteht die Übernahme gemäß § 42 Absatz (1) Punkt b) nach dem Beschluss der übernehmenden Hochschuleinrichtung mit der Anmeldung für den Studiengang. Bei einer Übernahme übersendet die übernehmende Hochschuleinrichtung nach der Immatrikulation oder der Anmeldung des Studierenden den Beschluss über die Übernahme und den Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. der Anmeldung der übergebenden Hochschuleinrichtung und dem Studierenden. Die übernehmende Hochschuleinrichtung meldet das Datum der Übernahme und den Namen der übergebenden Einrichtung im FIR, der Studierende bezeichnet bei der übergebenden Einrichtung bzw. die übergebende Einrichtung im FIR die Übernahme als Grund für die Beendigung der Studien.

(3) Während des Übernahmeverfahrens muss der Studierende bis zur Immatrikulation oder bis zur Anmeldung nach dem Übernahmebeschluss über ein ununterbrochenes Rechtsverhältnis verfügen, sonst zieht die Hochschuleinrichtung den Beschluss über die Übernahme im Einklang mit

§ 57 Absatz (6) des HochschG zurück.

(4) Eine Übernahme kann nur auf demselben Studienniveau beantragt werden, außer der Übernahme

- a) gemäß § 8 der Regierungsverordnung 283/2012 vom 4.10.2012 über das System der Lehrerausbildung, die Ordnung der Fachrichtungen und das Verzeichnis der Lehramtsfächer,
- b) aus ungeteilten Studiengängen in Grundstudiengänge,
- c) aus Grund- bzw. ungeteilten Studiengängen in tertiäre Berufsausbildungen.

17. Grundsätze für die Erstellung der Informationsbroschüre der Einrichtung

§ 53 (1) Die Hochschuleinrichtungen müssen die Informationsbroschüre der Einrichtung in Ungarisch und in mindestens einer Fremdsprache (möglichst in Englisch) erstellen. In der Informationsbroschüre müssen die allgemeinen Informationen bezüglich der Einrichtung und – nach Semestern gegliedert – die Informationen für die einzelnen Studiengänge enthalten sein.

(2) Der Teil der Informationsbroschüre mit den allgemeinen Informationen über die Hochschuleinrichtung muss so zusammengestellt werden, dass Folgendes vor dem Beginn der Studienperiode daraus hervorgeht:

- a) Name, Adresse und Registernummer der Hochschuleinrichtung;
- b) die allgemeinen Charakteristiken der Hochschuleinrichtung, die speziellen Bedingungen von mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien unterstützten Studien;
- c) die Studienanforderungen oder deren elektronische Auffindbarkeit;
- d) die Zeiteinteilung des Studienjahres und der Studienperiode mit den für die Studierenden relevanten Daten;
- e) die Ordnung für die Administration der studentischen Angelegenheiten, die Sprechstunden;
- f) die Ordnung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung, die Teile der Abschlussprüfung;
- g) Name und Kontaktangaben der Koordinatoren für Mobilität bzw. für Studierende mit Behinderungen, kurze Beschreibung ihrer Tätigkeit;
- h) Ordnung für das Ergreifen rechtlicher Mittel [Rechtsbehelfsordnung];
- i) Art der Inanspruchnahme der Studierendenberatung bzw. Karriereberatung;
- j) das Verfahren zur Immatrikulation und zur Anmeldung;
- k) spezielle Informationen für ausländische Studierende (insbesondere die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung, die Voraussetzungen für den Eintritt in die Hochschuleinrichtung, Lebenshaltungskosten, ärztliche Versorgung, Krankenversicherung);
- l) von der Hochschuleinrichtung eingezogene Gebühren und der Betrag der Selbstkosten, die allgemeinen Vertragsbedingungen bezüglich der Studien;
- m) Unterkunftsmöglichkeiten in Studentenhäusern und Wohnheimen;
- n) Bibliotheks- und Computerdienstleistungen;
- o) Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

(3) Der die Informationen bezüglich der Studiengänge enthaltende Teil der Informationsbroschüre muss so zusammengestellt werden, dass die Studierenden im Zusammenhang mit dem empfohlenen Lehrplan vor dem Ende der dem Zeitraum für die Belegung der Lehrveranstaltungen vorhergehenden Vorlesungszeit daraus Folgendes entnehmen können:

- a) den im entsprechenden Semester ein studentisches Rechtsverhältnis eingehenden Studierenden empfohlenen Lehrplan, der die Umsetzung der in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten Inhalte in Lehrfächer bzw. Lehreinheiten nach der in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten Regelstudierendauer aufschlüsselt, die

Anforderungen hinsichtlich der Vorstudien, die den Lehrfächern bzw. Lehreinheiten zugeordneten Kreditwerte, Kriterienanforderungen, die Art der Bewertung der studentischen Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung,

b) hinsichtlich jedes einzelnen Lehrfachs

ba) die Bezeichnung des Lehrfachs, die Stundenzahl, den Kreditwert, den Code, das Semester gemäß empfohlenem Lehrplan, bzw. wie oft die Lehrveranstaltung angeboten wird,

bb) die Sprache der Lehre, wenn es nicht die ungarische ist,

bc) Anforderungen hinsichtlich der Vorstudien,

bd) die Kategorisierung des Lehrfachs in obligatorische, Wahlpflicht-, und frei wählbare Fächer,

be) die Stundenplaneinteilung des Lehrfachs,

bf) den Verantwortlichen des Lehrfachs und den Dozenten,

bg) das Ziel der Aneignung der fachlichen Inhalte des Lehrfachs,

bh) eine Beschreibung des Lehrfachs, die die Beschlussfassung gemäß § 49 Absatz (5) des HochschG ermöglicht, bzw. die die Beschreibung der zu erwerbenden Inhalte und der anzueignenden (Teil-)Fertigkeiten und (Teil-)Kompetenzen enthält,

bi) die Studienanforderungen während des Semesters,

bj) die Art der Überprüfung des erworbenen Wissens bzw. der angeeigneten (Teil-)Fertigkeiten und (Teil-)Kompetenzen, bzw. die Zeiteinteilung,

bk) die für den Erwerb der Wissensinhalte, der Fertigkeiten und der Kompetenzen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, und

bl) die empfohlene Literatur.

(4) Die Informationsbroschüre der Einrichtung muss außerdem auf der Homepage der Hochschuleinrichtung, auf Papier oder auf elektronischen Datenträgern gemäß der Satzung der Hochschuleinrichtung in einer Weise veröffentlicht werden, dass jede der Änderungen sowie das Inkrafttreten des Eintretens der Änderungen für die Studierenden während der Dauer ihres Rechtsverhältnisses eindeutig nachvollziehbar ist.

18. Die allgemeinen Regelungen von Studien im Kreditpunktesystem, die Bewertung der studentischen Leistungen in Verbindung mit den Studienperioden

§ 54 (1) Bei der Bestimmung des Kreditwerts enthalten die studentischen Gesamtarbeitsstunden die Lehrstunden und die individuellen studentischen Arbeitsstunden. Im von der Hochschuleinrichtung empfohlenen Lehrplan kann, mit Ausnahme der fachlichen Weiterbildungen, der Kreditwert der einzelnen Semester – unter Berücksichtigung der von der Einrichtung bestimmten Studienperiode – höchstens um drei Kreditpunkte von dreißig Kreditpunkten abweichen.

(2) Der aufgrund der gemäß den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen zu erwerbenden Kompetenzen bestimmte Lehrplan besteht aus obligatorischen, Wahlpflicht- und frei wählbaren Fächern bzw. Lehreinheiten, des Weiteren aus Kriterienanforderungen. Bei frei wählbaren Fächern kann die Hochschuleinrichtung die Wahl des Studierenden aus den von der Hochschuleinrichtung angebotenen Lehrfächern nicht einschränken.

(3) Im Lehrplan muss den Lehrfächern bzw. Lehreinheiten eine Stundenzahl und ein Kreditwert zugeordnet werden. Der Kreditwert drückt aus, wie viel studentische Arbeit die Erfüllung der Anforderungen erfordert, des Weiteren, wie viele Kreditpunkte der Studierende mit der Belegung des Lehrfaches bzw. der Lehreinheit und dem Erfüllen der Studienverpflichtung erwerben kann. Kreditwerte können nur Lehrfächern bzw. Lehreinheiten zugeordnet werden, deren Bewertung

gemäß § 56 Absatz (7) erfolgt. Lehreinheiten können nur ganze Kreditpunktwerte zugeordnet werden. Im Doktorstudium können durch das Aneignen von Wissensinhalten, durch die Erfüllung der Anforderungen des Lehrfachs, für wissenschaftliche Arbeit und für das Ausüben von Lehrtätigkeit Kreditpunkte erworben werden.

(4) Die für die gesamte Studiendauer bestimmte durchschnittliche individuelle Gesamtarbeitsstundenzahl kann bei Vollzeitstudien das Dreifache der Lehrstunden, bei Teilzeitstudien in der Form von Abendstudien das Siebenfache, in der Form von Korrespondenzstudien das Zwölffache, bzw. bei Fernstudien das fünfundzwanzigfache nicht überschreiten. Beim Doktorstudium müssen diese Quoten bei der Erfüllung der Teilaufgaben der Lehrfachanforderungen als maßgebend betrachtet werden.

(5) Bei Teilzeitstudien stimmt die einem Studiengang zugeordnete zu erwerbende Kreditzahl mit der dem Vollzeitstudium zugeordneten Kreditzahl überein.

(6) Der Lehrplan bestimmt, welche anderen Lehrfächer zuerst absolviert werden müssen, um die einzelnen Lehrfächer belegen zu können (Vorstudien). Einem Lehrfach können höchstens drei andere Lehrfächer oder hinsichtlich der Lernziele höchstens eine, mehrere Lehrfächer beinhaltende Lehrfachgruppe (Modul) von nicht mehr als 15 Kreditpunkten als Anforderung hinsichtlich der Vorstudien zugeordnet werden. Im Lehrplan kann auch die gleichzeitige Belegung einzelner Lehrfächer als Anforderung vorgeschrieben werden.

(7) Die im Lehrplan vorgeschriebenen Verpflichtungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Studierende diese bereits früher erworben hat und dies glaubhaft nachweist. Die aufgrund § 49 Absatz (5) des HochschG erworbenen Kreditpunkte müssen – wenn die Voraussetzungen vorhanden sind – aufgrund von an einer beliebigen Hochschuleinrichtung absolvierten Studien anerkannt werden, unabhängig davon, an welcher Hochschuleinrichtung und auf welchem Studienniveau der Studierende sie erworben hat. Die Anerkennung erfolgt – aufgrund des Programms des Lehrfachs – ausschließlich mittels des Vergleichs der der Kreditpunktzugrunde liegenden Kompetenzen (Kenntnisse, Anwendungs(teil)fertigkeiten und weitere (Teil-)Kompetenzen).

(8) Der Kreditwert der aufgrund § 49 Absatz (5) des HochschG anerkannten Studienleistungen entspricht dem Kreditwert der Studienverpflichtung, die als erfüllt beurteilt wurde, die erhaltene Note kann aber bei der Anerkennung des Lehrfachs nicht geändert werden.

(9) Die Anerkennung von zuvor mittels nichtformalem (außerhalb des Bildungssystems, aber im Rahmen einer organisierten Ausbildung erworbenen) bzw. informellem (außerhalb des Bildungssystems, mittels praktischer Erfahrung erfolgten) Lernen erworbenen Kompetenzen, bzw. die Anerkennung von während der Arbeit erworbener Erfahrung kann im gegebenen Studienfach die Anerkennung einer Kompetenz (eines Wissensinhaltes, einer Leistung, eines Ergebnisses, einer Fertigkeit oder anderer Kompetenzen) durch Kreditpunkte oder die Befreiung von einer Verpflichtung sein. Die Kredittransferkommission muss sich im Verfahren zur Anerkennung aufgrund der Dokumente des Studierenden – im Rahmen eines entsprechenden Beurteilungsverfahrens – vom Vorhandensein des Wissens vergewissern. Das Verfahren muss in der Satzung der Einrichtung bestimmt werden.

§ 55 (1) Bei Studiengängen im Kreditpunktesystem können die Regeln der einzelnen Studienniveaus voneinander abweichen, und sie können separat geregelt werden.

(2) Bei Studiengängen im Kreditpunktesystem müssen – in der Satzung der Hochschuleinrichtung –

1. die Weise und der Zeitpunkt der Belegung von Lehrfächern,
2. die Regeln zum Erwerb von Kreditpunkten,
3. die Regeln zur Anerkennung von Lehrfächern,

4. die während bestimmten Studienperioden vom Studierenden minimal zu erwerbenden Kreditwerte,
 5. die Anwendung der Bestimmungen von Punkt 4 auf Studierende mit einem zuvor beendeten studentischen Rechtsverhältnis, die aber für den entsprechenden Studiengang in einem Zulassungsverfahren erneut zugelassen worden sind,
 6. die Weise des Erwerbs von aufgrund während der Vorlesungszeit absolvierter Aufgaben, abgelegter Klausuren bzw. erstellter Berichte erhaltenen Noten, sowie von aufgrund der Anforderungen während des Semesters und an der Prüfung oder nur aufgrund der an der Prüfung gezeigten Kenntnisse erhaltenen Prüfungsnoten, bzw. die Möglichkeiten zum Nachholen von ungenügenden Leistungen während des Semesters,
 7. die Art der Prüfungsanmeldung und des Rückzugs der Anmeldung,
 8. die Zahl der [möglichen] Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen innerhalb eines Prüfungszeitraums, bzw. die Möglichkeit zur erneuten Belegung desselben Lehrfachs während der Studien,
 9. der für die Weiterführung der Studien erforderliche minimale (kumulierte) gewichtete Notendurchschnitt,
 10. die maximale Anzahl der begonnen passiven Semester und bei selbstfinanzierten Studierenden die maximale Anzahl an Semestern bis zum Erwerb des Absolutatoriums,
 11. das System für das Einreichen von Anträgen in Verbindung mit dem Kreditsystem,
 12. die Ordnung für die Erstellung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit,
 13. die Ordnung für die Ausstellung des Absolutatoriums auf dem Stammblatt,
 14. die Ordnung der Abschlussprüfung, die Berechnung des Ergebnisses der Abschlussprüfung,
 15. die Berechnung der Diplomnote,
 16. die Regeln zur Ankündigung von Studien mit dem Ziel, Teilwissensgebiete gemäß § 42 Absatz (2) des HochschG anzueignen, bzw. zur Zulassung zu solchen Studien,
 17. die Regeln des vorläufigen Kredittransferverfahrens vor dem Weiterführen von Studien, vor der Übernahme bzw. vor Gaststudien,
 18. die Weise der obligatorischen Anrechnung von in der tertiären oder in der hochschulischen Berufsausbildung erworbenen Kenntnissen, der Anrechnung von durch Studien gemäß Punkt 16 erworbenen Kenntnissen sowie von früheren Arbeits- und anderer Erfahrungen, bzw. die Anerkennung und Anrechnung von mittels nicht formalem bzw. informellem Lernen erworbenen Kompetenzen, und
 19. das entsprechende Rechtsbehelfsverfahren gemäß HochschG festgelegt werden.
- (3) Die Hochschuleinrichtung informiert den Studierenden gemäß den Regelungen ihrer Satzung über die von ihm belegten bzw. gelöschten Fächer.

§ 56 (1) Wenn ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Lehrtätigkeit (im Weiteren zusammen: studentische Tätigkeit) außerhalb des Studienjahres organisiert wird, muss die Hochschuleinrichtung eindeutig festlegen, zu welchem Semester direkt vor oder nach der Tätigkeit sich die studentische Tätigkeit bezieht. Die Hochschuleinrichtung bestimmt in ihrer Satzung die interne Gliederung der an Studienjahren und Halbjahren orientierten Studienperioden.

(2) Im letzten Semester müssen nach der Vorlesungszeit – nacheinander – eine Prüfungszeit und eine Abschlussprüfungszeit zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungen müssen so organisiert werden, dass sich jeder betroffene Studierende anmelden und die Prüfung ablegen kann, des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Studierenden die nicht bestandenen Prüfungen in derselben Studienperiode wiederholen können.

(3) Wenn der Studierende bis zum letzten Tag der Abschlussprüfungsperiode die Voraussetzungen

für das Absolutorium erfüllt, bestimmt die Hochschuleinrichtung den letzten Tag der Abschlussprüfungszeit des Semesters gemäß Absatz (2) als Abschlussdatum der Studien des Studierenden. Bei diesen Studierenden stimmt an der entsprechenden Hochschuleinrichtung – mit Ausnahme der an parallelen Studiengängen teilnehmenden Studierenden – das Datum des Erlöschens des studentischen Rechtsverhältnisses gemäß § 59 Absatz (1) Punkt d) mit dem Enddatum der Studien überein.

(4) Der Tag der Ausstellung der Bescheinigung über das Anrecht auf ein Diplom muss vor dem Tag der Ausstellung des Diploms sein.

(5) Die Bestimmung der Art der Bewertung der studentischen Leistungen bildet einen Teil des Lehrplans, der vor dem Beginn der Studienperiode an der Hochschuleinrichtung veröffentlicht werden muss.

(6) Die Leistungen der Studierenden können während der gesamten Dauer der Studienperiode bewertet werden. Die Bewertung der Kenntnisse der Studierenden kann mittels mehrerer Methoden erfolgen: sie kann diagnostisch, unterstützend (formativ) bzw. zusammenfassend (summativ) sein, und sie kann laufend oder einmalig erfolgen. Die Methoden und Frequenzen können auch zusammen angewendet werden. Das Abschließen der Lehrfächer bzw. Lehreinheiten kann durch Semester- oder Prüfungsnoten erfolgen. Die Semesternote beruht auf der laufenden Bewertung der Studienverpflichtungen des Lehrfaches. Das Festlegen der Prüfungsnote gemäß § 55 Absatz (2) Punkt 6 erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung in der Prüfungszeit.

(7) Die Bewertung der studentischen Kenntnisse kann

a) mittels einer Fünferskala mit den Bewertungen sehr gut (5), gut (4), befriedigend (3), ausreichend (2), ungenügend (1),

b) mittels einer Dreierskala mit den Bewertungen „mit Auszeichnung bestanden (5)“, „bestanden (3)“, „nicht bestanden (1)“,

c) mittels einer durch die Hochschuleinrichtung eingeführten, in der Satzung der Hochschuleinrichtung festgelegten anderen Bewertungsmethode erfolgen, wenn die Vergleichbarkeit mit anderen Bewertungsmethoden gewährleistet ist.

§ 57 (1) Die Studierenden können die für den Erwerb des Diploms erforderlichen Kreditpunkte auch in einem kürzeren oder längeren Zeitraum als dem in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmten erwerben.

(2) Wenn die Leistung des Studierenden anerkannt wurde, hängt der Kreditwert nicht davon ab, welche Bewertung der Studierende für seine Kenntnisse erhalten hat.

(3) Bei Studiengängen im Kreditpunktesystem dienen der gewichtete Notendurchschnitt des Semesters bzw. der auf die Gesamtdauer der Studien bezogene (kumulierte) Notendurchschnitt zur Verfolgung der Leistungen des Studierenden. Bei der Berechnung des gewichteten Notendurchschnitts muss die Summe der Produkte der Kreditwerte und der Noten der in der entsprechenden Studienperiode absolvierten Lehrfächer durch die Summe der Kreditwerte der absolvierten Fächer geteilt werden.

(4) Zur quantitativen und qualitativen Beurteilung der Leistung im entsprechenden Studiengang des Studierenden in einem Semester ist der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex geeignet. Bei der Berechnung des Kreditindex ist die Summe der Produkte der Kreditwerte und der Noten der im Semester absolvierten Lehrfächer – bei einem durchschnittlichen Fortschreiten der Studien – durch die in einem Semester zu absolvierenden dreißig Kreditpunkte zu teilen. Der korrigierte Kreditindex kann aus dem Kreditindex mit einem dem Verhältnis zwischen den während des Semesters absolvierten und den im individuellen Lehrplan geplanten Kreditwerten entsprechenden Multiplikator berechnet werden. Der kumulierte korrigierte Kreditindex dient der quantitativen und qualitativen Bewertung der studentischen Leistungen über mehrere Semester.

Die Berechnung des kumulierten korrigierten Kreditindex entspricht der Berechnung des korrigierten Kreditindex, wobei die dreißig Kreditpunkte je Semester und die während der gesamten Dauer belegten und absolvierten Kreditwerte beachtet werden müssen.

(5) Die vorläufige Erklärung der Hochschuleinrichtung über die Anerkennung von Studienleistungen in Teilstudien des Studierenden im Rahmen von Studiengängen im Kreditpunktesystem kann nachträglich nicht zurückgezogen werden. Für die vorläufige Erklärung ist ein Beschluss der Kredittransferkommission erforderlich.

(6) Die Hochschuleinrichtung muss auf Antrag das Verfahren zur vorläufigen Anerkennung von Studienleistungen durchführen. Bei der vorläufigen Anerkennung von Studienleistungen fasst die Kredittransferkommission einen Beschluss über die Kreditanerkennung der vom Antragsteller erfüllten, sowie (unter der Bedingung, dass diese erfüllt werden) der bis zum Ende des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Semesters erwartungsgemäß zu erfüllenden Studienverpflichtungen und gleichzeitig über das Vorhandensein (vorausgesetzt, dass diese erfüllt werden) der in den Aufnahmebedingungen vorgegebenen Kreditpunkte. Die Hochschuleinrichtung betrachtet die von der Kredittransferkommission anerkannten Kreditpunkte beim tatsächlichen Studienbeginn ohne erneuten Antrag als anerkannt.

(7) Die Studierenden können bei der Hochschuleinrichtung die Anerkennung ihrer auf formalen, nicht formalen und informellen Wegen erlangten Kompetenzen als erfüllte Studienverpflichtung beantragen (im Weiteren: Anerkennung von Kompetenzen).

§ 58 (1) Die Hochschuleinrichtung veröffentlicht – auf der in der Satzung der Einrichtung bestimmten Weise – mindestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit

- a) die Tage der einzelnen Prüfungen,
- b) die Namen der an der Abnahme der Prüfungen Beteiligten,
- c) den Zeitpunkt und die Art der Anmeldung,
- d) den Tag der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse, sowie
- e) die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung.

(2) Wenn nach einer nicht bestandenen Prüfung die wiederholte Prüfung nicht erfolgreich war, muss auf Antrag des Studierenden ermöglicht werden, dass er die erneute Nachprüfung vor einer anderen Lehrkraft oder vor einem anderen Prüfungsausschuss ablegen kann.

(3) Bei Nichterscheinen an der Prüfung kann das Wissen des Studierenden nicht bewertet werden.

§ 59 (1) Die Abschlussprüfung muss vor einem Abschlussprüfungsausschuss abgelegt werden, der einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder hat. Der Abschlussprüfungsausschuss muss so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied Universitäts- oder Hochschulprofessor bzw. Universitäts- oder Hochschuldozent ist, des Weiteren so, dass mindestens ein Mitglied in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der betroffenen Hochschuleinrichtung steht oder Lehrkraft eines anderen Studienganges ist. Über die Abschlussprüfung muss ein Protokoll geführt werden.

(2) Die Hochschuleinrichtung bestimmt in ihrer Satzung die Art der Anmeldung zur Abschlussprüfung, die Ordnung der Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen, bzw. die Art der Berechnung des Ergebnisses.

(3) Hochschuleinrichtungen können auch gemeinsame Abschlussprüfungen organisieren.

§ 60 Die Hochschuleinrichtung führt über die in Kreditpunkten gemessenen, im Rahmen von studentischen Rechtsverhältnissen, Gaststudentenrechtsverhältnissen, sowie zum Zweck des Erwerbs von Teilkenntnissen eingegangenen studentischen Rechtsverhältnissen erbrachten Studienleistungen ein Verzeichnis. Die aufgrund Anhang 3 Untertitel I/B Punkt 1 b) des HochschG erfassten Daten:

- a) Finanzierungsart des an den Studien teilnehmenden Studierenden;
- b) Angaben zu den Studien: Bezeichnung des Studiengangs, der tertiären Berufsausbildung bzw. der beruflichen Qualifikation, Studienzyklus, für den Studiengang verantwortliche Organisationseinheit, Bezeichnung der Zeiteinteilung, der Sprache, des Ortes bzw. der gewählten Fachrichtung;
- c) Angaben zu den in den individuellen Lehrplan des Studierenden aufgenommenen Lehrfächern: Name des Fachs, Code, Kreditwert, Anzahl der Lehrstunden, Name des Lehrfachverantwortlichen, Name des Lehrenden, Kategorisierung des Lehrfachs als obligatorisches, Wahlpflicht- oder frei wählbares Fach;
- d) weitere Angaben zur Belegung und Erfüllung des entsprechenden Lehrfachs bzw. der entsprechenden Lehreinheit: Anzahl der Belegungen, Anzahl der Prüfungsversuche im entsprechenden Semester und hinsichtlich aller Belegungen des Lehrfachs, bei Fächern mit Semesternote die Anzahl der Belegungen bzw. die Anzahl der Versuche, eine Note zu erwerben, die aufgrund der Erfüllung der Anforderungen erhaltene Note und der Kreditwert, die Prüfungsnote und das Prüfungsdatum;
- e) Bezeichnungen der im individuellen Lehrplan für das entsprechende Semester belegten Lehrfächer bzw. Lehreinheiten, ihr Kreditwert, der Gesamtkreditwert der belegten Fächer; der Gesamtkreditwert bzw. der Kreditindex der im entsprechenden Semester absolvierten Lehrfächer bzw. Lehreinheiten;
- f) alle, in der entsprechenden Studienperiode erworbenen Kreditpunkte, der auf die gesamte bisherige Dauer der Studien berechnete kumulierte gewichtete Notendurchschnitt, das Verhältnis der im entsprechenden Semester erfüllten und der im entsprechenden Semester im individuellen Lehrplan belegten Kreditpunkte, bzw. der auf das Semester bezogene korrigierte Kreditindex;
- g) die Anzahl der während der Studien bis zum Ende des entsprechenden Semesters beanspruchten aktiven und passiven Semester; Angaben zur Erfüllung der in der Satzung der Hochschuleinrichtung für das entsprechende Semester vorgeschriebenen minimal zu erwerbenden Kreditpunkte;
- h) bei Teilstudien im Ausland der Ort der Teilstudien in Bezug auf das fragliche Semester, Anzahl sämtlicher im entsprechenden Studiengang anzurechnenden Kreditpunkte;
- i) der gemäß dem empfohlenen Lehrplan anzurechnende frei wählbare Kreditrahmen; die Anzahl der vom Studierenden bis zum Ende des entsprechenden Semesters mit der Belegung frei wählbarer Lehrfächer schon absolvierten und noch zu absolvierenden Kreditpunkte;
- j) aufgrund früherer, paralleler bzw. Gaststudien oder Arbeits- und anderer Erfahrungen anerkannte Lehrfächer, Lehreinheiten, bzw. deren Kreditwerte;
- k) Dauer des Praktikums, Zeitpunkt der Teilnahme, Kreditwert und Note;
- l) die Tatsache der Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtungen;
- m) Erfüllung weiterer, in den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen bestimmter Kriterien bzw. Anforderungen; sowie
- n) die Note der Abschluss- bzw. Diplomarbeit, die Inhalte und Noten der Abschlussprüfung, die Note der Abschlussprüfung, wenn die Abschlussprüfung und das Diplom voneinander abweichen, die Diplomnote, des Weiteren der Zeitpunkt des Aushändigens des Diploms.

19. Umteilung

§ 61 (1) Bei Doktorstudiengängen entscheidet die Hochschuleinrichtung mit der in § 48 Absatz (2a) bestimmten Einschränkung – gemäß den Bestimmungen der Ordnung des Doktorstudiums – über die Umteilung der Studierenden zwischen selbstfinanzierten und mit ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendien finanzierten Studien.

(2) Zur Bestimmung der Anzahl der in der folgenden Studienperiode umzuteilenden Studierenden muss die Hochschuleinrichtung aufgrund der Studienleistungen der Studierenden hinsichtlich des entsprechenden Studienjahres und Studienganges feststellen,

a) wie viele studentische Rechtsverhältnisse von Studierenden mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium und mit staatlicher Unterstützung vor dem Erwerb des Absolutatoriums erloschen sind,

b) wie viele Studierende mit ungarischem staatlichen (Teil-)Stipendium und mit staatlicher Unterstützung vorhanden sind, die in selbstfinanzierte bzw. gebührenpflichtige Studiengänge umgeteilt werden,

c) wie viele Studierende vorhanden sind, die nach Abschluss des Semesters die am entsprechenden Studiengang gemäß § 47 Absatz (3) des HochschG zur Verfügung stehende staatlich finanzierte Studiendauer schon ausgeschöpft haben.

(3) Beim Beschluss über die Umteilungen müssen die Studierenden nicht beachtet werden, die an der Hochschuleinrichtung während höchstens einer Studienperiode Studien nachgegangen sind, sowie diejenigen, die wegen der in § 47 Absatz (6) des HochschG bestimmten Gründe ihr Semester nicht abgeschlossen haben.

(4) Selbstfinanzierte Studierende können eine Umteilung nur zu ungarischen staatlichen Stipendien, Studierende, die Studiengebühren zahlen, nur zu staatlich unterstützten Studien beantragen.

(5)

(6) Bei der Anmeldung zum ersten Semester nach der Umteilung zum ungarischen staatlichen Stipendium gibt der Studierende auf einem individuellen Formblatt eine Erklärung mit den in Anhang 9 Punkt 10 bestimmten Inhalten ab. Die Erklärung muss dem Stammbblatt angefügt werden.

(7) Wenn der aufgenommene Bewerber oder der seine Umteilung beantragende Studierende die Bedingungen der mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium unterstützten Studien nicht akzeptiert, muss ihm die Hochschuleinrichtung die Möglichkeit anbieten, an demselben Studiengang in selbstfinanzierter Form teilzunehmen.

(8) Der Umteilungsbeschluss gemäß § 48 Absatz (2) des HochschG muss einmal pro Studienjahr, jedes Jahr bis zum 31. Juli gefasst werden. Wenn die Erfüllung der zum entsprechenden Semester gehörenden Kreditverpflichtung aufgrund § 56 Absatz (1) nach dem 31. Juli erfolgt, und die Hochschuleinrichtung über zu vergebende ungarische staatliche Stipendienplätze verfügt, muss der Umteilungsbeschluss dementsprechend überprüft und falls nötig geändert werden.

(9) Der Studierende, der – wenn die Satzung der Hochschuleinrichtung keinen höheren Wert festlegt – den in Anhang 10 für die einzelnen Studiengebiete bestimmten gewichteten Notendurchschnitt nicht erreicht, muss gemäß § 48 des HochschG umgeteilt werden.

20 Die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden

§ 62 (1) Studierenden mit Behinderung kann die Hochschuleinrichtung aufgrund des Gutachtens eines in § 63 bestimmten Organs abhängig von den individuellen Eigenschaften und unter Berücksichtigung von § 49 (8) des HochschG folgende Erleichterungen gewähren:

- a) Anwendung mündlicher Prüfungen statt schriftlicher oder schriftlicher statt mündlicher Prüfungen,
- b) Gewähren einer längeren Dauer für die Vorbereitung bzw. Antwort als die der nicht mit Behinderungen lebenden Studierenden,
- c) Anwendung von der Behinderung entsprechenden Hilfsmitteln und Einrichtungen bei den Studien und Prüfungen des Studierenden,
- d) Bereitstellung eines persönlichen Assistenten bzw. eines Schrift-, oralen oder Gebärdendolmetschers während der Studien und Prüfungen,
- e) bezüglich der Verständlichkeit und des Verständnisses das zeitgleiche schriftliche Sichtbarmachen von an Vorlesungen und Prüfungen gemachten Ausführungen, Möglichkeit zur Nutzung von audiovisuellen Darstellungen, Punkschrift bzw. Lupen,
- f) bei Prüfungen Reduzieren der Wartezeit des Studierenden auf ein Minimum, Ablegen von längeren Prüfungen in mehreren Teilen bzw. die Gewährung von Pausen ohne Verlassen des Prüfungsraums,
- g) bei mündlichen Prüfungen – bei studentischem Bedarf – Niederschrift der Fragen, Klärung von Erwartungen und Fragen, Präzisierung der Formulierung der gestellten Fragen bzw. Anweisungen,
- h) Gewährung individueller Prüfungen,
- i) Befreiung von manuelle Fertigkeiten erfordernden Aufgaben, wobei die theoretischen Kenntnisse eingefordert werden können,
- j) die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Erfüllung praktischer Verpflichtungen, oder ihre Erfüllung in anderer Form,
bzw.
- k) Befreiung von der Sprachprüfung, von einem ihrer Teile oder von ihrem Niveau;

(2) Die längere Vorbereitungsdauer muss mindestens 30% länger sein als die für Studierende ohne Behinderung bestimmte Dauer.

(3) In gerechtfertigten Fällen kann die Hochschuleinrichtung dem Studierenden aufgrund des Fachgutachtens von den in Absatz (1) geregelten abweichende, weitere oder andere Erleichterungen gewähren.

(4) Die Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon bzw. dem Niveau steht auch denjenigen ehemaligen Studierenden mit Behinderung zu, die die Abschlussprüfung abgelegt haben und deren studentisches Rechtsverhältnis erloschen ist, die aber die für den Erwerb der beruflichen Qualifikation erforderlichen Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht erbracht haben.

(5) Hochschuleinrichtungen können Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen, die keine Behinderung darstellen, aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens individuell Hilfe gewähren.

§ 63 (1) Art und Maß der Behinderung des Studierenden mit Behinderung bzw. deren vorübergehende oder endgültige Dauer werden durch ein in Absatz (2) oder (3) bestimmtes Gutachten nachgewiesen.

(2) Wenn die Behinderung bzw. die besonderen pädagogischen Bedürfnisse eines Studierenden (bzw. Studienbewerbers) schon während der Mittelschulbildung vorlagen, können später aufgetretene Behinderungen bzw. besondere pädagogische Bedürfnisse mittels eines durch die

pädagogischen Facheinrichtungen der Komitate (bzw. der Hauptstadt) bzw. durch ihre als Fachausschüsse auf nationaler oder auf Komitateebene verfahrenen Mitgliedereinrichtungen ausgestellten Fachgutachtens nachgewiesen werden.

(3) Wenn die Behinderung bzw. die besonderen pädagogischen Bedürfnisse des Studierenden (bzw. Studienbewerbers) während der Mittelschulbildung noch nicht vorlagen, können die Behinderung bzw. die besonderen pädagogischen Bedürfnisse mittels eines vom Nationalen Praktischen Pädagogischen Fachdienst der ELTE ausgestellten Gutachtens nachgewiesen werden.

64. § (1) Studierende können hinsichtlich ihrer Behinderung aufgrund des Fachgutachtens gemäß § 63 Absatz (1) eine teilweise oder vollständige Befreiung der Erfüllung ihrer Studienverpflichtungen bzw. von den Prüfungen, oder die Bewilligung einer anderen Erfüllungsweise beantragen.

(2) Gemäß der Satzung der Hochschuleinrichtung

a) beurteilt die Hochschuleinrichtung den Antrag des Studierenden mit Behinderung auf Hilfeleistungen, Befreiungen und Begünstigungen,

b) erhält der die Unterstützung der Studierenden mit Behinderung seitens der Hochschuleinrichtung und der Fakultäten leitenden Koordinator seinen Auftrag und nimmt seine Aufgaben wahr,

c) können die Studierenden mit Behinderung – der Art und dem Maß der Behinderung entsprechend – die von der Hochschuleinrichtung oder auf andere Weise bereitgestellten personellen und technischen Hilfsmittel und Dienstleistungen in Anspruch nehmen,

d) können die Studierenden mit Behinderungen die speziellen schriftlichen Lehrmittel, bzw. die diese ersetzenden, die Vorbereitung mit anderen Methoden unterstützenden technischen Mittel nutzen.

(3) Aufgaben des Koordinators gemäß Absatz (2) Punkt b):

a) Teilnahme an der Beurteilung und Erfassung der von den Studierenden mit Behinderungen eingereichten Anträge gemäß Absatz (2) Punkt a) sowie an den Rechtsbehelfsbeschlüssen, wobei der Koordinator, der an der Beurteilung des Antrags beteiligt war, am Rechtsbehelfsverfahren nicht teilnehmen kann,

b) Kontakt mit den Studierenden mit Behinderungen und deren Helfern,

c) Bereitstellung der bei den Studien bzw. Prüfung von Studierenden mit Behinderungen anwendbaren Möglichkeiten zur Unterstützung, bzw. die Organisation von durch die Studierenden mit Behinderung benötigten Konsultationsmöglichkeiten,

d) Vorschläge zur Nutzung der der Unterstützung der Studien von Studierenden mit Behinderungen dienenden normativen Unterstützung bzw. zur Beschaffung der für die Hilfeleistung nötigen Gerätschaften.

(4) Der Koordinator gemäß Absatz (2) Punkt b) muss über eine tertiäre Ausbildung, sowie über Kompetenzen in Behindertenangelegenheiten oder über fachliche Erfahrung in Behindertenangelegenheiten verfügen.

(5) Die Hochschuleinrichtung muss dem Koordinator Zugang zu den für die Beurteilung der Studierenden mit Behinderungen zustehenden speziellen Behandlung erforderlichen Daten gewähren.

21. Die Grundlagen der Organisation der Mentorenprogramme

§ 65 (1) Von der Hochschuleinrichtung aufgenommene oder übernommene benachteiligte Studierende können, um sich während ihren Studien vorzubereiten, im Rahmen des Mentorenprogramms Unterstützung in Anspruch nehmen.

- (2) Im Rahmen des Mentorenprogramms können Lehrkräfte, Forschende, Instrukto:ren bzw. Studierende als Mentoren tätig sein.
- (3) Die im Rahmen des Mentorenprogramms durchgeführten Tätigkeiten werden von der durch den Minister bestimmten Organisation koordiniert. Die zwischen dem Minister und der die Koordinierung des Mentorenprogramms durchführende Organisation (im Weiteren: Mentorenorganisation) abgeschlossene Vereinbarung enthält
- die Aufgaben der Mentorenorganisation und die Regelungen zur Finanzierung der Tätigkeit,
 - die allgemeine Beschreibung der von den Mentoren wahrgenommenen Aufgaben, und
 - die individuellen fachlichen Anforderungen gegenüber den Mentoren.
- (4) Die Vereinbarung zwischen der Mentorenorganisation und dem Mentor enthält
- die sich aus den übernommenen Aufgaben ergebenden Verpflichtungen zur Kontakthaltung,
 - die Inhalte der Mentorenaufgabe, die Dauer bzw. die Entschädigung, sowie
 - die Rechte und Pflichten der Mentorenorganisation.
- (5) Die finanziellen Mittel für die Verwirklichung des Mentorenprogramms werden zulasten der in § 84 Absatz (4) Punkt i) des HochschG bereitgestellt.
- (6) Die Vereinbarung zwischen der Mentorenorganisation und dem am Mentorenprogramm teilnehmenden Studierenden enthält:
- die Beschreibung der im Rahmen des Mentorenprogramms bereitgestellten Unterstützungstätigkeit, ihre Frequenz und die Regeln zur Inanspruchnahme,
 - die Gebühren der aufgrund des individuellen Antrags des Studierenden erbrachten weiteren Dienstleistungen,
 - die Arten und die Rechtsfolgen der Kündigung der Vereinbarung,
 - das Einverständnis gemäß Absatz (7).
- (7) Der am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende erklärt sich einverstanden, dass die Mentorenorganisation
- seinen Namen und Geburtsnamen, Geburtsort und -datum, den Geburtsnamen seiner Mutter, seine Wohnadresse, die Bezeichnung seiner Einrichtung, die Angaben zu seinem Studium (Bezeichnung des Studiengangs, Studienniveau, Studienart, Zeiteinteilung),
 - den Semesternotendurchschnitt,
 - die Zahl der erworbenen Kreditpunkte, sowie
 - Zeitpunkt und Grund des Erlöschens seines studentischen Rechtsverhältnisses
- im Rahmen des Mentorenprogramms verwaltet und dem Ministerium zur Beaufsichtigung der Durchführung des Mentorenprogramms sowie zur fachlichen und finanziellen Überprüfung der Verwirklichung des Mentorenprogramms übergibt.
- (8) Der am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende meldet alle Änderungen seiner in der Vereinbarung aufgeführten Angaben innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Änderung an die Mentorenorganisation.

21/A Bestimmungen für den Betrieb von Hochschuleinrichtungen

[...]

§ 65/C Die Hochschuleinrichtung informiert die Studierenden insbesondere über Beschlüsse, die eine Verpflichtung nach sich ziehen, schriftlich. Der Beschluss muss die Grundlage für die Entscheidung und die Möglichkeiten zum Ergreifen des Rechtsweges [Rechtsbehelfsbelehrung] enthalten. Die Information des Studierenden muss in nachweisbarer Weise erfolgen.

22. Bestimmungen für die Haushaltsführung von privaten Hochschuleinrichtungen

§ 66 (1) Private Hochschuleinrichtungen erfüllen ihre Verpflichtungen bezüglich des Berichtswesens und der Buchhaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes C aus dem Jahr 2000 über die Rechnungslegung (im Weiteren: Rechnungslegungsgesetz).

(2) Als gemeinnützige Institution registrierte private Hochschuleinrichtungen erstellen – über die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Verpflichtung zur Berichtserstellung und zur Buchführung, sowie zur Öffentlichkeit, Offenlegung und Buchprüfung gemäß den bei der Erstellung von Berichten und der Buchführung anzuwendenden Prinzipien und den auf diese aufbauenden Regeln im Gesetz über die Rechnungslegung hinaus – einen Gemeinnützigkeitsbericht gemäß § 46 des Gesetzes CLXXV aus dem Jahr 2011 über das Versammlungsrecht, den Status der Gemeinnützigkeit sowie über den Betrieb und die Unterstützung von zivilen Organisationen.

(3) Die private Hochschuleinrichtung erstellt zum Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der Eintragung der Tätigkeit gemäß § 94 Absatz (4) des HochschG in die Gründungsurkunde – über das Geschäftsjahr gemäß Rechnungslegungsgesetz – einen Bericht gemäß Rechnungslegungsgesetz. Am Tag des Inkrafttretens Tätigkeit beginnt ein neues Geschäftsjahr, das bis zum letzten Kalendertag des Jahres dauert, und dessen Anfangsbestände mit den Endbeständen des in diesem Absatz bestimmten Berichtes übereinstimmen.

23. Abschlussbestimmungen

§ 67 (1) Diese Verordnung tritt – mit den in Absatz (2) bestimmten Ausnahmen – am achten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 34–47, § 48 Absatz (1)–(8) und (12), § 56 Absatz (1)–(3) und (5)–(7), § 76 Punkt *f*), sowie Anhang 9 Punkt 1–4, Punkt 5 Unterpunkt 5.3–5.7, Punkt 6 Unterpunkt 6.1–6.5, 6.7–6.11 und Punkt 7–10 treten am 15. August 2015 in Kraft.

§ 68 (1) § 4 Absatz (1), § 18 Absatz (3), § 21 Absatz (3) sowie § 22 Absatz (6) sind zum ersten Mal bei den Zulassungsverfahren für den Studienbeginn im Februar 2017 anzuwenden.

(2) Der Vergleich bezüglich der Studentenzahlen gemäß § 4 Absatz (3) hat zum ersten Mal auf die Studienjahre 2013/2014 und 2014/2015 bezogen zu erfolgen.

(3) Für die Anwendung von § 18 Absatz (6) Punkt *b*) und Absatz (7) arbeitet der Ungarische Akkreditierungsausschuss innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kriteriensystem für die Bewertung aus und veröffentlicht dieses zeitgleich auf ihrer eigenen sowie auf der Webseite des Ministeriums. § 18 Absatz (6) Punkt *b*) und Absatz (7) müssen nach der Veröffentlichung der Kriterien für die Bewertung angewendet werden.

(4) Gemäß § 48 Absatz (5) ausgestellte Duplikate von vor dem 15. August 2015 ausgestellten Diplomen müssen mit demselben Inhalt wie das ursprüngliche Diplom ausgestellt werden, wobei wenn das Diplom ursprünglich nur in ungarischer Sprache ausgestellt wurde, bei der Ausstellung eines Duplikats die fremdsprachige Seite des Vordrucks gemäß § 46 Absatz (2) Punkt *a*) nicht herausgegeben wird. Die nicht herausgegebene Seite wird von der Hochschuleinrichtung ins Register aufgenommen, unter Protokoll vernichtet und unter Angabe der Daten gemäß § 48 Absatz (8) dem Amt gemeldet.

(5) In den Diplomen der Studierenden, die an einem dualen Studiengang teilgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Diplom berechtigt sind, muss die Klausel gemäß Anhang 9 Punkt 6 Unterpunkt 6.6 aufgeführt werden.

(6) Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen hinsichtlich der Benennung gemäß § 5 Absatz (6)

wird bei Wohnheimen vom Träger, bei Studentenhäusern von der Hochschuleinrichtung untersucht, und falls nötig, treffen diese bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmen zur Namensänderung.

(7) Wohnheime bzw. Studentenhäuser müssen die Bestimmungen gemäß Anhang 3 Punkt 1 e) spätestens ab dem 1. September 2018 erfüllen; das Amt kann das Vorhandensein dieser Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an überprüfen.

(8) Die Satzungen der Hochschuleinrichtungen müssen aufgrund dieser Verordnung sowie der diese Verordnung ändernden Verordnungen überprüft werden, und falls erforderlich, müssen sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. der diese Verordnung ändernden Verordnungen geändert werden. Die aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Änderungen der Institutionsordnungen müssen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen in Kraft treten.

(9) Die Hochschuleinrichtungen überprüfen bis zum 31. Dezember 2015, ob die von ihnen getragenen, der praktischen Ausbildung dienenden schulischen Einrichtungen die Voraussetzung für die entsprechende Einstufung erfüllen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichten die Hochschuleinrichtungen ihre Träger bis zum 31. Januar 2016.

(10) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Publikation und dem Vertrieb des Amtsblattes des Ministeriums werden von der Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó GmbH wahrgenommen.

(11) Die Bestimmungen von Anhang 5 Punkt 1 m) und Punkt 2) m) sind von den Hochschuleinrichtungen zum ersten Mal bei den ab 1. September 2020 eingereichten Anträgen zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen zu erfüllen.

(12) Abweichend von Absatz (11) müssen die Bestimmungen von Anhang 5 Punkt 1 m) und Punkt 2) m) von den Hochschuleinrichtungen bei den Anträgen für nach dem 1. September 2019 eingerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt werden.

§ 69 Die Trägerrechte der Universität Westungarn an der Öveges Kálmán Praktikumsgrundschule werden am 1. Januar 2016 von der Széchenyi-István-Universität als Rechtsnachfolgerin übernommen.

§ 70 Der durch Regierungsverordnung 345/2015 vom 19. November 2015 über die Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bildungswesen festgelegte Text in Anhang 9 Punkt 5.8 und 5.9 ist auf die Studierenden anzuwenden, die ihr Diplom in – auslaufenden – Studiengängen gemäß Gesetz LXXX aus dem Jahr 1993 über das Hochschulwesen erwerben.

§ 71 Auf die Anwendung des durch Regierungsverordnung 345/2015 vom 19. November 2015 über die Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bildungswesen in § 61 Absatz (9) und im Anhang 10 festgelegten gewichteten Notendurchschnitts sind die in § 116 Absatz (8) des HochschG bestimmten Bestimmungen über die schrittweise Einführung maßgebend.

§ 72 (1) Vom 1. Juli 2016 ist die Rechtsnachfolgerin der Praktikumsgrund-, -mittel- und künstlerischen Grundschule und Pädagogischen Instituts der Eszterházy Károly Hochschule die Praktikumsgrund-, -mittel- und künstlerische Grundschule und das Pädagogische Institut der Eszterházy Károly Universität.

(2) Vom 1. Juli 2016 ist die Rechtsnachfolgerin der Petőfi-Sándor-Praktikumsgrundschule und -kindergarten der Hochschule Kecskemét die Petőfi-Sándor-Praktikumsgrundschule und -kindergarten der Pallas-Athene-Universität.

§ 73 Die Trägerrechte der Universität Westungarn über die Bolyai-János-Praktikumsschule und Gymnasium werden am 1. Januar 2017 von der Universität Westungarn durch die Eötvös Loránd Universität als Rechtsnachfolgerin übernommen.

74 §

75. § (1) Die durch die RegV 191/2019 vom 30.7. über die Änderung der Regierungsverordnung über die Regulierung des Hochschulwesens und einzelner damit verbundener Regierungsverordnungen (im Weiteren: ÄndV) festgelegten Bestimmungen von § 63 Abs. (2) und (3) sind auf die nach dem 1. September 2020 ausgestellten Gutachten anzuwenden, wobei die vor dem 1. September 2020 ausgestellten Gutachten bei der Bestimmung der Art der Behinderung behinderter Studierender (bzw. Bewerber) auch weiterhin anzuwenden sind.

(2) Der durch die ÄndV bestimmte § 15 Absatz (7) und der durch die ÄndV geänderte Anhang 3 sind auch auf die beim Inkrafttreten der ÄndV laufenden Verfahren anzuwenden.

§ 76 Es treten außer Kraft

a)–e)

f)

§ 78 (1) Die durch die RegV 550 vom 22. Dezember 2022 über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren Mórdzr) geänderten § 18 Absatz (4) Punkte e) und f), § 18 Absatz (6), (8), (11) und (12), § 19 Absatz (6), § 20 (3a)–(3e), (4), (4a) und (5), § 21 Absatz (5) und (5a), § 21/E und § 21/F dieser Verordnung sind auf die nach dem Inkrafttreten des Mórdzr beantragten bzw. eingerichteten Studiengänge anzuwenden.

Anhang 1 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

(Obligatorische) Mindestvoraussetzung für die Registrierung, die Einrichtung und den Betrieb von Hochschuleinrichtungen und lokalen Hochschulzentren

1.

- a) die für die einzurichtenden Studiengänge erforderliche Anzahl von Lehrkräften;
- b) eine ausreichende Zahl von Hilfspersonal in der Lehre bzw. eine ausreichende Zahl von organisatorischem Personal;
- c) das für das Management der zur Verfügung stehenden Infrastruktur nötige Personal.

1.1 Die personellen Voraussetzungen müssen unter Berücksichtigung des § 7 Absatz (3) des HochschG geschaffen werden.

2. Sach- und infrastrukturelle Voraussetzungen:

a) bezüglich Sitz und Niederlassung

aa) ein der Lehre dienendes Gebäude, das für die Dauer von mindestens acht Jahren als Eigentum, als verwaltetes Vermögen, Mietobjekt oder mit einem Nutzungsrecht der Einrichtung zur Verfügung steht, das über eine Nutzungsgenehmigung verfügt und des Weiteren die gleichzeitige Unterbringung der als Arbeitnehmer oder Staatsangestellte beschäftigten Lehrkräfte und Forschenden sowie des der maximalen Studierendenzahl entsprechend bestimmten Hilfspersonals und organisatorischen Personals ermöglicht;

ab) die für Lehre und Forschung erforderliche Infrastruktur;

b) bezüglich Bibliotheks- und Informatikdienstleistungen:

ba) das Vorhandensein eines zeitgemäße Dienstleistungen bietenden Informatiknetzwerkes, zu dem die Angestellten und die Studierenden regelmäßig Zugriff haben;

bb) bezüglich Dienstleistungen für Studien bzw. kulturelle und Freizeitaktivitäten das Führen einer Institutions- (bei staatlichen Universitäten einer öffentlichen) Bibliothek (am Sitz bzw. an der Niederlassung), oder das Abschließen einer Vereinbarung mit Bibliotheken am Sitz bzw. an der Niederlassung, aufgrund derer die für Lehre und Forschung erforderliche Fachliteratur für jeden Studierenden und jede Lehrkraft zugänglich ist;

bc) ein Programm bzw. ein Studiensystem, das die IT-basierte Erfassung der Studierenden ermöglicht;

c) bezüglich der Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an sämtlichen Niederlassungen die Möglichkeit – in eigenen Sporthallen oder in angemieteten Sportanlagen – Sportanlagen so zu nutzen, dass während des gesamten Studienjahres jeder Studierende mindestens einmal wöchentlich während zwei Stunden einer sportlichen Betätigung nachgehen kann, es sei denn, die Einrichtung wünscht an diesem Standort keine Vollzeit- und keine Abendstudiengänge durchzuführen;

d) an sämtlichen Studienstandorten Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten durch die Einrichtung oder durch einen Unterkunftsanbieter am entsprechenden Standort, es sei denn, die Einrichtung wünscht an diesem Standort keine Vollzeit- und keine Abendstudiengänge durchzuführen;

e) an sämtlichen Studienstandorten Bereitstellung der Möglichkeit durch die Einrichtung oder durch einen anderen Anbieter in nächster Nähe der Einrichtung eine warme Mahlzeiten einzunehmen.

3. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen müssen gewährleistet sein:

a) ein Haushaltsplan für fünf Jahre basierend auf den Kosten des laufenden Jahres, zusammen mit

einem Nachweis darüber, dass die geplanten Einnahmen begründet sind;

b) Nachweis der erforderlichen Mittel des Trägers.

4. Der Haushaltsplan muss mindestens die folgenden Kosten abdecken:

a) die Nebenkosten;

b) die Lohnkosten der Angestellten und deren Lohnnebenkosten;

c) die für die Ausübung der Grundaufgaben erforderlichen Mittel.

5. Wenn eine Hochschuleinrichtung an einem Standort ausschließlich fachliche Weiterbildung durchführen möchte, sind ausschließlich Punkt 1 a) sowie Punkt 2 ab) anzuwenden, wobei die für die Lehre erforderliche Infrastruktur, die Fachliteratur und die Informationsdienstleistungen, der Zugriff zum IT-Netzwerk, sowie die mit dem Studium verbundenen administrativen Aufgaben am Studienstandort zur Verfügung gestellt werden müssen.

6. Bei Studiengängen außerhalb des Sitzes im Ausland sind ausschließlich Punkt 1 a), Punkt 2. ab) sowie Punkt 2. b) anzuwenden, wobei die der Lehre dienende Immobilie – die während eines Zeitraums von mindestens acht Jahren im Eigentum oder im Besitz der Einrichtung sein muss – sowie die mit dem Studiengang verbundenen administrativen Aufgaben am Studienort zur Verfügung stehen müssen.

7. Bezüglich lokaler Hochschulzentren sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Punkt 5 –

a) die Bestimmungen von Punkt 1 c), Punkt 2 a), c), d) und e), Punkt 3 a) sowie Punkt 4 a) und c) hinsichtlich der in § 108 Punkt 23a des HochschG,

b) die Bestimmungen von Punkt 1 a) und b), Punkt 2 b) und Punkt 3 b) hinsichtlich der kooperierenden Hochschuleinrichtung,

c) die Bestimmungen von Punkt 4 b) auf die in § 108 Punkt 23a des HochschG und die kooperierende Hochschuleinrichtung gemeinsam

anzuwenden.

Anhang 2 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Regelungen für die Genehmigung des Betriebs von Hochschuleinrichtungen und lokalen Hochschulzentren sowie für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl

1. Bei der Genehmigung des Betriebs von Hochschuleinrichtungen bzw. bei der Bestimmung der in der Betriebsgenehmigung aufgeführten Kapazität ist die in der Betriebsgenehmigung aufgeführte maximale Studierendenzahl nach Studienstandort und nach Vollzeit-, Teilzeit- bzw. Fernstudium gesondert festzulegen.
2. Die maximale Studierendenzahl bezieht sich auf die Studierenden mit ungarischem staatlichem (Teil-)Stipendium, die staatlich unterstützten, die selbstfinanzierten und die gebührenpflichtigen Studierenden zusammen.
3. Die maximale Studierendenzahl, deren Zahl nicht höher sein kann, als die in der Gründungsurkunde bestimmte maximale Studierendenzahl, muss aufgrund des Antrags der Hochschuleinrichtung bestimmt werden.
4. Die beantragte maximale Studierendenzahl kann dann genehmigt werden, wenn
 - a) die in § 26 und 34 des HochschG bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Zahl der als Lehrpersonen, Forschenden und Instruktoren angestellten Personen – auch hinsichtlich der Arbeitsplätze – erfüllt sind;
 - b) die Zahl des am entsprechenden Studienstandort zur Verfügung stehenden organisatorischen Personals (insbesondere Studienadministration, Studien- und Karriereberatung) – auch hinsichtlich der Arbeitsplätze – 0,2% der gewünschten maximalen Studierendenzahl, aber mindestens 2 Personen erreicht;
 - c) wenn die Hochschuleinrichtung am entsprechenden Studienstandort über die für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen räumlichen Kapazitäten verfügt, wobei bei der Bestimmung der Kapazität ca) nur die der Lehre dienenden und mindestens 8 Jahre lang von der Universität (aufgrund eines Nutzungs-, Verwaltungs- oder Eigentumsrechts) verwalteten Gebäude berücksichtigt werden können, cb) ein Unterrichtsraum mit höchstens 60 Wochenstunden, bzw. wenn an der Einrichtung auch am wöchentlichen Ruhetag Lehrveranstaltungen stattfinden, mit weiteren 12 Stunden berücksichtigt werden kann, wobei ein Raum pro Semester für höchstens 15 Wochen berücksichtigt werden kann, cc) die Kapazität eines Raums höchstens soviel Plätze beträgt, wie die Grundfläche des Raums in m², vorausgesetzt, für jeden Platz stehen ein Stuhl und ein Tisch bzw. eine Schreibfläche zur Verfügung;
 - d) die Vorschriften gemäß § 17 des HochschG bei den einzelnen Studiengängen laut dem von der Hochschuleinrichtung eingereichten Antrag erfüllt werden;
 - e) bei den als Abend- oder Fernstudium durchgeführten Studiengängen die Vorschriften gemäß § 108 Punkt 3 bzw. 25 des HochschG laut Antrag der Hochschuleinrichtung erfüllt werden;
 - f) die Voraussetzungen für die praktische Ausbildung am entsprechenden Studienstandort gewährleistet sind;
 - g) die Studien- und Karriereberatung am entsprechenden Studienstandort gewährleistet ist;
 - h) die Studierenden am entsprechenden Studienstandort – in eigenen Sporthallen oder angemieteten Sporteinrichtungen, in denen es ganzjährig möglich ist, Sport zu treiben – die Möglichkeit haben, wenigstens während zwei Stunden pro Woche kostenlos Sport treiben zu können, es sei denn, die Einrichtung wünscht an diesem Standort keine Vollzeit- und keine Abendstudiengänge durchzuführen;
 - i) in den am Studienstandort eingerichteten Lernbereichen der Internetzugang gewährleistet ist;
 - j) am Studienstandort für 10% der Vollzeitstudierenden, aber für mindestens 10 Personen eine

Unterkunftsmöglichkeit in einem eigenen Studierendenheim oder im Rahmen einer vom Amt registrierten Vereinbarung mit einem Dienstleister vor Ort zur Verfügung steht, es sei denn, die Einrichtung führt an diesem Standort keine Vollzeit- und keine Abendstudiengänge durch;

k) die Anzahl der Arbeits- und Computerplätze im Rahmen der den Studierenden im Rahmen der am Studienstandort unentgeltlich zur Verfügung stehenden Bibliotheksinfrastruktur bzw. -dienstleistung 4% der für den Studienstandort beantragten maximalen Studierendenzahl erreicht.

5. Bei gemeinsamen Studiengängen müssen die Studierenden bei allen Einrichtungen ganz mitgezählt werden, jedoch müssen hinsichtlich der Lehrstunden nur die von der entsprechenden Einrichtung durchgeführten Lehrstunden in ausreichender Zahl angeboten werden.

6. Bezüglich der Festlegung der maximalen Studierendenzahlen im Studienfach Theologie und im Wissenschaftsbereich Theologie sind die Bestimmungen dieses Anhangs mit der Abweichung anzuwenden, dass beim Verfahren – in Übereinstimmung mit § 91 Absatz (6) und (7) – ausschließlich zu untersuchen ist, ob die Sach-, Infrastruktur-, und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

7. Anteil der gemäß Punkt 4 b), c) und k) gebührenfrei zur Verfügung stehenden Anzahl an Computern und Bibliotheksplätzen sowie der Netzabschlusspunkte gemessen an der maximalen Studierendenzahl:

	A	B	C
1.	Studienfach Agrarwissenschaften	4%	2%
2.	Studienfach Geisteswissenschaften	2%	4%
3.	Studienfach Wirtschaftswissenschaften	4%	4%
4.	Studienfach Theologie	2%	2%
5.	Studienfach Informatik	5%	2%
6.	Studienfach Rechtswissenschaften	2%	4%
7.	Studienfach Staatswissenschaften	2%	2%
8.	Studienfach Ingenieurwissenschaften	4%	2%
9.	Studienfach Kunst	2%	2%
10.	Studienfach Kunstvermittlung	4%	2%
11.	Studienfach Medizin- und Gesundheitswissenschaften	5%	2%
12.	Studienfach Pädagogik	4%	4%
13.	Studienfach Sportwissenschaften	4%	2%
14.	Studienfach Gesellschaftswissenschaften	2%	4%
15.	Studienfach Naturwissenschaften	5%	2%
16.	Wissenschaftsbereich Agrarwissenschaften	4%	2%
17.	Wissenschaftsbereich Geisteswissenschaften	2%	4%
18.	Wissenschaftsbereich Theologie	2%	2%
19.	Wissenschaftsbereich Ingenieurwissenschaften	4%	2%
20.	Wissenschaftsbereich Künste	2%	2%
21.	Wissenschaftsbereich Medizin- und Gesundheitswissenschaften	5%	2%
22.	Wissenschaftsbereich Gesellschaftswissenschaften	2%	4%
23.	Wissenschaftsbereich Naturwissenschaften	5%	2%

8. Wenn eine Hochschuleinrichtung an einem Studienstandort ausschließlich fachliche Weiterbildungen durchführen möchte, sind ausschließlich Punkt 1–3, Punkt 4 a), eb)–ef) und f)–h) sowie Punkt 5 und 6 anzuwenden, wobei die für die Lehre erforderliche Infrastruktur, die Fachliteratur und die Informationsdienstleistungen, der Zugang zum IT-Netzwerk, sowie die mit dem Studium verbundenen administrativen Aufgaben am Studienstandort zur Verfügung gestellt werden müssen.

9. Bei Studiengängen außerhalb des Sitzes, die im Ausland angeboten werden, sind ausschließlich Punkt 1–3, 4 a)–c), eb)–ef), f)–h) und k), sowie Punkte 5–7 anzuwenden, wobei die der Lehre dienenden – Eigentum der Einrichtung bildenden oder ihr für mindestens 8 Jahre zur Verfügung stehenden – Immobilien, sowie die Durchführung der mit den Studien verbundenen administrativen Aufgaben am Studienort zu gewährleisten sind.

10. Hinsichtlich lokaler Hochschulzentren ist - unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Punkt 6 und 8 -

a) bei der Anwendung von Punkt 3 unter Antrag der vom in § 108 Punkt 23a bestimmten Organ und von der mit ihr kooperierenden Hochschuleinrichtung gemeinsam eingereichte Antrag, unter Gründungsurkunde die Gründungsurkunde der kooperierenden Hochschuleinrichtung zu verstehen,

b) bei der Anwendung von Punkt 1 und 4 dort, wo die Rechtsvorschrift die Hochschuleinrichtung erwähnt, das in § 108 Punkt 23a bestimmte Organ und die Hochschuleinrichtung gemeinsam zu verstehen.

Anhang 3 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

(Obligatorische) Minimalvoraussetzungen für den Betrieb von Wohnheimen sowie Studentenhäusern

1. Als Sach- und infrastrukturelle Voraussetzungen sind zu gewährleisten
 - a) eine Immobilie, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Eigentum des Wohnheims – bei Studentenhäusern der Hochschuleinrichtung – ist, von diesem gemietet wird, oder ihm zur Vermögensverwaltung oder Nutzung übergeben worden ist, dem Zweck der Unterbringung in einem Wohnheim oder einem Studentenhaus dient, sowie über eine Nutzungsgenehmigung verfügt;
 - b) pro Platz ein Bett, ein Schreibtisch zur persönlichen Nutzung, Stuhl, Kleiderschrank;
 - c) pro Platz eine Decke und ein Kissen;
 - d) Badezimmer bzw. Toiletten gemäß der Regierungsverordnung über die nationalen Gemeindeplanungs- und Bauvorschriften (im Weiteren: RvnGB);
 - e) bei Wohnheimen bzw. Studentenhäusern mit mindestens 100 Plätzen ein den Vorgaben des RvnGB entsprechender barrierefreier Eingang und barrierefreie Zugänge, des Weiteren Aufzüge, Treppenaufzüge oder Hebeplattformlifte gemäß RvnGB, je 100 Plätze 1 barrierefreier Platz, sowie barrierefreie Bäder und Toiletten;
 - f) die Bereitstellung von Kochmöglichkeiten, bzw. Möglichkeit zum Wärmen von Speisen: für jeweils 25 Plätze mindestens 1 Kochplatte mit einer Leistung von 1000 Watt oder gleichwertige Gaskochstellen;
 - g) Heizung;
 - h) warmes Wasser, je Platz mit einer Menge von mindestens 80 Liter/Tag;
 - i) Wasser, je Platz mit einer Menge von mindestens 140 Liter/Tag;
 - j) Möglichkeit zum Waschen und Bügeln: pro 50 Plätze jeweils 1 Automatikwaschmaschine mit einer Leistung von 5 kg Wäsche und mindestens ein Bügelbrett;
 - k) pro Platz mindestens 1 Internetendpunkt oder Möglichkeit zum drahtlosen Netzzugang;
 - l) Computer in einer mindestens 5% der Plätze des Wohnheims bzw. des Studentenhauses entsprechenden Anzahl, aber mindestens 3, wobei sämtliche über einen Internetzugang und über diesen einen Zugang zu den elektronischen Bibliotheksdienstleistungen der Hochschuleinrichtung verfügen;
 - m) pro Platz mindestens netto 7 m² Wohnraum;
 - n) Sitzplätze in einer mindestens 5% der Plätze des Wohnheims bzw. des Studentenhauses entsprechenden Anzahl, aber mindestens 3 Plätze in einem Studierzimmer, wobei ein Platz über mindestens 2 m² Grundfläche und die Nutzung eines Tisches bzw. Stuhles verfügen muss;
 - o) ein elektrisches Netz mit mindestens 1 Steckdose pro Platz, das geeignet ist, in den Zimmern die Stromversorgung von Kühlschränken, Haartrocknern und nicht wärmeerzeugenden elektrischen Geräten (Fernseher, Videogeräte, Kaffee- und Teekoher, elektrische Rasiergeräte, Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräte mit niedriger Leistung) mit einer Leistung von weniger als 200 Watt zu gewährleisten;
 - p) Kühlschränke mit 25 L Volumen pro Platz;
 - q) leicht zu reinigender Bodenbelag.

Wenn ein Träger an demselben Studienort mehrere verschiedene Wohnheime oder Wohnheimgebäude, bzw. wenn eine Hochschuleinrichtung mehrere Studentenhäuser bzw. solche Gebäude betreibt, können die Voraussetzungen in Punkt e) – hinsichtlich der barrierefreien Plätze

zusammengenommen – in dem dafür bestimmten Gebäude bzw. Gebäuden des Wohnheims bzw. Studentenhauses zur Verfügung gestellt werden.

2. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen sind nachzuweisen:

a) ein Haushaltsplan für fünf Jahre basierend auf den Kosten des laufenden Jahres, zusammen mit einem Nachweis darüber, dass die geplanten Einnahmen begründet sind;

b) Nachweis der erforderlichen Mittel des Trägers.

3. Der Haushaltsplan muss mindestens die folgenden Kosten decken:

a) Gehälter und Lohnnebenkosten der Angestellten;

b) zweimal jährliche Großreinigung des Studentenhauses bzw. Wohnheims;

c) tägliche Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume sowie der Badezimmer und Toiletten;

d) jährlich einmal das Streichen der Sanitärräume, Badezimmer bzw. Toiletten zu hygienischen Zwecken;

e) jährlich einmal das Streichen von mindestens einem Viertel der Wohnräume zu hygienischen Zwecken;

f) jährlich einmal das Streichen von mindestens einem Viertel der gemeinschaftlich genutzten Räume zu hygienischen Zwecken;

g) Rückstellungen, die jährlich die Erneuerung (einschließlich des Auswechslens des Bettes, des Schreibtisches, des Schrankes, der Decke und des Kissens) von mindestens einem Zehntel der Plätze ermöglichen;

h) die Nebenkosten;

i) Schädlingsbekämpfung nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.

4. Hinsichtlich der personellen Voraussetzungen sind zu gewährleisten:

a) 1, in Vollzeit angestellter Leiter;

b) Bereitschaftsdienst rund um die Uhr;

c) Pförtnerdienst rund um die Uhr, dies kann durch ein Zutrittskontrollsystem ersetzt werden.

5. Die Gründungsurkunde des Wohnheims enthält zwingend:

a) den offiziellen Namen;

b) Name und Adresse des Trägers;

c) Adresse des Sitzes und sämtlicher Niederlassungen;

d) Art der Vertretung;

e) Grundtätigkeit und damit verbundene weitere Tätigkeiten;

f) maximale Kapazität;

g) das zur Verfügung gestellte Immobilienvermögen, die Verfügungstitel über das Vermögen.

Anhang 4 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikumsschule

[...]

Anhang 5 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Sach- und personelle Voraussetzungen für die Einrichtung von Grund- und Masterstudiengängen

1. Voraussetzung für die Einrichtung von Grundstudiengängen:

- a) der von der Einrichtung ausgearbeitete Lehrplan erfüllt die Bestimmungen der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen,
- b) der von der Einrichtung ausgearbeitete Lehrplan stellt die Aneignung der in den Lernergebnissen bestimmten Kompetenzen sicher, bzw. stellt die Maßnahmen und Methoden der Einrichtung zur Unterstützung des Lernens dar,
- c) die Person des Studiengangsverantwortlichen ist eine von der Einrichtung in Vollzeit angestellte, über einen wissenschaftlichen Grad verfügende Lehrkraft, die die Hochschuleinrichtung als Einrichtung gemäß § 26 Absatz (3) des HochschG bezeichnet hat (im Weiteren: an erster Stelle beschäftigte Lehrkraft),
- d) der Studiengangsverantwortliche ist jeweils für einen Grundstudiengang verantwortlich,
- e) die für eine auf eine eigene berufliche Qualifikation vorbereitende Fachrichtung verantwortliche Person ist eine in Vollzeit an erster Stelle beschäftigte Lehrkraft der Einrichtung,
- f) mindestens die Hälfte der für ein Grundlagenfach verantwortlichen Personen verfügt über einen wissenschaftlichen Grad,
- g) die für die praktischen Wissensinhalte verantwortlichen Personen verfügen über erwiesene praktische Erfahrung,
- h) die für die Inhalte der Grundlagenfächer verantwortlichen Personen sind für höchstens drei Grundlagenfächer verantwortlich, die in mehreren Studiengängen vorgeschrieben sein können,
- i) mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der die Aneignung der Inhalte der Grundlagenfächer ermöglichenden Fächer sind Beschäftigte der Einrichtung,
- j) mindestens die Hälfte der Leiter der praktischen Lehrveranstaltungen (ohne die Übungen außerhalb der Einrichtung, insbesondere Feldübungen und Praktika) sind in Vollzeit an der Einrichtung beschäftigt,
- k) die Sachvoraussetzungen und die Voraussetzungen für die praktische Ausbildung sind vorhanden,
- l) der Bestand und die Dienstleistungen der Bibliothek gewährleisten jedem Studierenden Zugriff auf die in der Liste der Pflichtliteratur der Lehrfächer aufgeführten Bücher bzw. auf die Fachliteratur,
- m) während der Studien im Studienplan ein für ein Auslandssemester, ein Auslandspraktikum bzw. für die Erstellung der Abschlussarbeit im Ausland vorgesehener, für internationale Studierendenmobilität nutzbarer Zeitraum (im Weiteren: Mobilitätsfenster) zur Verfügung steht.

2. Voraussetzung für die Einrichtung von Masterstudiengängen:

- a) der von der Einrichtung ausgearbeitete Lehrplan erfüllt die Bestimmungen der Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen,
- b) der von der Einrichtung ausgearbeitete Lehrplan stellt die Aneignung der in den Lernergebnissen bestimmten Kompetenzen sicher, bzw. stellt die Maßnahmen und Methoden der Einrichtung zur Unterstützung des Lernens dar,
- c) die Person des Studiengangsverantwortlichen ist eine in Vollzeit an erster Stelle an der Einrichtung beschäftigte Lehrkraft, die über einen wissenschaftlichen Grad und über fachliche Referenzen (Projektleitung, wissenschaftlichen Ergebnisse, etc.) im unterrichteten Bereich verfügt,

- d) der Studiengangsverantwortliche ist für einen Masterstudiengang verantwortlich,
 - e) die an der Einrichtung für die Wissensinhalte der Grundlagenfächer verantwortlichen Lehrkräfte verfügen über einen wissenschaftlichen Grad und mindestens zwei Drittel von ihnen sind an der Einrichtung an erster Stelle beschäftigt,
 - f) mindestens 80% der für die fachlichen Wissensinhalte verantwortlichen Personen verfügen über nachgewiesene praktische Erfahrung,
 - g) die für die Inhalte der Grundlagenfächer verantwortlichen Personen sind für höchstens drei Grundlagenfächer verantwortlich, die in mehreren Studiengängen vorgeschrieben sein können,
 - h) mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der die Aneignung der Wissensinhalte der Grundlagenfächer ermöglichenden Fächer sind Beschäftigte der Einrichtung,
 - i) mindestens die Hälfte der Leiter der praktischen Lehrveranstaltungen (ohne die Übungen außerhalb der Einrichtung, insbesondere Feldübungen und Praktika) sind an der Einrichtung beschäftigte Lehrkräfte,
 - j) die Sachvoraussetzungen der Studien und die Voraussetzungen für die praktische Ausbildung sind vorhanden,
 - k) der Bestand und die Dienstleistungen der Bibliothek gewährleisten jedem Studierenden Zugriff auf die in der Liste der Pflichtliteratur der Lehrfächer aufgeführten Bücher bzw. auf die Fachliteratur sowie auf die wichtigsten Periodika des entsprechenden Wissenschaftszweiges,
 - l) an der Einrichtung wird zu Themen geforscht, in denen die Studierenden auf Doktorstudien vorbereitet werden,
 - m) während der Studien steht ein Mobilitätsfenster für Teilstudien im Ausland zur Verfügung.
- 2a. Auf dem Fachgebiet der Staatswissenschaften bestimmt die Satzung der Hochschuleinrichtung von Punkt 1 c) und Punkt 2c) abweichende Anforderungen für die Studiengangsverantwortlichen.
3. Weitere besondere Sach- und personelle Anforderungen für die Lehrerausbildung:
- a) für jeden Studierenden ist (aufgrund vorausgehender Vereinbarungen) nachgewiesenermaßen ein praktischer Ausbildungsplatz vorhanden, an dem der Praktikumsleiter über eine Hochschulausbildung im entsprechenden Fach und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt; an der Hochschuleinrichtung gewährleistet – gemäß den Vorgaben der Satzung – ein Lehrerausbildungszentrum die Abstimmung der fachlichen, inhaltlichen, organisatorischen und wissenschaftlichen Aufgaben bzw. die Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung,
 - b) in den einzelnen, zu einer beruflichen Qualifikation als Lehrer führenden Bildungsgängen werden die Anforderungen bezüglich der Einrichtung von Masterstudiengängen erfüllt.

Anhang 6 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Die im Hochschulinformationssystem über die in Anhang 3 des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen bestimmten Daten hinaus gespeicherten Daten

1. Mit Einwilligung gespeicherte Daten
 - 1.1 Telefonnummer, E-Mail-Adresse bzw. weitere Kontaktangaben des Studierenden;
Datenübermittler ans FIR: Hochschuleinrichtung;
 - 1.2 Telefonnummer, E-Mail-Adresse bzw. weitere Kontaktangaben der Lehrkraft bzw. des Forschers oder Instructors;
Datenübermittler ans FIR: Hochschuleinrichtung;
 - 1.3 Nummer und Ausstellungsdatum des „Ungarnausweises“ bzw. „Angehöriger eines Ungarn“-Ausweises;
Datenübermittler ans FIR: Hochschuleinrichtung;
2. Im Rahmen der Stammdaten der Einrichtung gespeicherte Daten
 - 2.1 Hochschuleinrichtungen:
 - 2.1.1 Angaben der Gründungsurkunde und damit verbundene Daten:
 - a) Offizieller Name der Einrichtung (in Ungarisch und in Fremdsprachen), Kurzname, Registernummer der Einrichtung, Internetadresse, Haushaltsordnung, Vorhandensein eines Wirtschaftsrates, Typ und statistische Kennnummer des Trägers (mit Ausnahme des Ungarischen Staates);
 - b) Registernummer und Bezeichnung der Rechtsvorgängerinnen der Einrichtung; Art der Rechtsnachfolge;
 - c) Grundtätigkeit, ergänzende Tätigkeiten, mit der Grundtätigkeit verbundene weitere Aufgaben;
 - d) Studienniveaus, Studienbereiche, Wissenschaftsbereiche, Wissenschaftszweige, Kunstgattungen, in denen die Einrichtung an ihrem Sitz bzw. an ihren Niederlassungen Studiengänge durchführt bzw. durchführen kann;
 - e) Studienniveaus, Studienbereiche, Wissenschaftsbereiche, Wissenschaftszweige, Kunstgattungen, in denen die Einrichtung an Studienorten außerhalb ihres Sitzes, an lokalen Hochschulzentren, aufgrund von mit dem Einverständnis des Trägers abgeschlossenen Vereinbarungen am Sitz bzw. an der Niederlassung einer anderen Hochschuleinrichtung desselben Trägers Studiengänge durchführt bzw. durchführen kann;
 - f) Berufsgruppen der tertiären Berufsausbildungen, in denen die Hochschuleinrichtung an ihrem Sitz, ihren Niederlassungen bzw. außerhalb ihres Sitzes auslaufende Bildungsgänge anbieten kann,
 - g) unternehmerische Tätigkeiten;
 - h) Adressen des Sitzes, der Niederlassungen und der Studienorte außerhalb des Sitzes, sowie, falls in diesen nicht enthalten, die Adressen der fachlichen Weiterbildungen;
 - i) Wissenschaftsbereiche und Art der als Grundtätigkeit durchgeführten Forschungstätigkeit, sowie deren Standorte;
 - j) organisatorische Einteilung der Einrichtung, die Bezeichnungen, Abkürzungen, zentralen Adressen bzw. weiteren Adressen außerhalb der zentralen Adresse der zum Anbieten von Studiengängen im Rahmen des Hochschulzulassungsverfahrens berechtigten Fakultäten, Institute und anderen Organisationseinheiten;
 - k) genutzte Immobilien (Adresse, Art des Besitzes);
 - l) die in der Gründungsurkunde aufgeführte maximale Studierendenzahl;

2.1.2 Weitere Institutionsangaben

- a) Offizieller Name des Studentenhauses, Kurzname, Adresse des Sitzes und sämtlicher Niederlassungen, Zahl der Plätze nach Komfortniveau, Daten zur Beteiligung am Studienangebot bzw. an der Vorbereitung zu Hochschulstudien;
- b) bezüglich der Vereinbarungen im Zusammenhang mit dualen Studiengängen der offizielle Name der kooperierenden Organisation, Adresse ihres Sitzes, Art der Organisation, Steuernummer, Zweck, Datum, Beginn und geplantes Ablaufdatum der Vereinbarung, Bezeichnung des dualen Studiengangs, maximale Studierendenzahl, die vom Kooperationspartner aufgenommen werden kann;
- c) die in der Betriebsgenehmigung genehmigten Studienorte bzw. Orte der Aufgabenerfüllung und die dazugehörigen Studienfächer, Wissenschaftsgebiete, Berufsgruppen, Bildungsgänge;
- d) die in der Betriebsgenehmigung zugelassene maximale Studierendenzahl;
- e) bezüglich der Vereinbarungen über in Kooperation mit einer ungarischen oder ausländischen Hochschuleinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen Studienganges oder eines aufgrund § 77 Absatz (4) des HochschG durchgeführten Studiengangs der offizielle Name der kooperierenden Hochschuleinrichtung, Adresse des Sitzes, Art der Einrichtung, Zweck der Vereinbarung, Datum, Beginn, geplantes Ende, eventueller internationaler Rahmen, Name des Studiengangs; bei Studiengängen von ungarischen und ausländischen Hochschuleinrichtungen gemäß § 20 Absatz (9) die in der Vereinbarung bestimmten Angaben gemäß Punk 2.5.1;
- f) amtliche Bezeichnung, Adresse und Typ des internen Praktikumsortes für duale Studiengänge gemäß RegV 230/212 vom 28.8., Bezeichnung des dualen Studiengangs, Kapazität des Praktikumsortes;
- g) bezüglich der Vereinbarungen über die Übergabe der Trägerrechte der Hochschuleinrichtung der offizielle Name des übergebenden und des übernehmenden Trägers, Adresse, Zweck der Vereinbarung, Datierung, Tag der Übernahme der Trägerrechte;
- h) bezüglich Vereinbarungen über die Bereitstellung von Studienorten gemäß § 14 Absatz (2a) Punkt b) und d) des HochschG der offizielle Name der Hochschuleinrichtung und der Organisation, die den Studienort bereitstellt, Adresse des Sitzes, Zweck, Datierung, Beginn, geplantes Ende der Vereinbarung, die maximale Zahl der Studierenden je Studiengang, die von der den Studienort bereitstellenden Organisation aufgenommen werden können;
- i) bezüglich der in § 23 Absatz (1) des HochschG bestimmten Vereinbarungen über die Weiterführung der Studien der offizielle Name des Trägers, der die Hochschuleinrichtung schließt, die Adresse des Sitzes, die Namen der zu schließenden und der die Weiterführung der Studien gewährleistenden Hochschuleinrichtungen, Zweck, Datierung der Vereinbarung, Tag der Übernahme der Studierenden nach Studiengang aufgeschlüsselt;
- j) bezüglich der Vereinbarungen über die Bereitstellung von Unterkünften für Studierende der offizielle Name des Partners, die Adresse des Sitzes, Typ, Zweck, Datierung, Beginn, geplantes Ende der Vereinbarung, Adresse der bereitgestellten Unterkunft, die maximale Studierendenzahl, die vom Partner aufgenommen werden kann;
- k) bezüglich der Kooperationsvereinbarungen über die Bereitstellung von für den Betrieb von ausländischen Hochschuleinrichtungen in Ungarn erforderlichen Studienorten der offizielle Name des ungarischen Partners, die Adresse des Sitzes, Art, Zweck, Datierung, Beginn und geplantes Ende der Vereinbarung, Adresse der zur Verfügung gestellten Orte, maximale Zahl der Studierenden, die vom Partner aufgenommen werden kann;

2.1.3. die Angaben der von der Einrichtung angemeldeten und registrierten Studiengänge (tertiäre Berufsausbildungen, Grundstudiengänge, Masterstudiengänge, Studiengänge der Doktorschulen, fachliche Weiterbildungen, tertiäre Berufsausbildungen, Universitäts- und

Hochschulstudiengänge):

- a) Bezeichnung des Studiengangs;
- b) Bezeichnung der Fachrichtungen, der Spezialisierungen bzw. der Bildungsbereiche des Studiengangs;
- c)–d)
- e) die nach dem Studiengang erworbene(n) beruflichen Qualifikation(en), Berufsabschlüsse;
- f) die Daten der für den Studiengang erforderlichen Beschlüsse;
- g) erstes Studienjahr, in dem der Studiengang angeboten wird;
- h) Studienjahr, in dem der Studiengang zum letzten Mal angeboten wurde;
- i) damit verbundene Studienkooperationen;
- j) Studienort;
- k) Angaben bezüglich der Durchführung des Studiengangs als gemeinsamer Studiengang, Registernummer der Hochschuleinrichtung, die die Administration durchführt;
- l) Daten der Einrichtung, die am Ende der Ausbildung das Diplom (Zeugnis) ausstellt;
- m) Sprache der Ausbildung;
- n) Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium] der Ausbildung;
- o)
- p) dualer Charakter des Studiengangs;

2.1.4 Im Rahmen des Registers über Gemeinnützigkeit verarbeitete Daten:

- a) Grad der Gemeinnützigkeit;
- b) Zeitpunkt des Erwerbs, der Änderung und der Löschung des Grades der Gemeinnützigkeit;
- c) Zeitpunkt der Meldung der registrierten Daten;
- d) Beschlüsse in Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung.

2.2 Wohnheime:

- a) Offizieller Name, Kurzname des Wohnheims, Adresse des Sitzes, Registernummer der Einrichtung, Internetadresse, Haushaltsführungsordnung, Adressen der Niederlassungen, maximale Kapazität;
- b) Typ und statistische Kennnummer des Trägers/der Träger (mit Ausnahme des Ungarischen Staates);
- c) Registernummer und Bezeichnung der Rechtsvorgängerinnen;
- d) Platzzahl des Wohnheims nach Komfortgrad, Angaben bezüglich der Beteiligung an hochschulischen Tätigkeiten, Angaben zur Beteiligung an der Vorbereitung zu Hochschulstudien;
- e) genutzte Immobilien (Adresse, Registernummer im Grundbuch, Grundfläche im Besitz des Wohnheims und deren Anteil an der Gesamtgrundfläche, Art des Besitzes);
- f) bezüglich der Vereinbarungen mit Hochschuleinrichtungen der offizielle Name der Hochschuleinrichtung, Zweck, Datierung, Beginn und geplantes Ende der Vereinbarung.

2.3 Fachkollegien

- a) offizieller Name des Fachkollegs, Betriebsort, Typ, ggfs. Einteilung als Romafachkolleg;
- b) bei nicht im Rahmen einer Hochschuleinrichtung betriebenen Fachkollegien bezüglich der Vereinbarung mit der Hochschuleinrichtung der offizielle Name der betreffenden Hochschuleinrichtung, Zweck, Datierung, Beginn und geplantes Ende der Vereinbarung.

2.4 In Ungarn mit einer Genehmigung betriebene ausländische Hochschuleinrichtungen

2.4.1

- a) offizieller Name der Einrichtung;
- b) Anschrift, Postadresse;

- c) Registernummer der Einrichtung;
- d) Bezeichnung der in Ungarn zu betreiben gewünschten Organisationseinheiten und deren Adresse in Ungarn;
- e) Betriebsart in Ungarn;
- f) Angaben zur Betriebsgenehmigung bzw. zur Akkreditation im Ausland;
- g) Identifikationsnummer/andere Bezeichnung der ausländischen Gesetzesvorschrift bzw. des anderweitigen Beschlusses über die Anerkennung als Hochschuleinrichtung.

2.4.2 Bezüglich der von der Einrichtung durchgeführten Studiengänge, einschließlich der gemäß § 77 Absatz (4) des HochschG von ungarischen Hochschuleinrichtungen im Ausland durchgeführten Studiengänge

- a) deren Bezeichnung (in der Landessprache/in Ungarisch);
- b) die Bezeichnung der Fachrichtungen, Spezialisierungen;
- c) Angaben zu den für die Durchführung erforderlichen Beschlüssen;
- d) erstes Studienjahr, in dem der Studiengang angeboten wird;
- e) Studienjahr, in dem der Studiengang zum letzten Mal angeboten wird;
- f) damit verbundene Bildungsk Kooperationen;
- g) Ort;
- h) Sprache;
- i) Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium];
- j) Regelstudiendauer (in Studiensemestern);
- k)
- l) die nach dem Studiengang erworbene(n) beruflichen Qualifikation(en), Berufsabschlüsse (falls vorhanden);
- m) Bezeichnung des gleichwertigen ungarischen Studienniveaus und der beruflichen Qualifikation (falls vorhanden);
- n) das als gleichwertig eingestufte ungarische Studienfach, die Berufsgruppe, bei Doktorstudien der Wissenschaftsbereich bzw. Wissenschaftszweig, bzw. die Kunstgattung (falls vorhanden) jeweils nach Studiengang.

2.5 Über sämtliche Studiengänge

2.5.1

- a) Bezeichnung des Studiengangs und der fachlichen Komponenten (Fach, Doktorschule, Fachrichtung, Spezialisierung, Bildungsbereich);
- b) Niveau des Abschlusses und dessen ISCED-Einstufung, gegebenenfalls Typ, Einstufung gemäß ungarischem und europäischem Qualifikationsrahmen;
- c) Einteilung nach Bildungsbereich oder Wissenschaftsbereich bzw. Wissenschaftszweig, Kunstgattung oder Berufsgruppe;
- d) Regelstudiendauer in Semestern;
- e) durch die Ausbildung erworbene berufliche Qualifikation bzw. Berufsabschluss;
- f) Anzahl der in der Ausbildung zu erwerbenden Kreditpunkte;
- g) Daten zu den Studienvoraussetzungen (Ausbildung, Niveau des Abschlusses, berufliche Qualifikation bzw. Berufsabschluss).

2.5.2 Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen des Studiengangs oder Studien- und Prüfungsanforderungen.

2.5.3 Registernummer der Ausbildung.

2.5.4 Angaben der mit der Einrichtung bzw. der Schließung des Studiengangs verbundenen

Nicht amtliche Übersetzung der Regierungsverordnung Nr. 87/2015. (IV.g.) betreffend manche zur Durchsetzung des Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 erforderlichen Bestimmungen

Beschlüsse und Gesetzesvorschriften.

3. Lokale Hochschulzentren

- a) offizieller Name (auf Ungarisch und in der Fremdsprache) Kurzname, Internetadresse und Sitz der das lokale Hochschulzentrum betreibenden Einrichtung;
- b) Namen, Studienfach und Studienniveau der in der Betriebsgenehmigung genehmigten, am lokalen Hochschulzentrum durch die kooperierende Hochschuleinrichtung durchführbaren Studiengänge;
- c) in der Betriebsgenehmigung genehmigte maximale Studierendenzahl;
- d) genutztes Immobilienvermögen (Adresse der Immobilie, Art des Besitzes).

Anhang 7 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Regel zum Generieren der Identifikationsnummer der Einrichtungen

Die Identifikationsnummer von Hochschuleinrichtungen ist ein aus den Buchstaben „FI“ und 5 darauf folgenden Ziffern bestehendes Zeichen, dessen erste 4 Ziffern zufällig generierte Zahlen sind. Die erste Ziffer ist nicht die Null. Die fünfte Ziffer ist eine Prüfziffer bzw. ein CDV-Code, der durch folgenden Algorithmus gebildet wird: Von den ersten vier Ziffern der Hochschulidentifikationsnummer müssen die an einer ungeraden Position stehenden mit drei, die an einer geraden Stelle stehenden mit sieben multipliziert und die Produkte addiert werden. Das Produkt wird durch zehn dividiert und der Rest bildet die fünfte, dh. die Prüfziffer.

Die Identifikationsnummer von Wohnheimen ist ein aus den Buchstaben „DO“ und 5 darauf folgenden Ziffern bestehendes Zeichen, dessen erste 4 Ziffern zufällig herausgegebene Zahlen sind. Die erste Ziffer kann keine Null sein. Die fünfte Ziffer ist eine Prüfziffer bzw. ein CDV-Code, der durch folgenden Algorithmus gebildet wird: von den ersten vier Ziffern der Wohnheimidentifikationsnummer müssen die an einer ungeraden Stelle stehenden mit drei, die an einer geraden Stelle stehenden mit sieben multipliziert und die Produkte addiert werden. Das Produkt wird durch zehn dividiert und der Rest bildet die fünfte, dh. die Prüfziffer.

Anhang 8 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Regeln für die Bildung der Identifikationsnummern für Bewerber, Studierenden und Lehrende

1. Die Identifikationsnummer ist eine zehnstellige Zahl.
2. Bildung der Identifikationsnummer:
 - a) die erste Ziffer ist konstant die 7,
 - b) die Gesamtheit der zweiten bis zur zehnten Ziffer ist eine garantiert einmalige, zufällig generierte Zahl,
 - c) die elfte Ziffer ist eine unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ziffern mit mathematischen Methoden erstellte, gemäß Punkt 3 generierte Prüfziffer.
3. Die elfte Ziffer der Identifikationsnummer wird erstellt, indem jede der gemäß Punkt 2 a) und b) erstellten zehn Ziffern mit der Zahl multipliziert wird, die anzeigt, an der wievielten Stelle der Identifikationsnummer sie steht. (Die erste Ziffer wird mit eins, die zweite mit zwei multipliziert und so weiter.)

Die Summe der so erhaltenen Produkte muss durch elf geteilt werden, und der Rest ergibt die elfte Ziffer.

Die Seriennummer gemäß Punkt 2 b) kann nicht vergeben werden, wenn der Rest der Teilung durch elf gleich zehn ist.

Anhang 9 zur Regierungsverordnung 87/2015 vom 9.4.2015

Vorlagen für die obligatorischen Dokumente

1. Bestätigungen von Rechtsverhältnissen

1.1. Bestätigung des Studienrechtsverhältnisses

"

Seriennummer:

Rechtsverhältnisbestätigung

Die Hochschuleinrichtung mit dem Namen ..., der Adresse ... und der Hochschulidentifikationsnummer bestätigt, dass

Das studentische Rechtsverhältnis ihres Studenten/ihrer Studentin mit dem Namen ... und dem Geburtsnamen ..., dessen/deren Geburtsort ... (Gemeinde) im Staat ... (Staat), dessen/deren Geburtsdatum der ... Tag des Monats ... des Jahres ... ist, und dessen/deren Mutter den Geburtsnamen ... trägt,

der/die die ... Staatsangehörigkeit besitzt und in ... (Straße, Hausnummer) in ... (PLZ) ... (Gemeinde) wohnhaft ist;

Studentenidentifikationsnummer:

Semester des Studienjahres ... (vom ... Tag des Monats ... des Jahres ... bis zum ... Tag des Monats ... des Jahres ...)

aktiv (nicht beurlaubt)

passiv (beurlaubt)

Das studentische Rechtsverhältnis des/der Besagten entstand am ... Tag des Monats ... des Jahres ..., und wird – aufgrund der Studienleistungen und der Anforderungen – voraussichtlich am ... Tag des Monats ... des Jahres ... enden.

Der/die Studierende studiert an der Einrichtung in folgenden Bildungsgängen:

Seriennummer	Bildungsgang	Semesterstatus aktiv/passiv	Niveau	Zeiteinteilung	Finanzierungsart	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses

Zweck der Bestätigung:

Sonstiges:

Datierung, Stempel, Unterschrift

"

1.2 Rechtsverhältnisbestätigung von Personen mit erloschenem Rechtsverhältnis

"

Seriennummer:

Rechtsverhältnisbestätigung

(für Personen mit erloschenem Rechtsverhältnis)

Die Hochschuleinrichtung mit dem Namen ..., der Adresse ... und der Hochschulidentifikationsnummer bestätigt, dass

ihr ehemaliger Student/ihre ehemalige Studentin mit dem Namen ... und dem Geburtsnamen ..., dessen/deren Geburtsort (Gemeinde) im Staat ... (Staat), dessen/deren Geburtsdatum der ... Tag des Monats ... des Jahres ... ist, und dessen/deren Mutter den Geburtsnamen ... trägt,

Studentenidentifikationsnummer: (mangels einer solchen die Seriennummer des Stammblasses):

am ... Tag des Monats ... des Jahres ... ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, das am ... Tag des Monats ... des Jahres ... beendet wurde.

Das studentische Rechtsverhältnis des/der Benannten ruhte in folgendem Semestern:

1. Semester des Studienjahres .../... (vom ... Tag des Monats ... des Jahres ... bis zum ... Tag des Monats ... des Jahres ...).
2. Semester des Studienjahres .../... (vom ... Tag des Monats ... des Jahres ... bis zum ... Tag des Monats ... des Jahres ...).

Zweck der Bestätigung:

Sonstiges:

Datierung, Stempel, Unterschrift

"

1.3 Rechtsverhältnisbestätigung von Doktoranden

"

Seriennummer:

Rechtsverhältnisbestätigung

Die Hochschuleinrichtung mit dem Namen ..., der Adresse ... und der Hochschulidentifikationsnummer bestätigt, dass

ihr Doktorand/ihre Doktorandin mit dem Namen ..., Geburtsname ..., dessen/deren Geburtsort (Gemeinde) im Staat ... (Staat) bzw. dessen/deren Geburtsdatum der ... Tag des Monats ... des Jahres ... ist, und dessen/deren Mutter den Geburtsnamen ... trägt,

der/die die ... Staatsangehörigkeit besitzt und in ... (Straße, Hausnummer) in ... (PLZ) ... (Gemeinde) wohnhaft ist;

Studentenidentifikationsnummer:

Das Doktorandenrechtsverhältnis des/der Besagten entstand am ... Tag des Monats ... des Jahres

..., und wird – aufgrund der Leistungen und der Anforderungen – voraussichtlich am ... Tag des Monats ... des Jahres ... enden.

Zweck der Bestätigung:

Sonstiges:

Datierung, Stempel, Unterschrift

"

1.4 Bestätigung des Rechtsverhältnisses von Doktoranden mit erloschenem Rechtsverhältnis

"

Seriennummer:

Rechtsverhältnisbestätigung

(für Personen mit erloschenem Rechtsverhältnis)

Die Hochschuleinrichtung mit dem Namen ..., der Adresse ... und der Hochschulidentifikationsnummer bestätigt, dass

ihr ehemaliger Doktorand/ihre ehemalige Doktorandin mit dem Namen ... und dem Geburtsnamen ..., dessen/deren Geburtsort (Gemeinde) im Staat ... (Staat), bzw. dessen/deren Geburtsdatum der ... Tag des Monats ... des Jahres ... ist, und dessen/deren Mutter den Geburtsnamen ... trägt, Studentenidentifikationsnummer: (mangels einer solchen die Seriennummer des Stammblasses): am ... Tag des Monats ... des Jahres ... ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, das am ... Tag des Monats ... des Jahres ... beendet wurde.

Zweck der Bestätigung:

Sonstiges:

Datierung, Unterschrift

"

2. Absolutorium

Mit der Ausstellung dieses Absolutatoriums bestätige ich, dass Herr/Frau ..., geboren als ... am ... in(Ort), (Land), an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest alle erforderlichen Studienleistungen des Masterstudienganges/Doktorstudiums ... erbracht hat.

Das Absolutorium bescheinigt keinen Abschluss, keine Qualifikation.

Datierung,

Stempel, Unterschrift

3. Erklärung der Lehrkraft

3.1. Erklärung für die Beurteilung des Vorhandenseins der Betriebsvoraussetzungen

„Der/die Unterzeichnete ... (Name) (Geburtsname: ..., Geburtsname der Mutter: ..., Geburtsort und -datum: ...) bevollmächtigt die Hochschuleinrichtung ... mit der Registernummer ... , mich bei der Beurteilung der Betriebsvoraussetzung zu berücksichtigen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach dem Abgeben dieser Erklärung bis zu dessen Rückzug – bei den durch andere als die og. Hochschuleinrichtung eingeleiteten Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen,
– bei Verfahren zur Gründung von einer anderen als der og. Hochschuleinrichtung,
– bei Verfahren zur Ausstellung einer Betriebsgenehmigung, der Feststellung der maximalen Studierendenzahl sowie bei der Überprüfung der Betriebsgenehmigung von anderen als der og. Hochschuleinrichtung

nicht berücksichtigt werden darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabe dieser Erklärung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen von der benannten Einrichtung dem Hochschulinformationssystem übermittelt wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wenn ich gleichzeitig mehrere, einander oder den Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen widersprechende Erklärungen abgebe, keine der Erklärungen berücksichtigt wird.

Datum, Unterschrift

3.2. Rückzug der Erklärung für die Beurteilung des Vorhandenseins der Betriebsvoraussetzungen
„Der/die Unterzeichnete ... (Name) (Geburtsname: ..., Geburtsname der Mutter: ..., Geburtsort und datum: ...) ziehe die für die Beurteilung des Vorhandenseins der Betriebsvoraussetzungen der Hochschuleinrichtung ... mit der Registernummer ... abgegebene Erklärung zum ... (Datum) zurück.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabe dieser Erklärung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen von der benannten Einrichtung dem Hochschulinformationssystem übermittelt wird.

Datum, Unterschrift“

4. Bestätigungen

4.1 Bestätigung über die Ausstellung des Absolutatoriums

Seriennummer:

Registernummer der Einrichtung:

Seriennummer des Stammblasses:

BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass der/die Studierende ..., der/die am ... Tag des Monats ... des Jahres ... in der Gemeinde ... im Staat ... unter dem Namen ... geboren wurde, an der Hochschuleinrichtung ... die Studienverpflichtungen der tertiären Berufsausbildung/des Grundstudiengangs/des ungeteilten Studiengangs/des Masterstudiengangs/des Hochschulstudiengangs/des Universitätsstudiengangs/der fachlichen Weiterbildung/des Doktorstudiums im Fach ... (Bezeichnung des Fachs/der Fachrichtung) erfüllt hat; das Abschlusszeugnis wurde am ...Tag des Monats ... des Jahres ... ausgestellt.

Diese Bestätigung weist keinen Hochschulabschluss bzw. keine berufliche Qualifikation nach.

Datierung, Stempel, Unterschrift“

4.2 Bestätigung über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung

– wegen Nichterfüllen der Fremdsprachenanforderung –

„Seriennummer:

Registernummer der Einrichtung:

Seriennummer des Stammblasses:

BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass der/die Studierende ..., der/die am Tag des Monats ... des Jahres ... in der Gemeinde ... im Staat ... unter dem Namen ... geboren wurde, an der Hochschuleinrichtung ... die Studienverpflichtungen der tertiären Berufsausbildung/des Grundstudiengangs/des ungeteilten Studiengangs/des Masterstudiengangs/des Hochschulstudiengangs/des Universitätsstudiengangs/der fachlichen Weiterbildung/des Doktorstudiums im Fach ... (Bezeichnung des Fachs/der Fachrichtung) erfüllt hat (das Absolutorium erworben hat).

Er/sie hat vor der Abschlussprüfungskommission am ... Tag des Monats ... des Jahres ... seine/ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden.

Der/die Studierende hat die Anforderungen bezüglich Fremdsprachenkenntnissen, die für die Herausgabe des Diploms Bedingung sind, nicht erfüllt, deshalb darf ihm/ihr das Diplom nicht ausgehändigt werden.

Die Hochschuleinrichtung stellt das Diplom innerhalb von dreißig Tagen vom Nachweis der vorgeschriebenen Fremdsprachenprüfung aus und händigt es dem/der Berechtigten aus.

Diese Bestätigung weist keinen Hochschulabschluss bzw. keine berufliche Qualifikation nach.

Datierung, Stempel, Unterschrift"

4.3 Bestätigung über die Berechtigung zu einem Diplom

„Seriennummer:

Registernummer der Einrichtung:

Seriennummer des Stammblasses:

BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass der/die Studierende ..., der/die am Tag des Monats ... des Jahres ... in der Gemeinde ... im Staat ... unter dem Namen ... geboren wurde, an der Hochschuleinrichtung ... die Studienverpflichtungen der tertiären Berufsausbildung/des Grundstudiengangs/des ungeteilten Studiengangs/des Masterstudiengangs/des Hochschulstudiengangs/des Universitätsstudiengangs/der fachlichen Weiterbildung/des Doktorstudiums im Fach ... (Bezeichnung des Fachs/der Fachrichtung) erfüllt hat (das Absolutorium erworben hat).

Er/sie hat vor der Abschlussprüfungskommission am ... Tag des Monats ... des Jahres ... seine/ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung/die Note des Diploms:

Die o.g. Person hat sämtliche Voraussetzungen für die Ausstellung des Diploms erfüllt, die Ausstellung und Übergabe des Diploms ist in die Wege geleitet worden.

Diese Bestätigung weist keinen Hochschulabschluss bzw. keine berufliche Qualifikation nach.

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klauseln"

5. Diplom

5.1 In der tertiären Berufsausbildung erworbenes Diplom

Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) an der ... (Einrichtung) in der tertiären Berufsausbildung im Fach ... die Studienverpflichtungen erfüllt und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester.

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.2 In der tertiären Berufsausbildung in gemeinsamen ungarisch-ungarischen Ausbildungen erworbene gemeinsame Diplome:

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) im Rahmen des gemeinsamen Studiengangs der ... (Einrichtung) und der ... (Einrichtung) in der tertiären Berufsausbildung im Fach ... die Studienverpflichtungen erfüllt und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester. Die mit dem studentischen Rechtsverhältnis verbundene Administration wurde von ... (Einrichtung) durchgeführt.

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.3 In Grund-, Master- und ungeteilten Studiengängen erworbene Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) an der ... (Einrichtung) die Studienverpflichtungen des Grundstudiengangs/ungeteilten Studiengangs/Masterstudiengangs im Fach ... erfüllt hat, und einen BA/MA Grad und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester.

Bei Diplomen in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Apotheker, Tiermedizin, Jura:

Das Diplom bezeugt einen Dokortitel (abgekürzt: dr. med./dr. med. dent./der. pharm./dr.vet./dr. jur.).

Bei Diplomen in der Lehrerausbildung:

Das Diplom bezeugt den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd).

Bei Diplomen in auf ein Studium der Rechtswissenschaften aufbauenden Studiengängen mit einem zweiten Masterabschluss:

Das Diplom bezeugt den Titel „Legum Magister“ bzw. „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.4 In gemeinsamen ungarisch-ungarischen Grund-, Master- und ungeteilten Studiengängen erworbene Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und datum) im Rahmen des gemeinsamen Studiengangs der ... (Einrichtung) und der ... (Einrichtung) die

Studienverpflichtungen des Grundstudiengangs/ungeteilten Studiengangs/Masterstudiengangs in der Fachrichtung ... des Faches ... erfüllt hat, und einen BA/MA Grad und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester. Die mit dem studentischen Rechtsverhältnis verbundene Administration wurde von ... (Einrichtung) durchgeführt.

Bei Diplomen in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Apotheker, Tiermedizin, Jura:

Das Diplom bezeugt einen Dokortitel (abgekürzt: dr. med./dr. med. dent./ der. pharm./dr.vet./dr. jur.).

Bei Diplomen in der Lehrerausbildung:

Das Diplom bezeugt den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd).

Bei Diplomen in auf ein Studium der Rechtswissenschaften aufbauenden Studiengängen mit einem zweiten Masterabschluss:

Das Diplom bezeugt den Titel „Legum Magister“ bzw. „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.5 In gemeinsamen ungarisch-ausländischen Grund-, Master- und ungeteilten Studiengängen mit doppeltem Diplom erworbene, durch die ungarische Einrichtung ausgestellte Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und datum) im Rahmen des gemeinsamen Studiengangs der ... (Einrichtung) und der ... (Einrichtung) die Studienverpflichtungen des Grundstudiengangs/ungeteilten Studiengangs/Masterstudiengangs in der Fachrichtung ... des Faches ... erfüllt hat, und einen BA/MA Grad und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester. Die mit dem studentischen Rechtsverhältnis verbundene Administration wurde von ... (Einrichtung) durchgeführt.

Bei Diplomen in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Apotheker, Tiermedizin, Jura:

Das Diplom bezeugt einen Dokortitel (abgekürzt: dr. med./dr. med. dent./ der. pharm./dr.vet./dr. jur.).

Bei Diplomen in der Lehrerausbildung:

Das Diplom bezeugt den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd).

Bei Diplomen in auf ein Studium der Rechtswissenschaften aufbauenden Studiengängen mit einem zweiten Masterabschluss:

Das Diplom bezeugt den Titel „Legum Magister“ bzw. „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.6 In fachlichen Weiterbildungen erworbene Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) aufbauend auf seinen/ihren durch das von der ... (Einrichtung) am ... (Datum der Ausstellung) unter der Nummer ... ausgestellte Diplom nachgewiesenen Abschluss ... und der beruflichen Qualifikation in... an der ... (Einrichtung) die Studienverpflichtungen in der fachlichen Weiterbildung ... erfüllt und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester.

Bei Diplomen in auf ein Studium der Rechtswissenschaften aufbauenden Studiengängen mit einem zweiten Masterabschluss: Das Diplom bezeugt den Titel „Legum Magister“ bzw. „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

Diplomnote: ... Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.7 In einer fachlichen Weiterbildung in gemeinsamen ungarisch-ungarischen Ausbildungen erworbene gemeinsame Diplome:

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) aufbauend auf seinen/ihren durch das von der ... (Einrichtung) am ... (Datum der Ausstellung) unter der Nummer ... ausgestellte Diplom nachgewiesenen Abschluss in ... und der beruflichen Qualifikation in... die Studienverpflichtungen der gemeinsamen fachlichen Weiterbildung ... der ... (Einrichtung) und der ... (Einrichtung) erfüllt und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester. Die mit dem studentischen Rechtsverhältnis verbundene Administration wurde von ... (Einrichtung) durchgeführt.

Bei Diplomen in auf ein Studium der Rechtswissenschaften aufbauenden Studiengängen mit einem zweiten Masterabschluss: Das Diplom bezeugt den Titel „Legum Magister“ bzw. „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

Diplomnote: ... Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.7 b) In gemeinsamen ungarisch-ausländischen Grund-, Master- und ungeteilten Studiengängen mit doppeltem Diplom erworbene, durch die ungarische Einrichtung ausgestellte Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

Niveau gemäß ungarischem Qualifikationsrahmen:

Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen:

DIPLOM

Dieses Diplom bezeugt, dass ... (Name), geboren ... (Geburtsname, Geburtsort und -datum) aufbauend auf seinen/ihren durch das von der ... (Einrichtung) am ... (Datum der Ausstellung) unter der Nummer ... ausgestellte Diplom nachgewiesenen Abschluss in ... und der beruflichen Qualifikation in... die Studienverpflichtungen der gemeinsamen fachlichen Weiterbildung ... der ... (Einrichtung) und der ... (Einrichtung) erfüllt und eine berufliche Qualifikation als ... erworben hat. Die Dauer der Ausbildung beträgt ... Semester. Die mit dem studentischen Rechtsverhältnis verbundene Administration wurde von ... (Einrichtung) durchgeführt.

Diplomnote: ... Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

5.8 Aufgrund des Gesetzes LXXX aus dem Jahr 1993 in Grundstudiengängen auf Hochschul-, bzw. Universitätsniveau erworbene Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

DIPLOM

Dieses Diplom wurde für ... ausgestellt, der/die am ... Tag des Monats ... des Jahres ... in ... (Gemeinde) im Komitat ... des Staates ... unter dem Namen ... geboren wurde, und vom Studienjahr .../... bis zum Studienjahr .../... seine /ihre Studienverpflichtungen erfüllt hat.

Aufgrund des Beschlusses der Abschlussprüfungskommission vom ernennen wir ihn/sie zum

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel"

5.9 Aufgrund des Gesetzes LXXX aus dem Jahr 1993 in fachlichen Weiterbildungen erworbene Diplome

„Seriennummer des Diploms:

Registernummer der Einrichtung:

DIPLOM

Dieses in einer fachlichen Weiterbildung erworbene Diplom wurde für ... ausgestellt, der/die am ... (Hochschuleinrichtung) am ... (Datum der Ausstellung) unter der Nummer ... ausgestellte Diplom nachgewiesenen ... Abschluss ... und der beruflichen Qualifikation in ... vom Studienjahr .../... bis zum Studienjahr .../... an der fachlichen Weiterbildung der ... Tag des Monats ... des Jahres ... in ... (Gemeinde) im Komitat ... des Staates ... unter dem Namen ... geboren wurde, und aufbauend auf seinen/ihren durch das von der ... (Hochschuleinrichtung) teilgenommen hat.

Aufgrund der vor dem Abschlussprüfungsausschuss am abgelegten Abschlussprüfung (Lehramtsprüfung) hat er/sie eine berufliche Qualifikation als erworben.

Diplomnote: ...

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel"

6. Die in den Diplomen möglichen Klauseln

6.1 Kennzeichnung von Hochschuleinrichtungen mit Rechtsvorgängern/Namensänderungen:

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat seine Studien an der Rechtsvorgängerin/Namensvorgängerin der ausstellenden Einrichtung, an der ... absolviert. Die Rechtsnachfolge/Namensänderung erfolgte" ."

6.2 Bei Spezialisierungen im Rahmen des Studiengangs

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat während der Studien die Verpflichtungen der Spezialisierung ... erfüllt."

6.3 Abschluss in fremdsprachigen Studiengängen

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat den Studiengang und die Abschlussprüfung in ... Sprache absolviert."

6.4. Bei Grundschullehrer-Qualifikationen zur Bestätigung des Wissensgebietes:

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat sich während der Studien die für den Unterricht im Wissensgebiet ... erforderlichen Kenntnisse angeeignet."

6.5 Beim Absolvieren des Moduls von 50 Kreditpunkten über die Grundlagen der Lehrerbildung im Rahmen des Grundstudiums:

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat sich während der Studien die Inhalte des Moduls von 50 Kreditpunkten über die Grundlagen der Lehrerbildung angeeignet."

6.6 Bezeichnung der in dualen Studiengängen erworbenen beruflichen Qualifikationen:

„Der Inhaber/die Inhaberin des Diploms hat die Studien im Rahmen eines dualen Studiengangs absolviert."

6.7. Bezeichnung des Faches und der beruflichen Qualifikation in theologischen Studiengängen

„Das im Diplom bezeichnete theologische Fach entspricht dem Fach ..., der Berufsabschluss der beruflichen Qualifikation als“

6.8 Aufführung des Wahlpflichtfachs gemäß Anhang 2 der Verordnung 10/2006 des Bildungsministers vom 25.9.2006 bei der fachlichen Weiterbildung zur Vorbereitung auf die Fachprüfung als Pädagoge

„Der Inhaber/die Inhaberin dieses Diploms hat sich während der Studien zur Vorbereitung auf die Fachprüfung als Pädagoge/Pädagogin die Inhalte des Wahlfachs ... angeeignet.“

6.9 Bei ungarischen und ausländischen gemeinsamen Studiengängen zur Aufführung der Übereinstimmung des Studiengangs und der beruflichen Qualifikation

„Der im Diplom bezeichnete, im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs absolvierte Studiengang entspricht dem Fach ..., die Berufsausbildung der beruflichen Qualifikation als“

6.10 Bei der Ausstellung eines Duplikats:

„Dieses Diplom wurde aufgrund des Stammblasses Nr. ... als Duplikat des Diploms Nr. ... auf dem Formular Nr. ... ausgestellt.

Datierung, Stempel, Unterschrift“

6.11 Bei der Korrektur eines Diploms:

„Dieses Diplom wurde aufgrund des Stammblasses Nr. ... unter gleichzeitigem Einzug des Diploms Nr. ... auf dem Formular Nr. ... ausgestellt.

Datierung, Stempel, Unterschrift“

6.12. Ausstellung eines Duplikats nach einer Rechtsnachfolge bzw. Namensänderung:

„Dieses Diplom wurde aufgrund des Stammblasses Nr. ... als Duplikat des Diploms Nr. ... auf dem Formular Nr. ... der Rechtsvorgängerin/Namensvorgängerin dieser Einrichtung ausgestellt.

Datierung, Stempel, Unterschrift“

6.13 Korrektur eines von der Rechts-/Namensvorgängerin ausgestellten Diploms durch die Rechtsnachfolgerin/Namensnachfolgerin/umstrukturierte Einrichtung:

„Dieses Diplom wurde aufgrund des Stammblasses Nr. ... unter gleichzeitigem Einzug des am ... Tag es Monats ... des Jahres ... auf dem Formular Nr. ... ausgestellten Diploms Nr. ... ausgestellt.

Datierung, Stempel, Unterschrift“

7. Diplomzusatz

„Diplomzusatz

„Seriennummer des Diploms:

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin des Diploms

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsort (Staat, Gemeinde) und -datum

1.4. Identifikationsnummer des Studierenden

1.5 Seriennummer des Stammblasses

2. Angaben zum Diplom

2.1 Bezeichnung der berufliche Qualifikation und damit verbundener Titel (in vollständiger Ausführung und abgekürzt)

2.2. Für den Erwerb des Diploms absolviertes Studienfach/-fächer

2.3. Name, Registernummer und rechtlicher Status der ausstellenden Einrichtung

2.4. Name, Registernummer und rechtlicher Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls nicht mit 2.3 identisch)

2.5. Sprache des Studiengangs

3. Angaben zum Niveau der Studien
 - 3.1 Niveau der Studien, Niveau gemäß europäischem Qualifikationsrahmen
 - 3.2. Regelstudiendauer gemäß den Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernergebnissen
 - 3.3. Zulassungsvoraussetzungen
4. Angaben zu Studieninhalten und Ergebnissen
 - 4.1 Anforderungen des Studienganges
 - 4.1.1 Gesetzliche Grundlage/Beschluss der Anforderungen
 - 4.1.2 Ziel der Studien
 - 4.1.3 Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte
 - 4.1.4 System für die Überprüfung der Kenntnisse
 - 4.1.5 Art und Dauer des Praktikums, Kreditwert
 - 4.2 Die einzelnen Fächer/Noten/Kreditpunkte
 - 4.2.1 Während der Studien erworbene Kenntnisse (Bezeichnung der Anforderung, Kreditpunkte, Note)
 - 4.2.2 Aufgrund früherer, bzw. parallel oder als Gast absolvierter Ausbildungen anerkannte Kenntnisse (Bezeichnung der Anforderung, Kreditpunkte)
 - 4.2.3 Aufgrund von Arbeits- und anderer Erfahrung, nichtformalen bzw. informellen Lernens anerkanntes Wissen (Bezeichnung der Anforderung, Kreditpunkte)
 - 4.3 Bewertungssystem
 - 4.4 Bewertung des Diploms
5. Mit dem Diplom verbundene Berechtigungen
 - 5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Ausbildungen
 - 5.2 Berufliche Berechtigungen
6. Weitere Informationen
 - 6.1 Weitere Angaben
 - 6.2 Angaben zur Einrichtung
 - 6.3 Quellen für weitere nützliche Informationen
7. Beurkundung des Diplomzusatzes
8. Beschreibung des ungarischen Hochschulsystems"
8. Kreditnachweis
„Kreditnachweis
Seriennummer:
Seriennummer des Stammblasses:
Name der Hochschuleinrichtung:
Registernummer der Einrichtung:
 1. Daten des/der Studierenden
 - 1.1 Familienname
 - 1.2 Vorname
 - 1.3 Geburtsort (Staat, Gemeinde) und -datum
 - 1.4. Angaben zum Rechtsverhältnis
 - 1.5. Identifikationsnummer des Studierenden
 2. Angaben zum Studium
 - 2.1. Bezeichnung
 - 2.2. Studienzyklus
 - 2.3. Zeiteinteilung [Tages-, Abend-, Fernstudium]

2.4. Sprache des Studiengangs

3. Angaben zu den in Rahmen des Studiums absolvierten Verpflichtungen aufgeschlüsselt nach Studienperiode

3.1 Bezeichnung und Daten (Wochenstunden, Typ, Sprache) der Verpflichtung (Fach, Lehrveranstaltung)

3.2. Art der Leistungsbewertung

3.3. Beschreibung der Verpflichtung in einer Weise, die es ermöglicht, zum Zweck einer Beschlussfassung gemäß § 49 Absatz (5) des HochschG zu prüfen und zu beurteilen, ob und inwiefern die vom Studierenden erworbenen und nachgewiesenen Wissensinhalte und anderen Kompetenzen mit denen des dadurch ersetzten Lehrfaches (Lehrverpflichtung) übereinstimmen.

3.4. Kreditwert der Verpflichtung und Note

4. Beglaubigung der Kreditbestätigung (Stempel, Unterschrift)“

9. Bestätigung des Bildungsbereichs für Studierende mit einer Grundschullehrerqualifikation

„Seriennummer:

Registernummer der Einrichtung:

BESTÄTIGUNG

Diese Bestätigung wurde für [NAME] ausgestellt, der/die am [GEBURTSTAG]. Tag des Monats [GEBURTSMONAT] im Jahr [GEBURTSJAHR] in [GEBURTSSTAAT], in [GEBURTSORT] unter dem Namen [GEBURTSNAME] geboren wurde, und der/die nach dem Erwerb des durch das an der Hochschuleinrichtung [NAME DER HOCHSCHULEINRICHTUNG, DIE DAS BACHELORDIPLOM AUSGESTELLT HAT] am [TAG DER AUSSTELLUNG]. Tag des Monats [AUSSTELLUNGSMONAT] im Jahre [AUSSTELLUNGSJAHR] unter der Nummer [NUMMER DES BACHELORDIPLOMS] ausgestellten Diplom nachgewiesenen Bachelorabschluss mit Grundschullehrerqualifikation an der Hochschuleinrichtung [NAME DER AUSSTELLENDEN HOCHSCHULEINRICHTUNG] die Studienverpflichtungen der Grundschullehrerausbildung im Bildungsbereich [BEZEICHNUNG DES BILDUNGSBEREICHES] erfolgreich absolviert hat.

Datierung, Stempel, Unterschrift, Klausel“

10. Erklärung auf dem Immatrikulationsblatt

„Ich nehme die im Gesetz CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen festgelegten Bedingungen für die staatlichen ungarischen (Teil-)Stipendien an und erkläre, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Anhang 10 zur Regierungsverordnung 87/2015. vom 9.4.2015

Gewichtung des Notendurchschnitts für die Umteilung

	A	B
1	Fachgebiet	Gewichteter Notendurchschnitt
2	Agrarwissenschaften	2,75
3	Geisteswissenschaften	3,0
4	Wirtschaftswissenschaften	2,75
5	Informatik	2,75
6	Rechtswissenschaften	2,75
7	Verwaltungswissenschaften, Polizei, Militär	2,75
8	Technische Studiengänge	2,75
9	Künste	3,0
10	Kunstvermittlung	3,0
11	Medizin- und Gesundheitswissenschaften	2,75
12	Pädagogik	3,0
13	Sportwissenschaften	3,0
14	Gesellschaftswissenschaften	3,0
15	Naturwissenschaften	2,75